



18. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

32. Sitzung

Freitag, 25. September 2020, 09:15 bis 12:44 Uhr

Anhörung

„Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (18/7898)“

Inhalt

Sachverständige	3
Fragenkatalog	4
Anlagen	7
Anhörung von Sachverständigen „Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (18/7898)“	8

Sachverständige

Prof. Dr. Wolfgang Arlt

emeritiert, vormals Inhaber des Lehrstuhls für Thermische Verfahrenstechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

Martin Geilhufe

Landesbeauftragter Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Dr. Johannes Gnädinger

Geschäftsführer der Prof. Schaller UmweltConsult GmbH (PSU)

Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner

Inhaberin des Lehrstuhls für Bodenkunde
Technische Universität München

Dr. Jürgen Landgrebe

Leiter der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)
Umweltbundesamt

Michael Limburg

Vizepräsident EIKE – Europäisches Institut für Klima & Energie

Christian Maaß

Geschäftsführer Hamburg Institut Consulting GmbH

Prof. Dr. Karen Pittel

Leiterin des ifo-Zentrums für Energie, Klima und Ressourcen

Dr. Stephan Sina

Senior Fellow
Koordinator interne Rechtsberatung Ecologic Institute Berlin

Christine Völzow

Geschäftsführerin und Leiterin der Abt. Wirtschaftspolitik
Vereinigung der bayerischen Wirtschaft vbw

Fragenkatalog

I. Grundsätzliches / Länderkompetenzen

1. Wie verteilen sich die Kompetenzen von Bundesländern im Zusammenspiel mit EU- und Bundesrecht bei Energie- und Klimaschutzrecht und welche Grenzen sind der Gesetzgebungskompetenz des Freistaats/der Länder gesetzt?
2. Welche Handlungsoptionen aus rechtlicher Sicht haben Bundesländer bei der:
 - a) Festlegung von Klimaschutzzielen,
 - b) Festlegung von Sektorzielen,
 - c) Festlegung eines Emissionsbudgets?
3. Welchen Beitrag können oder müssen Länder zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele leisten und welche Möglichkeiten sollten genutzt werden?
4. Ist der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit den Zielen der Pariser Klimaschutzkonferenz vereinbar und trägt es ausreichend dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden?
5. Bietet das Bayerische Klimaschutzgesetz das Potenzial, auch verschärfte Klimaschutzziele umzusetzen, sollte dies durch entsprechende Vorgaben auf europäischer und Bundesebene erforderlich werden?
6. Wurden aus der Sicht der Expert*innen beim Gesetzentwurf die richtigen Schwerpunkte gesetzt und welche konkreten positiven Umweltwirkungen lassen sich aus dem Gesetzesentwurf abseits der Erfüllung von Vorbildfunktionen ableiten?

II. THG-Ermittlung und Bilanzierung

1. Welche Aussagekraft haben Verursacherbilanzen im Vergleich zu Quellenbilanzen und im Hinblick auf die Regeln für die internationale Berichterstattung über Treibhausgasemissionen?
2. Wie werden die im Gesetz genannten Treibhausgasemissionen ermittelt und wie können sie regelmäßig und schneller der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und die Fortschritte beim Klimaschutz gut evaluiert werden?
3. Welche konkrete Reduktion an Treibhausgasen ist durch die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu erwarten (bis 2030, bis 2040, bis 2050)?

III. Kompensation

1. Welche Randbedingungen sollten für Klimaschutzprojekte zur Kompensation von Treibhausgasemissionen international, national und regional angewandt werden?
2. Inwieweit und an welcher Stelle sollen unvermeidbare Treibhausgasemissionen kompensiert werden?

IV. Kommunale Fragen

1. Welche Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Kommunen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und wie kann die Umsetzung sichergestellt werden?
2. Wie werden die Kommunen beim Klimaschutz und Klimaanpassung nach den Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützt und wie könnte diese Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt wird?
3. Wie werden die Kosten zur Umsetzung des Gesetzesentwurfes für die Kommunen eingeschätzt?
4. Wie können die verschiedenen kommunalen Ebenen bestmöglich motiviert und fachlich dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 ebenfalls in die lokale Agenda zu übernehmen?

V. Verbindlichkeit/Konsequenz/Monitoring

1. Welche verbindlichen Auswirkungen haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes für verschiedene staatliche Ebenen und verschiedene gesellschaftliche Bereiche und an welchen Stellen sollte nachgebessert werden?
2. Welche Evaluations-, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen zu den THG-Zielen sieht der Gesetzentwurf vor? Wie können diese Mechanismen unabhängiger, transparenter und effektiver gestaltet werden?
3. Inwieweit ist ein Monitoring vorgesehen, das die Wirksamkeit bzw. den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen überprüft?

VI. Beteiligungsregelungen

1. Wie sollte eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen mit den jeweils Betroffenen/Verantwortlichen (Wirtschaft, kommunale Ebene etc.) erfolgen?
2. Wie können Landtag und Öffentlichkeit stärker im Zusammenhang mit der bayerischen Klimagesetzgebung und deren Umsetzung eingebunden, informiert und beteiligt werden?
3. Welche Ergebnisse der von der Staatsregierung im Jahr 2019 durchgeführten Jugendklimakonferenzen und welche Anregungen aus den Stellungnahmen der Verbändeanhörungen wurden beim Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes berücksichtigt und welche wurden nicht berücksichtigt?

VII. Inhalte Klimaschutzprogramm / Anpassungsstrategie

Welche Punkte kann und sollte das Landesgesetz regeln in Bezug auf ein bayerisches Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie?

VIII. Kosten / Sonstiges

1. Wie werden die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Bürgerinnen und Bürger sowie deren tägliches Leben eingeschätzt?
2. Wie wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Maßnahmen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bewertet?
3. Inwiefern ist der Gesetzesentwurf geeignet, das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Anlagen

Anlage 1 Prof. Dr. Wolfgang Arlt Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert	60
Anlage 2 Martin Geilhufe Bund Naturschutz in Bayern e. V.	64
Anlage 3 Martin Geilhufe Bund Naturschutz in Bayern e. V.	71
Anlage 4 Dr. Johannes Gnädinger PSU	77
Anlage 5 Dr. Jürgen Landgrebe DEHSt	85
Anlage 6 Michael Limburg EIKE	105
Anlage 7 Christian Maaß Hamburg Institut Consulting GmbH	115
Anlage 8 Dr. Stephan Sina Ecologic Institute Berlin	120

(Beginn: 09:15 Uhr)

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie herzlich zur 32. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz. Neben meinen Kolleginnen und Kollegen begrüße ich natürlich besonders alle Expertinnen und Experten, die heute zu dieser Anhörung gekommen sind; es freut mich, dass Sie den Weg nach München gefunden haben. Des Weiteren begrüße ich Herrn Maaß, der uns per Video zugeschaltet ist.

Glücklicherweise ist die Sieben-Tage-Inzidenz in München wieder unter 50 gesunken; Sie können hier also unbesorgt sein.

Eingangs möchte ich ein paar organisatorische Dinge ansprechen. Für die Sachverständigen ist eine Verpflegung eingedeckt. Wer ein vegetarisches Sandwich möchte, kann sich bei Frau Haug, der Ausschussbetreuerin, melden. Kalte Getränke stehen vor Ihnen auf dem Tisch. Bei Kaffee und Tee, der auf dem Tisch seitlich von uns steht, bedienen Sie sich bitte selbst.

Wenn Sie sitzen, können Sie den Mund-Nasen-Schutz abnehmen; das erleichtert auch die Verständigung. Tragen Sie ihn jedoch bitte, wenn Sie sich im Raum bewegen. Herr Limburg, der hier vorne sitzt, ist aufgrund von medizinischen Gründen vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit.

Sollten Sie darüber hinaus weitere organisatorischen Fragen oder Anliegen haben, können Sie sich gerne an Frau Haug wenden.

Wir kommen nun zum einzigen Tagesordnungspunkt dieser Sitzung, der Anhörung von Sachverständigen gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz. Der Umweltausschuss hat diese Anhörung vor der Sommerpause auf Antrag der GRÜNEN und der SPD mit Minderheitsvotum beschlossen.

Die Staatsregierung hat ein Klimaschutzgesetz eingebracht. Ich denke, wir können mit dieser Anhörung dazu noch wertvolle Anregungen erhalten, bevor wir dann die intensive Debatte im Ausschuss und letztendlich in der Zweiten Lesung im Plenum führen. Es freut mich daher sehr, dass diese Anhörung heute zustande gekommen ist.

Bei Anhörungen bitte ich die Expertinnen und Experten immer – Sie wurden darauf schon ein wenig vorbereitet – um ein kurzes Eingangsstatement von maximal vier bis fünf Minuten. Richten Sie dabei den Fokus bitte auf das, worauf Sie besonders Wert legen, und selbstverständlich auf das, wo Sie sich besonders gut auskennen, sowie darauf, was Ihnen in Bezug auf diesen Gesetzentwurf besonders wichtig ist. Danach gehen wir in die Diskussion mit den Abgeordneten.

Den umfangreichen Fragenkatalog werden wir sicher nicht Punkt für Punkt abarbeiten können, weil das Ende der Sitzung für 12:30 Uhr angepeilt ist.

Ich würde nun Herrn Prof. Dr. Wolfgang Arlt – emeritiert –, vormals Inhaber des Lehrstuhls für Thermische Verfahrenstechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg, um sein Statement bitten.

SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Landtags, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Acht Bundesländer haben bereits ein Klimaschutzgesetz verabschiedet. Bayern ist damit spät dran; nun liegt aber endlich eines vor.

Natürlich ist dieses nicht perfekt, aber wir sollten froh sein, dass es überhaupt eines gibt.

Die Diskussion über 10 H, 12 H oder 8 H bei Windanlagen befremdet mich. Heute importiert Deutschland den allergrößten Teil seiner Energie. Warum soll das anders werden?

Wir sollen bis zum Jahr 2022 die Kernkraftwerke komplett abschalten. Wir sollen die Braun- und Steinkohle ersetzen, und als Sahnehäubchen sollen wir die Elektromobilität betreiben. All das sollen wir mit dem nicht vorhandenen grünen Strom bewerkstelligen? – Da braucht man nur die Grundrechenarten, um das herauszufinden.

Ich plädiere daher für eine Umstellung von fossilen Energieträgern auf Wasserstoff in Bayern. Das wäre der Einstieg in eine Wasserstoffwirtschaft, und das ist mein Vorschlag Nummer eins für das Klimaschutzgesetz. Meinen Vorschlag würde ich als Art. 2 Abs. 6 [...] b) im Gesetzentwurf einreihen.

Wasserstoff in der Form, die in Erlagen entwickelt wurde – das wird LOHC genannt –, lässt sich dicht und sicher als Flüssigkeit importieren. Nächste Woche treffe ich einen prominenten Vertreter des Staates Mali. Dort leistet die Photovoltaik zwei bis dreimal mehr pro Fläche als in Bayern. Zudem hat Mali Wasserstoff unter der Erde natürlich gespeichert.

Der Import von Wasserstoff aus Mali wäre für mich auch ein Beitrag zur Beseitigung von Fluchtursachen. Statt das Geld in den Aufbau von Lagern zu stecken, bin ich dafür, es in der Heimat der Flüchtlinge zu investieren. Das ist zwar kein Problem des Klimaschutzgesetzes, aber es ist damit verbunden.

Natürlich bin ich für Anlagen der regenerativen Energie – ich habe selbst zwei davon zu Hause –, aber eine Energieautarkie von Bayern oder Deutschland werden wir nie erreichen. Bei aller Diskussionsfreude im Landtag bitte ich da um mehr Gelassenheit.

Mit der Mobilität wird nur ein kleiner Teil des Primärenergiebedarfs angesprochen. Der dickste Brocken ist die Wärmeversorgung. Diesbezüglich sehe ich einen Nachholbedarf im Entwurf des Klimaschutzgesetzes – das ist mein Vorschlag Nummer zwei –, und Stichworte wären in diesem Zusammenhang der Ausbau der Wärme-Kraft-Kopplung, die Nutzung der Speicher-Wärme-Kopplung, wie das bei LOHC vorkommt, oder das Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen.

Nachdem nun auch neue Dämmstoffe auf dem Markt sind, könnte man ebenso prüfen, ob die Anforderungen an die Hausdämmung verschärft werden können. Das Baurecht liegt in bayerischer Hand. Wenn es nach mir ginge, würde ich Kippfenster verbieten, denn sie lüften wenig, aber lassen viel Wärme aus dem Raum verschwinden.

Meine Damen und Herren Abgeordnete, die CO₂-Emission von Bayern ist – auch, wenn Sie jetzt innerlich aufschreien werden – weltweit ohne Interesse. Die Bedeutung Bayerns liegt darin, dass Bayern die Welt mit der Technologie beliefert, die andere Staaten in die Lage versetzt, CO₂-sparsam zu agieren. Daher möchte ich ausdrücklich die bayerische Hightech Agenda, den Energie Campus Nürnberg oder Aktivitäten wie die des Zentrums Wasserstoff.Bayern in Nürnberg loben.

Bayern ist der Ort, an dem im kleinen Maßstab Technologien für ein CO₂-armes Arbeiten entwickelt werden, um sie dann bei Bewährung in die Welt zu exportieren. Das ist wirklicher Umweltschutz.

Industrien kommen und gehen; man muss eben nur das Gleichgewicht halten, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Eine CO₂-arme Technologie könnte also auch manch andere Industrie ablösen.

Lassen Sie mich zum Schluss als Bürger und nicht als Experte sagen: Ich würde mich freuen, wenn so wichtige Dinge wie das Klimaschutzgesetz einstimmig beschlossen werden. Vielleicht gelingt es, den Parteienkleinkrieg einmal für einen Moment zu vergessen. – Vielen Dank für das Wort.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Arlt. Ich danke Ihnen auch für Ihren Appell; schauen wir mal, ob wir uns vielleicht doch noch einigen können. – Als nächster Experte spricht Herr Martin Geilhufe, Landesbeauftragter Bund Naturschutz in Bayern e. V.

SV Martin Geilhufe (Bund Naturschutz in Bayern e. V.): Verehrte Ausschussvorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landtagsabgeordnete! Vielen Dank für die heutige Einladung und allem voran dafür, in solchen Zeiten auf diese Weise eine demokratische Mitbestimmung zu ermöglichen.

Ich freue mich auch ganz persönlich, die Kolleginnen und Kollegen sowie die Abgeordneten hier zu treffen; das war das letzte halbe Jahr sehr schwierig. Gleichwohl will ich auch feststellen, dass der BUND Naturschutz diese Krise sehr ernst nimmt und diese Maßnahmen akzeptiert. Dennoch begrüßt er aber die Möglichkeit, heute bei so einem wichtigen Thema mitsprechen zu dürfen.

Wir sind froh, dass dieses Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht ist. Der BUND Naturschutz und viele andere – heute ist wieder ein erster Tag "globaler Klimastreik" – haben darauf lange gewartet.

Vor über einem Jahr haben wir viele Bilder der Staatsregierung und des Ministerpräsidenten gesehen. Der Ministerpräsident hat uns gezeigt, wie wichtig ihm der Klimaschutz ist. Er hat eine Kabinettsitzung auf der Zugspitze und eine Kabinettsitzung im Hofgarten unter Bäumen abgehalten. Er hat Bäume gepflanzt, die zentrale Bedeutung des Waldes betont und festgestellt, wie bedroht der Wald ist.

Wie gesagt, wir sind froh, dass das Klimaschutzgesetz endlich vorliegt. Es gibt daran aber natürlich viel zu verbessern, weshalb es gut ist, dass diese Anhörung stattfindet.

Ich kann mich Herrn Prof. Arlt nur anschließen. Auch meine Hoffnung ist, dass wir noch etwas verbessern können, dass es eine große Mehrheit gibt, und dass wir nicht, wie die Bundeskanzlerin am 20. September – also ziemlich genau vor einem Jahr – sagen müssen: Das war eben das, was möglich ist.

Gerade in diesen Monaten merken wir: Es muss mehr möglich sein. Es braucht größerer Anstrengungen. Wir können gerade eben nicht nur eine Politik der kleinen Schritte und dem, was wir vielleicht nur für den Moment verantworten können, machen, sondern wir müssen größer denken. Das zeigt auch der erneute Anstieg der Emissionen in Bayern im vergangenen Jahr, obwohl wir seit Langem rückläufige Emissionszahlen bräuchten.

Auch diesen Sommer sehen wir wieder, dass die Klimakrise ebenso in Bayern stattfindet. Wir sehen sie überall. Es gibt den Wassermangel in Unterfranken oder die großen Gebiete in Passau, in denen bereits ein echtes Waldsterben zu sehen ist. Darüber hinaus erinnere ich an die Landesgartenschau in Würzburg. Dort wurden mehrere Hunderttausend Euro Miese gemacht, weil zum einen die Menschen

weggeblieben sind und zum anderen viel Geld für das Gießen mit Trinkwasser verwendet werden musste.

Was erwartet uns künftig? – Was Herr Prof. Arlt gerade sagte, ist von zentraler Bedeutung. Wenn wir die IPCC-Szenarien ernst nehmen, hat uns zu erwarten, dass Städte wie Hamburg oder Bremen, Länder wie die Niederlande – – Der globale Süden – er ist hier immer im Raum – hat sehr viel weniger Geld als wir, um sich an den Klimawandel anzupassen, und wir reden dann tatsächlich auch über große Fluchtbewegungen, vor denen wir uns nicht mehr verstecken können.

Zudem haben wir in Paris oder mit den SDGs in New York im Jahr 2015 ein internationales Abkommen erhalten, das auf 1,5 Grad oder maximal 2 Grad zielt. Davon sind wir jedoch weit entfernt; wir befinden uns gerade eher auf einem 4- oder 5-Grad-Pfad. Deshalb braucht es jetzt ein Klimaschutzgesetz, das die Diskrepanz zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis durch den IPCC und der Politik des Möglichen aufhebt.

Nehmen wir den Budgetansatz. Er ist mittlerweile leider schon sehr viel geringer, und es kann gut sein, dass er sich aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen noch einmal ändert. Wir sehen beispielsweise in der COVID-19-Pandemie, dass sich die Wissenschaft tatsächlich in einem Veränderungsprozess befindet und Dinge angepasst werden müssen. Es kann daher sein, dass uns noch viel, viel weniger zur Verfügung steht als diese momentan ausgerechneten 420 Gigatonnen CO₂, die wir auf Bayern herunterbrechen können.

Wenn wir also nur noch ein so geringes Budget zur Verfügung haben, dann kann ich dem Ministerpräsidenten und CSU-Parteivorsitzenden nur dazu gratulieren, dass er vergangene Woche den Bau einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München unter anderem aus Klimaschutzgründen ablehnt hat. Der BUND Naturschutz hat zur dritten Start- und Landebahn 40 Tage vor Gericht gestanden, während der Klimaschutz ein Thema von, ich sage einmal, drei bis fünf Minuten war.

Das bringt mich ein Stück weit zu dem Punkt, den ich später bei der Frage der Einklagbarkeit auch noch einmal anbringen möchte. Uns macht es tief betroffen, dass in diesem Gesetzentwurf explizit steht, der Klimaschutz sei nicht einklagbar, und wir fragen uns, warum das explizit erwähnt wird.

Wenn wir den Klimaschutz ernst nehmen, muss die Möglichkeit bestehen, dass die Bürgerinnen und Bürger – die Zivilgesellschaft – sagen, wenn die Staatsregierung, wenn ihr Bundesland das so verabredet hat, muss eine Verlässlichkeit gegeben sein. Das gilt auch für die Unternehmen, wenn sie während dieser großen Transformation gerade umstellen. Insofern ist die Einklagbarkeit ebenfalls ein wichtiger Punkt.

Gerade ablaufende Krisen wie die Klima- und die Biodiversitätskrise müssen wir mit der aktuellen Situation zusammenbringen. Ein Window of Opportunity, ein Möglichkeitsfenster, sehen wir darin, dass viel Geld in die Hand genommen wird, um im Umbau zukunftsfähige Jobs zu schaffen – ob das in der Automobilindustrie, im Mobilitätssektor oder in anderen Wirtschaftszweigen ist –, mit denen wir die parallel ablaufende Biodiversitäts- und Klimakrise auch in Einklag bringen könnten.

Ich würde mir solche Maßnahmen, die jetzt verabschiedet werden, und das, was sich jetzt getraut wird zu tun – ich bewundere in manchen Bereichen tatsächlich Visionäres und das Treffen von Entscheidungen, die wahrscheinlich erst weit nach unseren Legislaturperioden wirken bzw. deren Erfolge erst sehr viel später eintreten werden –, auch für den Klimaschutz wünschen. Denn es ist von zentraler Be-

deutung zu sagen, was wir uns jetzt mehr trauen, wird am Ende Menschenleben retten.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Als nächsten Redner rufe ich Herrn Dr. Johannes Gnädinger, Geschäftsführer der Prof. Schaller UmweltConsult GmbH, auf.

SV Dr. Johannes Gnädinger (PSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Damen und Herren! Ich gliedere mein Statement in verschiedene Punkte und versuche, mich dabei knapp zu halten.

Die Einführung des Klimaschutzgesetzes in Bayern ist höchst begrüßenswert, aber auch dringend notwendig. Das Gesetz braucht deshalb eine besondere Qualität.

Sie fragen in I. 4. des Fragenkatalogs nach der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit den Zielen der Pariser Klimschutzkonferenz. Wie sieht es damit aus?

Wir wissen – das hat der Bayerische Rundfunk gerade berichtet –, dass im Vergleich mit den langjährigen Durchschnittstemperaturen vor Beginn des Jahrtausends die Temperaturen im gesamten Jahresdurchschnitt bereits um 1,5 Grad gestiegen sind. Über das gesamte 20. Jahrhundert gerechnet, lag Bayerns Durchschnittstemperatur bei 7,5 Grad, und in diesem Jahrzehnt liegt sie schon bei 9 Grad. Damit haben wir das Pariser Ziel eigentlich bereits erreicht. Das heißt aber auch, dass wir unser Guthaben aufgebraucht haben, weitere Treibhausgase zu produzieren und weiter auf Kosten des Klimas zu leben und zu wirtschaften.

Wahrscheinlich wird die Erwärmung trotzdem weiter steigen – sie wird nicht bei 1,5 Grad stoppen –, und Bayern bereitet als elftes Bundesland ein Klimaschutzgesetz vor.

Auf mich als Fachmann wirkt dieses im Moment noch so, als wäre es eine Sammlung vieler Ideen. Auf 94 Seiten wurde unheimlich viel zusammengetragen. Wenn wir im Planungsbüro unserem Auftraggeber so etwas abgäben, würde dieser sagen: Wir haben jetzt höchstens die Leistungsphase 1, Klärung der Grundlagen und Aufgabenstellung, erreicht.

Für mich ist das noch eine ziemlich wilde und vielleicht auch ambitionierte, aber dennoch unsortierte Sammlung von Einzelbeiträgen, Maßnahmen und Ideen, die teils recht ausgereift, teils am Laufen und teils noch unausgegoren sind. Da fehlt es noch an der Qualität.

Insbesondere wäre es wichtig, bei den Maßnahmen, soweit es sich um direkte investive Maßnahmen handelt, quantitative Ziele zu setzen. Bei den Maßnahmen zum Moorschutz ist das noch am ehesten zu erkennen, indem gefragt wird: Was sind jetzt die quantitativen und nicht nur die qualitativen Ziele? Bis wann müssen wir wie viele Tonnen an Einsparung oder Speicherung erreicht haben?

Da muss dann aber ein Reporting, ein Controlling dazu. Die jeweiligen Verantwortungsträger brauchen ein System – gerne eine App, denn das kann und muss auch digital laufen. Da muss Buch geführt werden, und es muss ein Monitoring her. Das muss zentral überwacht, kontrolliert und dann gesteuert werden.

So, wie mir das Klimaschutzgesetz insgesamt scheint, ist Freiwilligkeit das höchste Gut. Anreize zu schaffen, wäre auch für mich Punkt eins. Zudem bedarf es aber Regeln und Gesetze. Wenn man darüber hinaus beim Monitoring merkt, dass es so nicht funktioniert und wir diese Zwischenziele nicht erreichen, muss nachgesteuert werden. – Das ist meine zentrale Erkenntnis zu dem bisherigen Gesetz.

Zu den gesellschaftlichen Gruppen: Der Klimaschutz ist eine überaus anspruchsvolle Solidaraufgabe, bei der alle gesellschaftlichen Gruppen gefragt sind. Alle Kräfte und Verantwortlichen in der Gesellschaft, die staatlichen Stellen, die Kommunen, die Unternehmen, die Industrie – sie kommt in dem Gesetz zu kurz – sowie die Landnutzer – also die Landwirtschaft – und die Bürger müssen gleichermaßen angesprochen werden.

Die Bürgerschaft und insbesondere die junge Generation in Bayern muss und will sich auf die Qualität, die Breitenwirkung und die Durchschlagskraft dieses Klimaschutzgesetzes verlassen können. Damit übernimmt die Bayerische Staatsregierung höchste Verantwortung, und sie wird von der jungen Generation an diesem Gesetz gemessen werden.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Als nächste Expertin spricht Frau Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner, Inhaberin des Lehrstuhls für Bodenkunde an der Technischen Universität München.

SVe Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (TU München): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Klimaschutzgesetz schafft aus meiner Sicht eine Win-win-Situation. Wenn wir Klimaschutz betreiben, betreiben wir gleichzeitig auch Bodenschutz und fördern die Biodiversität. Damit kommen wir in eine Richtung, Dinge zusammenzubringen, die wir sonst immer parallel und nebeneinander betrieben haben.

Wichtig wäre mir, dass es quantifizierbare Ziele gibt. Mir erscheinen die Vorgaben häufig sehr vage, und je mehr ich mit den Kommunalpolitikern in meiner eigenen Gemeinde zu tun habe – normalerweise bin ich politisch gar nicht aktiv – stelle ich fest, dass sie sich Vorgaben, Zielwerte wünschen. Diese engagierten Menschen sollte man nicht alleine lassen.

Wenn wir das umsetzen wollen, brauchen wir auch entsprechende Monitoringprogramme, denn wir müssen das langfristig prüfen können. Wir bleiben jedoch selber ganz vage und wissen gar nicht, was wir erreichen können. Zudem können wir das, was wir erreicht haben, nicht dokumentieren.

Ich arbeite mit Daten aus bayerischen Monitoringprogrammen. Wenn diese gut gemacht sind, ist das eine sehr hilfreiche Sache. Sie müssen aber durchgezogen werden, und dafür müssen Mittel vorhanden sein. Wenn wir nicht prüfen, was wir tun, hilft uns das langfristig wenig weiter.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Dann kommen wir zum nächsten Sachverständigen, Herrn Dr. Jürgen Landgrebe, Leiter der Deutschen Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamts.

SV Dr. Jürgen Landgrebe (DEHSt): Sehr geehrte Frau Vorsitzende Steinberger, sehr geehrte Abgeordnete im Bayerischen Landtag! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. – Ich leite nicht nur die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt, sondern auch den Fachbereich V "Klimaschutz, Energie, Emissionshandel". Wer uns nicht kennt: Wir sind eine wissenschaftliche Behörde, und wir beraten die Bundesregierung – vornehmlich natürlich das Bundesministerium für Umwelt, aber auch das Wirtschaftsministerium, bei dem die Zuständigkeit für die erneuerbaren Energien angesiedelt ist.

Aus unserer Sicht und auch angesichts der weltweiten COVID-19-Pandemie ist und bleibt der Klimawandel eine große Bedrohung für die Menschheit. Des Weiteren erkennen neun von zehn EU-Bürgern den Klimawandel als eine sehr ernst zu nehmende Tatsache an. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass wir uns im Umweltbundesamt schon seit vielen Jahren für die Dekarbonisierung – also keine

Deindustrialisierung – aller Sektoren in Deutschland einsetzen, um das Langfristziel nach dem Übereinkommen von Paris "Netto Null", das heißt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050, anzustreben.

Das Umweltbundesamt hat Ende letzten Jahres die Studie RESCUE herausgegeben. RESCUE steht dabei für eine Abkürzung, und es geht nicht nur um Dekarbonisierung und Defossilisierung der Energie- und Industriesektoren, denn der Fokus liegt insbesondere auch auf der Circular Economy, das heißt auf dem sparsamen Einsatz von Ressourcen.

In dieser Studie haben wir aufgezeigt, dass es gilt, nicht nur die Langfristziele kosteneffizient zu erreichen, sondern darüber hinaus die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 sogar um 70 % zu reduzieren. Das ist auch unsere Empfehlung an die Bundesregierung.

Im Moment laufen, wie bekannt, die Verhandlungen in Brüssel. Letzte Woche hielt die Präsidentin der EU-Kommission ihre State-of-the-Union-Speech. Dabei ging es unter anderem um die Festlegung der europäischen Klimaschutzziele; eine Minderung von 55 % ist im Gespräch. Auch da beteiligt sich das Umweltbundesamt intensiv an der Debatte.

Wir begrüßen die Gesetzgebungsinitiative im Freistaat Bayern für ein Landes Klimaschutzgesetz ausdrücklich. Klimaschutzziele und vor allem die zur Verwirklichung der Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmenprogramme verdienen auf allen Ebenen ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Institutionalisierung. Das heißt, es ist eine Rechtsverbindlichkeit anzustreben, damit gerade auch eine Verpflichtung derjenigen besteht, die über die Projekte entscheiden und die die Finanzmittel bereitstellen müssen, Verantwortung zu tragen.

Aus unserer Sicht kommt neben den vielen bundesgesetzlichen Regelungen, die ich hier in der Kürze der Zeit nicht alle aufzählen kann und möchte – Sie können das in unserer ausführlichen Stellungnahme nachlesen –, dem Klimaschutz auf Landesebene und auf kommunaler Ebene eine zunehmende Bedeutung zu. Gerade im Lichte von Corona werden jetzt, das wurde bereits erwähnt, viele sogenannte Green Packages – also Finanz- und Fördermittel – auf der EU- und auf der Bundesebene bereitgestellt, wobei diese Finanzmittel für einen zukunftsorientierten Strukturwandel eingesetzt werden sollen.

Lock-in-Effekte in überholte Technologien sind dabei zu verhindern. Gerade im kommunalen Bereich sind in den Sektoren, in denen auch in den letzten Jahren in Deutschland sehr wenig Emissionsminderungen festgestellt worden sind, Anreize zu setzen, um für mehr Klimaschutzbeiträge zu sorgen. Das bezieht sich im Bereich Verkehr auf einen effizienten und ökologisch integren Verkehr, im Gebäudebereich bei den privaten Haushalten auf energetische Sanierungsprogramme und last, but not least auf das Planungsrecht.

Neben den vielen bundesrechtlichen Regelungen gibt es sehr viel Platz für landesrechtliche Regelungen, und zwar zum einen dort, wo der Bund noch keine abschließenden Regelungen erlassen hat, und zum anderen vor allem in den klimaschutzrelevanten Bereichen der Kommunal- und der Landesplanung sowie in der Bauordnung beispielsweise bei der Festlegung von geringeren Mindestabständen für Windanlagen als bisher. Hier besteht Spielraum, und hier wollen wir gerne motivierend Empfehlungen aussprechen.

Insgesamt handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der nicht zu kritisieren, gleichwohl bei einzelnen Punkten aber sicherlich zu verbessern ist. Damit meinen wir unter anderem den sogenannten Pro-Kopf-Ansatz beim Ziel.

Wir sprechen uns eher dafür aus, absolute Ziele zu formulieren, die besser in die nationalen und europäischen Ziele einpassfähig sind. Vergessen werden darf auch nicht, dass – beziehen Sie das zum Beispiel auf Unternehmen – kein Klimaschutz erreicht werden kann, wenn die ganze Welt nur spezifische Ziele festlegen würde. Unsere Empfehlung wäre daher eine Kombination aus absoluten und spezifischen Zielen, wenn man die demografische Entwicklung berücksichtigen möchte.

Im Wesentlichen fehlt uns aber mit Blick auf die Verbindlichkeit der Link zwischen dem für die Rechtsverbindlichkeit wichtigen Rahmengesetz und den später entstehenden Maßnahmenprogrammen.

Vor allem empfehlen wir jedoch, wie auch immer organisiert, ein Monitoringsystem mit klaren Verantwortlichkeiten und, wie wir es im Bundes-Klimaschutzgesetz angelegt haben, mit Nachsteuerungsmechanismen. Wenn man sieht bzw. spürt, dass die Ziele so nicht erreicht werden, sind dort dann die Verantwortlichkeiten belegt, um nachzusteuern. Das ist eine sehr wichtige Empfehlung. – Ansonsten freue ich mich auf die Diskussion mit den Abgeordneten.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Als nächster Sachverständiger spricht Herr Michael Limburg, Vizepräsident der Organisation EIKE, des Europäischen Instituts für Klima & Energie.

SV Michael Limburg (EIKE): Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung. – Verehrte Anwesende! Ich halte zwei Fragen aus Ihrem Fragenkatalog für besonders zentral und will deshalb darauf besonders eingehen.

Erstens. Ist der Gesetzentwurf geeignet, das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Zweitens. Welche Punkte kann und sollte das Landesgesetz regeln in Bezug auf ein bayerisches Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie?

Beide Fragen lassen sich sehr kurz beantworten. So lautet die Antwort auf die erste Frage: "Das Regionalklima wird kaum beeinflusst" und auf die zweite Frage: "Es gibt keine vernünftige Anpassungsstrategie."

Außerdem möchte ich die beiden Fragen um die folgende Frage ergänzen: Genügt der Gesetzentwurf dem grundgesetzlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit? – Auch hier ist meine Antwort kurz und knapp: Nein.

Das mag einige nun wundern und manche belustigen oder vielleicht auch ärgern. Ich möchte jedoch anmerken, dass ich alle drei Fragen wesentlich ausführlicher in meinem schriftlichen Statement zur Anhörung beantwortet habe, welches Ihnen vorliegt und Ihnen deswegen bekannt sein sollte.

Für meine jetzige mündliche Bewertung des Gesetzentwurfs genügt es, die verwendeten Schlüsselbegriffe, die im Anhang beschriebenen Absichten und die erwarteten Ergebnisse anzusehen. So kommt zum Beispiel im Gesetzentwurf der Begriff "Klima" sieben Mal und der Begriff "Klimaschutz" sogar über sechzig Mal vor.

Für alle Experten ist es guter wissenschaftlicher Brauch, zunächst die wichtigsten Begriffe zu definieren, die im Gesetz verwendet werden, um dessen Anforderungen zu begründen.

Zum Klima schreibt der Deutsche Wetterdienst:

Das Klima ist definiert als die Zusammenfassung der Wettererscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort [...] charakterisieren.

Es wird repräsentiert durch die statistischen Gesamteigenschaften (Mittelwerte, [...]) über einen genügend langen Zeitraum.

– Im Allgemeinen sind das 30 Jahre. –

Beim Klimaschutz tut man sich schon schwerer. Man findet aber zum Beispiel beim Bundesministerium für Umwelt Folgendes:

Mitigation

auch Klimaschutz; bezeichnet alle auf die Begrenzung der globalen Erwärmung gerichteten Maßnahmen, das heißt vor allem Maßnahmen zur Minderung der durch menschliches Handeln verursachten Treibhausgas-Emissionen.

Das BMU verlässt also den wohlklingenden Begriff sofort und definiert ihn zur Mitigation um. Das ist aber etwas grundlegend anderes, denn Schutz bedeutet laut Duden: "etwas, was eine Gefährdung abhält oder einen Schaden abwehrt". Mitigation bedeutet hingegen eine Vermeidung oder eine Verminderung. Ob diese allerdings eine Gefährdung abhält, ist hoch umstritten, zumal es seit über 30 Jahren – das wissen Sie – keine CO₂-Minderung gab.

Nimmt man diese Begriffe ernst, wie das von den Autoren erwartet werden muss, dann wollen sie erreichen, dass die landesspezifischen CO₂-Emissionen gesenkt werden oder gegebenenfalls zum Beispiel durch einen Umbau der Forst- und Landwirtschaft größere Senken entstehen. Damit – so der Glaube der Autoren – soll dann das Klima als ein statistischer Wert aus der Zusammenfassung der Wettererscheinungen – der Zustand der Atmosphäre – an einem bestimmten Ort oder in einem mehr oder weniger großen Gebiet geschützt werden.

Von Anfang an bleibt aber unbestimmt, um welches Klima es sich eigentlich handelt, das geschützt werden soll. Es hilft auch kein Verweis auf umfangreiche internationale Übereinkünfte, denn dort wird dieses Problem ebenfalls nirgends aufgelöst. Ferner bleibt verborgen, wie das jeweilige Klima geschützt werden kann; das Verb "schützen" bedeutet laut Duden: "jemandem, einer Sache Schutz gewähren, einen Schutz [ver]schaffen".

Nach der DWD-Begriffsbestimmung kann nur das Klima in Bayern gemeint sein. Denn ein anderes Klima als das in Bayern – und schon gar kein rein imaginäres Weltklima – könnte theoretisch und praktisch weder vom Gesetzgeber noch von irgendwelchen anderen Körperschaften oder Personen dieses Bundeslandes in keiner denkbaren Art und Weise auch nur theoretisch zu dessen Schutz beeinflusst werden. Darüber hinaus wurde noch von niemanden, und zwar auch nicht vom IPCC, auch nur im Ansatz gezeigt, dass das von Bayern emittierte CO₂ auf irgendeine Weise den mittleren Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort oder in einem mehr oder weniger großen Gebiet und erst recht nicht im Sinne von Schutz beeinflussen könnte.

Somit geht der Gesetzentwurf durchgängig von sachlichen wie rechtlichen Unmöglichkeiten aus und versucht, diesen Mangel durch sprachliche Umschreibungen, die zwar wissenschaftlich eindeutig definiert klingen, es aber in keiner Weise sind, zu verschleiern. Damit verstößt er gegen die Grundprinzipien des demokratischen

Umgangs miteinander; er hat Begriffe zum Inhalt, die keine klare Bedeutung haben oder nicht zur Zuständigkeit dieses Landtags gehören.

Zusätzlich zu den beschriebenen begrifflichen Unmöglichkeiten verletzt er das grundgesetzlich festgelegte Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dieses schreibt nicht nur den legitimen Zweck vor, sondern ebenso bindend die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit.

Wie auch in meinem schriftlichen Statement umfangreich dargelegt, erfüllt der Gesetzentwurf keine dieser Vorgaben. Deswegen empfehle ich seine Ablehnung.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Jetzt schalten wir auf das Video zu Herrn Christian Maaß, Geschäftsführer Hamburg Institut Consulting GmbH, um.

SV Christian Maaß (Hamburg Institut Consulting GmbH): Herzlichen Dank für die Einladung, in dieser Anhörung Stellung zu nehmen, und für die Möglichkeit, dies von Hamburg aus tun. Damit haben Sie mir in der derzeitigen Corona-Pandemie eine Zugreise erspart. Dafür bin ich sehr dankbar, denn die Risiken zu senken steht sicherlich über allem, und zwar nicht nur beim Klimaschutz.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung zu dem Ziel des Gesetzentwurfs. Das Ziel "Minus 55 % Einsparung an Treibhausgasemissionen" klingt nicht nur wie eine gewaltige Aufgabe, sondern sie ist es auch. Gleichwohl möchte ich in Erinnerung rufen, dass diese Zielsetzung, die mit dem Bundesziel in Einklang steht, durch die aktuelle Revision der europäischen Klimaschutzziele und der derzeitigen Diskussion um die Schaffung eines europäischen Klimaschutzgesetzes möglicherweise relativ bald eine Anpassung auch in Deutschland bzw. Bayern erfordert.

Wenn wir auf europäischer Ebene dieses Ziel von mindestens Minus 55 %, wie von der EU-Kommission jetzt vorgeschlagen, haben werden, dann hat das auch Rückwirkungen auf die starken Länder innerhalb der EU, die einen höheren Beitrag zur Minderung leisten müssen, und zwar insbesondere auch auf diejenigen, die nach der Wende einen Windfall-Profit durch wegbrechende Industrie wie in Ostdeutschland zu verzeichnen hatten. Auf uns kommen also seitens der EU höhere Klimaschutzanforderungen zu. Ein Land wie Bayern kann es sich in einer solchen Situation dann wahrscheinlich nicht erlauben, politisch oder rechtlich zu sagen, dass es hinter den Anforderungen der EU oder auch denen, die ein angepasstes Klimaschutzgesetz des Bundes stellen wird, zurückbleiben will.

Deswegen ist meine Empfehlung, dass Sie angesichts der absehbaren Verschärfung der Klimaschutzziele und zur Einhaltung des völkerrechtlich verbindlichen Parisabkommens eine Revisionsklausel in das Gesetz aufnehmen, damit Bayern dazu einen angemessenen Beitrag leistet. Im Zuge dessen sollte die Staatsregierung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Landtag einen Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des Klimaschutzzieles des Landes zum Inhalt hat, um der Frage nachzugehen, ob angesichts der erhöhten Ziele auf übergeordneten Ebenen das Landesziel noch angemessen ist oder angehoben werden sollte.

Des Weiteren ist mein Plädoyer, Gesetze dafür zu nutzen, das zu regeln, was der jeweilige Gesetzgeber sinnvollerweise regeln kann, um zum Klimaschutz beizutragen. Die Klimaschutzgesetze der Länder sollten dabei mehr als eine Symbolpolitik sein, bei der im Wesentlichen die Klimaschutzziele des Bundes wiederholt werden. Man sollte sich daher genau überlegen, welchen Beitrag das jeweilige Land zur Erreichung des Klimaschutzzieles leisten kann.

Der Bund hat sicherlich die größten Kompetenzen in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr. Für die Länder bleibt hier wenig Handlungsspielraum; insoweit kann mich Herr Dr. Landgrebe anschließen.

Nichtsdestoweniger verbleiben relevante Handlungskompetenzen für die Länder, die – sinnvollerweise – auch nur die Länder umsetzen können, weil der Bund hier unter anderem aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, Regelungen zu treffen. Aus meiner Sicht sollte sich die Landesgesetzgebung in allen Ländern auf genau diesen Bereich konzentrieren.

Was bedeutet das konkret? – Erstens. Die Flächenrelevanz von Klimaschutz muss berücksichtigt werden, wobei ich mit Flächenrelevanz insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien meine. Wir werden zumindest bis zum Jahr 2030 noch keine globale Wasserstoffinfrastruktur haben. Dafür gibt es derzeit weder die Terminals noch die überhaupt dafür erforderliche Infrastruktur. Es braucht Jahre, um das zu entwickeln. Wir haben jedoch schlichtweg nicht die Zeit, darauf zu warten, sondern wir müssen jetzt tatsächlich handeln. Wir müssen die erneuerbaren Energien in Deutschland jetzt ausbauen, denn sonst werden wir diese Klimaschutzziele jedenfalls bis zum Jahr 2030 niemals erreichen.

Es spricht jedoch nichts dagegen, in den Bereichen langfristig auf den Ausbau einer globalen Wasserstoffinfrastruktur zu setzen, in denen es sinnvoll ist – solche, die schwer zu elektrifizieren und zu dekarbonisieren sind. Gleichwohl brauchen wir jetzt den Ausbau in der Fläche. Das heißt, dass die Klimaschutzziele in eine Flächenpolitik übersetzt werden müssen.

Die Länder haben dafür eine entsprechende Kompetenz und müssen in ihre Landesentwicklungspläne genau übersetzen, was es bedeutet, wenn der Strom bis zum Jahr 2030 zu 65 %, 70 % oder zu wie viel Prozent auch immer aus erneuerbaren Energien erzeugt werden muss, denn das hat Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen.

Jedes Land muss seinen Beitrag leisten und die dementsprechenden Flächen zur Verfügung stellen, damit wir in diese Richtung kommen, ansonsten verschärft sich die Situation, dass der Ausbau bei den erneuerbaren Energien vor allem an mangelnden Genehmigungen und mangelnden Flächen scheitert bzw. unter Druck gerät, obwohl er sich sogar noch steigern muss, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Zweitens. Herr Prof. Arlt hat angesprochen, wofür die Länder bereits erhebliche Gesetzgebungskompetenzen haben, die sie aus meiner Sicht auch in Anspruch nehmen sollten. Es handelt sich dabei um den gesamten Bereich der Wärmeversorgung.

Dieser Bereich umfasst unter anderem die Anforderungen an Gebäude. Ich habe in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass die Länder nach Erlass des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes sehr wohl die Möglichkeit haben, auch im Rahmen des Baurechts Anforderungen an Gebäude und Gebäudeeffizienz zu erlassen. Dazu haben sie deshalb unzweifelhaft die Möglichkeit, weil der Bund es explizit offengelassen hat, Anforderungen zum Anteil an erneuerbaren Energien in Bestandsgebäuden festzulegen.

Ganz wichtig ist auch der Bereich der kommunalen Wärmeplanung. Auf die diesbezüglichen Anforderungen, die den Kommunen gegeben werden können, kommen wir vielleicht später noch einmal zurück.

Vorhin wurde ebenfalls kurz angesprochen, dass der Bund den Kommunen keine Aufgabenkompetenzen oder zusätzlichen Aufgaben übertragen kann. Dem Bund ist das grundsätzlich verboten, weshalb nur die Länder ein Instrument wie die kommunale Wärmeplanung für die Kommunen verbindlich festlegen können. Das Land Baden-Württemberg sieht das in seinem aktuellen Klimaschutzgesetzentwurf vor.

Das ist auch deshalb wichtig, um für den Wärmesektor zu übersetzen, was es bedeutet, eine klimaneutrale Gebäudewärmeversorgung bis zum Jahr 2040 oder spätestens 2050 hinzubekommen.

Es gibt die Ressourcen vor Ort, die aber erst einmal erkannt und dann auch genutzt werden müssen. Dafür gilt es, eine kommunale Strategie zu entwickeln. Den Kommunen diese Aufgabe zu geben, hier etwas zu tun, wäre ein sehr wichtiges Signal, denn derzeit werden die Gebäudeeigentümer mit der Frage, wie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung stattfindet, weitgehend alleingelassen.

Ich denke, dass die Gesetzgebung des Landes noch sehr viel mehr tun könnte. Es gibt wichtige Bereiche für das Land, für die der Bund bisher nichts geregelt hat und auch nichts regeln kann. Genau in diese Bereiche sollte die Landesgesetzgebung vorstoßen. Sie sollte mit einem dementsprechenden Gesetz das Klimaschutzziel nicht nur im Klimaschutzprogramm mit Geld hinterlegen und in Förderprogramme übersetzen, sondern auch die materiellen Anforderungen auf gesetzlicher Ebene des Landes schaffen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Wir springen nun zurück ins Plenum zu Frau Prof. Dr. Karen Pittel, Leiterin des ifo-Zentrums für Energie, Klima und Ressourcen.

Sve Prof. Dr. Karen Pittel (ifo Institut): Ich möchte mich für die Einladung bedanken und grüße alle herzlich, ohne jetzt auf die einzelnen Gruppen einzugehen.

Kurz zu meinem Hintergrund: Ich bin aktuell Mitglied im Bayerischen Klimarat und zudem Ökonomin. Meine Perspektive ist dadurch natürlich auch etwas geprägt.

Grundsätzlich sieht der Bayerische Klimarat – ich glaube, diesbezüglich kann ich für alle reden, wobei ich ansonsten nur für mich als Mitglied spreche – das Klimaschutzgesetz als ein extrem wichtiges Signal dafür, dass der Klimaschutz in Bayern ernst genommen wird. Im Prinzip soll damit auch eine stärkere Glaubwürdigkeit erreicht werden.

Bayern ist beim Thema Klimaschutz schon länger aktiv. Wir haben seit dem Jahr 2014 das Klimaschutzprogramm, und wir haben eine Anpassungsstrategie. Außerdem haben wir im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern einen Klimarat. Was uns jedoch fehlt, ist ein Klimaschutzgesetz.

Während ich daran glaube, dass das Klimaschutzgesetz die Glaubwürdigkeit und die Ernsthaftigkeit des Commitments der Bayerischen Staatsregierung für den Klimaschutz durchaus stärken kann, gibt es aus meiner Sicht aber durchaus auch einige Einschränkungen hinsichtlich des aktuellen Gesetzentwurfs, die zum Teil aus den vielleicht etwas vagen oder leicht verwässerten Formulierungen in einigen Bereichen resultieren. Damit meine ich allerdings nicht die Maßnahmen im Gesetz selber; denn die Trennung zwischen Klimaschutzgesetz als Zweck und als Festlegung von Mechanismen zur Überprüfung und zur Nachbesserung ist das eine und der Maßnahmenkatalog das andere.

Ich finde diese Trennung auch sehr vernünftig. Gleichwohl gibt es innerhalb dieser Abgrenzung durchaus einige Bereiche, bei denen das Klimaschutzgesetz spezifischer oder etwas stärker werden könnte.

Ich möchte auf ein paar Möglichkeiten der Nachbesserung zu sprechen kommen. Aus meiner Sicht fehlt dem Gesetz ein Passus zum Umgang mit der Überschneidung von Maßnahmen auf Bundes- und auf EU-Ebene und zu der spezifischen Ausbuchstabierung dessen, dass die Maßnahmen, die auf Bundes- und auf EU-Ebene getroffen werden, nicht konterkariert, sondern speziell unterstützt werden

sollten. Was diese Abgrenzung zu den Maßnahmen sowie die Unterstützung der Ziele und die Flexibilität hinsichtlich deren Anpassung, wenn sie sich zum Beispiel – wie wir das gerade gehört haben – auf der Bundes- und auf der EU-Ebene verschärfen, anbelangt, müssten hierfür auch aus meiner Sicht nicht nur in zwei Jahren, sondern grundsätzlich Möglichkeiten der Nachbesserung vorhanden sein.

Auf Bundesseite hat man das in gewisser Weise schon umgesetzt. Das könnte man hier ebenfalls noch stärker einbringen, wobei ich es natürlich als positiv ansehe, dass jetzt für das Jahr 2050 tatsächlich eine Klimaneutralität enthalten ist, die auch in dem bayerischen Klimaschutzprogramm etc. bisher eigentlich nicht vorhanden war.

Ein weiterer Aspekt, der Eingang finden könnte, ist die Prüfung der Kosteneffizienz und der Wirksamkeit von Maßnahmen sowie eine Ex-post-Evaluierung, also ein ausgeweitetes Monitoring. Im Bereich Monitoring ist das Klimaschutzgesetz bis jetzt noch sehr vage. Für viele Dinge sind keine Zeiträume festgelegt. Es sind keine speziellen Berichtspflichten spezifiziert. Es gibt weder einen Prozess, wie eine Nachbesserung bei einer Zielverfehlung erfolgen soll, noch zum Beispiel zu einer Szenarienrechnung, wohin die aktuellen Ziele hinsichtlich der Emissionsreduktion tatsächlich führen.

Hier könnte man zum Teil im Bundes-Klimaschutzgesetz nachlesen. Außerdem könnte man sich zum Teil über die Maßnahmen in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die Deutschland für die EU erstellen muss, darüber informieren, was sich davon für bayerische Zwecke adaptierten ließe.

Des Weiteren fehlt mir eine spezifische Abstimmung darauf, dass wir im Umweltschutz durchaus auch andere Ziele wie die Biodiversitätsstrategie usw. verfolgen. Gerade im Bereich der Kompensation, der im Klimaschutzgesetz ebenfalls angesprochen wird, und der traditionell häufig natürliche Senken umfasst, ist dieser Aspekt sehr wichtig. Allerdings wird er hier überhaupt nicht adressiert.

Grundsätzlich muss man natürlich auch dazusagen – das deckt sich ein wenig mit dem, was mein Vorredner gesagt hat –: Die Ansprüche und Erwartungen an ein Landesklimaschutzgesetz müssen notwendigerweise beschränkt sein, weil gewisse Dinge auf Bundes- und auf EU-Ebene geregelt sein müssen. Das Landesrecht sollte sich daher auf die Aspekte, die das Landesrecht sinnvollerweise gegenüber dem Bundes- und EU-Recht ergänzen kann, aber auch hinsichtlich dessen, dass die Umsetzung des Bundes- und EU-Rechts vereinfacht werden kann, beschränken.

Das bezieht sich zum Beispiel auf den Bereich Landnutzung. Es kann sich aber auch auf die Bereiche Verkehr, öffentlicher Verkehr und Mautsysteme im privaten Verkehr oder auf das Baurecht – explizit vorgesehen ist hier auch der Holzbau – beziehen.

Gerade was die Rahmensetzung anbelangt, um die Bundes- und EU-Ziele zu erreichen, kann, denke ich, noch um einiges nachgesteuert werden.

Ferner fehlt mir eine stärkere Verpflichtung der staatlichen Verwaltung zur Erreichung der Klimaschutzziele. So, wie das bisher im Gesetzentwurf steht, könnte sich der Staat im Prinzip komplett aus dieser Verpflichtung zurückziehen und erst ab dem Jahr 2030 Kompensationsmaßnahmen einsetzen. Das wäre nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf möglich.

Darüber hinaus fehlt mir im Maßnahmenkatalog, so sehr er auch ausgefeilt ist, eine Abschätzung der notwendigen Mittel und der Kosten-Nutzen-Analyse; also im

Prinzip: Was bringt das im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln? – Das ist natürlich auch insofern relevant, da in Artikel 10 Satz 2 des Entwurfs des Klimaschutzgesetzes steht: "Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts."

Das heißt, angesichts grundsätzlich knapper staatlicher Budgets sollte hier, ähnlich wie bei der Anpassungsstrategie, eine Priorisierung der verschiedenen Maßnahmen erfolgen. Das ist bisher leider noch nicht erfolgt.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Pittel. – Als nächster Experte spricht Herr Dr. Stephan Sina, Senior Fellow, Koordinator interne Rechtsberatung Ecologic Institute Berlin.

SV Dr. Stephan Sina (Ecologic Institute Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, guten Tag meine Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr über die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen, sowie auf den nachfolgenden Austausch.

Das Ecologic Institute ist ein unabhängiges gemeinnütziges Institut, das im Bereich Umweltrecht tätig ist. Ich führe dort eine interne Rechtsberatung durch; das ist jetzt aber nicht so relevant.

(Zuruf: In welchem Bereich?)

– Ich bin seit vielen Jahren im Bereich "Klima und Energie" tätig.

Es wurde bereits von einigen Vorrednern angesprochen: Der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes passt sich in eine allgemeine Entwicklung ein. Ungefähr die Hälfte aller Bundesländer haben inzwischen Landesklimaschutzgesetze verabschiedet und im Jahr 2019 nach einem langen Vorlauf dann auch der Bund. Das erlaubt natürlich Vergleiche für den jetzigen Entwurf.

Wie fast alle Landesklimaschutzgesetze und das Bundes-Klimaschutzgesetz ist der Entwurf des Bayerischen Landesklimaschutzgesetzes als Rahmengesetz konzipiert. Das heißt, wir sprechen von einem gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes, der durch Gesetze und Maßnahmen in einzelnen Sektoren, die dann über das Klimaschutzprogramm vermittelt werden, ausgefüllt werden muss.

Man kann sagen, dass in dem Entwurf die Kernelemente, die für solche Landesklimaschutzgesetze und auch für das Bundes-Klimaschutzgesetz charakteristisch sind, weitgehend vorhanden sind. Dabei handelt es sich um konkrete Klimaschutzziele, eine Klimaschutzplanung in Form des Klimaschutzprogramms, die Vorbildfunktion des Staates, ein zumindest ansatzweise stattfindendes Monitoring mit Berichtspflichten und um die fakultative Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Grundsätzlich ist ein derart konzipiertes Klimaschutzgesetz vorteilhaft, weil es eine bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik auf Landesebene ermöglicht. Daraus resultiert wiederum eine größere Erfolgsaussicht für die Maßnahmen, die zur Zielerreichung ergriffen werden. Wie sehr sich diese Vorteile eines Konzepts dann aber tatsächlich auswirken, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Klimaschutzgesetzes ab.

Man kann feststellen, dass es in diesem Entwurf einige positive Elemente gibt. Das ist zum Beispiel die Ausrichtung auf Zuwendungen in Artikel 6. Positiv ist ebenfalls, dass das Ziel der Treibhausgasneutralität ausdrücklich aufgenommen wurde.

Insgesamt muss man aber feststellen, dass doch einiges recht spärlich ausgefallen ist, was die Ausgestaltung anbelangt. Das gilt beispielsweise für das Klimaschutzprogramm, in dem weder Beteiligungsregeln noch irgendwelche Mindestinhalte festgelegt sind. Nicht einmal der Zeitraum der Fortschreibung wurde im Entwurf festgelegt.

Ein wie auch immer ausgestaltetes Monitoring wird eigentlich nur implizit vorausgesetzt. Eine konkrete Regelung gibt es nicht, und dementsprechend auch keinerlei Regelung zu einer möglichen Nachsteuerung.

Besonders auffällig ist, dass der Klimarat nur fakultativ vorgesehen ist und lediglich rudimentäre Vorgaben zu Aufgaben und Zusammensetzung enthält. Zum einen ist das atypisch im Gegensatz zu anderen Klimaschutzgesetzen, die einen Klimarat vorsehen. Zum anderen verwundert das umso mehr, weil wir bereits einen Klimarat haben. Andere Bundesländer haben auf die Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, dass ein bestehendes Gremium diese Tätigkeit übernehmen kann.

Zudem ist die Unabhängigkeit dieses Gremiums, wie es ansatzweise im Gesetz konzipiert ist, zu hinterfragen. Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz soll Mitglied und Vorsitzender dieses Gremiums sein. Damit stellt sich in der Tat die Frage, wie unabhängig es dann ist.

Meine Empfehlung lautet, die genannten Lücken und Defizite im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beheben. Beispiele aus anderen Landesklimaschutzgesetzen – einige habe ich in meiner Stellungnahme erwähnt –, an denen man sich orientieren kann, gibt es dazu genügend. Zudem erscheint mir vordringlich, dass die Überprüfung der Klimaschutzbemühungen der Landesregierung unter Einbeziehung eines wirklich unabhängigen Klimarats erfolgt, und dass Monitoring und Berichtspflichten mit Maßnahmen zur Gegensteuerung bei absehbaren Zielverfehlungen verknüpft werden.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Jetzt kommen wir last, but not least – das ist dem Alphabet geschuldet –, zu Frau Christine Völzow, Geschäftsführerin und Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik, vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft.

Sve Christine Völzow (vbw): Sehr geehrte Frau Steinberger, sehr geehrte Damen und Herren! Die bayerische Wirtschaft steht zum Klimaschutz. Sehr viele bayerische Unternehmen stehen schon seit Langem für Klimaschutz. Auch der Freistaat Bayern – die Staatsverwaltung – bekennt sich zu seiner Verantwortung bzw. muss sich dazu bekennen, und will das mit diesem Gesetz auch tun, weil die Verwaltung eine wichtige Vorbildfunktion hat. Das ist zwar richtig, aber dafür hätte es aus unserer Sicht nicht unbedingt ein Bayerisches Klimaschutzgesetz gebraucht.

Es gibt wahrlich keinen Mangel an Gesetzen und Vorgaben im Klimaschutzbereich und insbesondere nicht an Klimaschutzziele. Den Mangel gibt es möglicherweise an anderer Stelle. Wir sind fest davon überzeugt: Je kleinräumiger Klimaschutz definiert wird, desto weniger effizient lässt er sich am Ende umsetzen.

Natürlich muss Deutschland insgesamt die europäischen, die internationalen Verpflichtungen erfüllen. Bayern leistet dazu selbstverständlich seinen Beitrag. Wie der Beitrag einzelner Länder aber aussieht bzw. sinnvollerweise aussehen kann, ist auch von den regionalen Gegebenheiten abhängig.

Wenn es jetzt aber ein Bayerisches Klimaschutzgesetz geben soll, dann begrüßen wir daran die dahin gehende Konzeption, dass es von vornherein eine angemessene Ergänzung zu dem sein soll, was es auf der nationalen, europäischen und inter-

nationalen Ebene bereits gibt. So hätte man im Übrigen auch gleich bei den Zielen vorgehen können bzw. man könnte das immer noch. Sich an die bestehenden Ziele anzulehnen, anstatt eine neue eigene Zieldefinition einzuführen, würde einem nämlich auch ersparen, ständig mit Novellen arbeiten zu müssen, wenn sich, wie das jetzt absehbar ist, auf der europäischen Ebene etwas ändert, das wiederum auf die deutsche und dann auf die bayerische Ebene durchschlagen wird.

Diese neuen absehbaren Emissionsziele auf der europäischen Ebene sind für die bayerische Wirtschaft wahrlich anspruchsvoll genug. Wir wissen noch nicht, wo wir genau enden und was das dann auch für Deutschland bedeuten wird. Darüber hinaus können wir derzeit nicht absehen, wie man ein Ziel von 55 % auf der EU-Ebene erreichen kann, ohne dabei viele Unternehmen zu beschädigen, weil das doch eine sehr schnelle Transformation ist.

Zusätzlich soll in Deutschland im Januar das neue Emissionshandelssystem neben dem europäischen System in Kraft treten. Das stellt eine weitere Herausforderung in einer wirtschaftlich schwierigen Lage dar.

Wir sind deshalb froh, dass auf der bayerischen Ebene nicht noch etwas zusätzlich draufgesetzt wird; das wäre nicht zu verantworten.

Wo man aus unserer Sicht jedoch etwas draufsetzen muss, ist bei den Umsetzungsmaßnahmen – Maßnahmen, die die Unternehmen auf dem Weg zu mehr Klimaschutz, aber gerade auch bei der Bewältigung von Transformationsprozessen unterstützen, und Maßnahmen für alles, was technologische Lösungen und Innovationen fördern kann.

Insofern steht vieles im Freistaat vielleicht nicht genau in diesem Gesetz. Es stehen aber durchaus einige Ansätze in dem Maßnahmenpaket. Zum Beispiel geht in der bereits von Herrn Prof. Arlt erwähnten Hightech Agenda vieles in die richtige Richtung, und darauf müssen wir weiter aufsetzen. Damit meine ich gar nicht nur die CleanTech-Ansätze aus der Hightech Agenda, sondern auch Unterstützungsmaßnahmen wie die Transformationshilfen für die Automobilindustrie und andere Industrien, die vor sehr großen Herausforderungen stehen.

Ich denke, das ist genau der Weg, den man weiter beschreiten müsste. Er ist momentan im Gesetz aber relativ wenig verankert. Es könnte deutlich stärker zum Tragen kommen, dass es letztlich die guten technologischen Lösungen aus Bayern sind, mit denen Bayern einen wirkungsvollen Beitrag für den Klimaschutz auch in der Welt leisten kann, ohne dabei seine Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Jetzt haben wir die Statements der Experten gehört. Damit können wir in die erste Fragerunde einsteigen.

Ich gehe wie üblich vor: Zuerst stellen die Antragsteller ihre Fragen. Danach geht es in der Reihenfolge der Fraktionsgrößen weiter. Der erste Redner ist der Abgeordnete Stümpfig für die Fraktion der GRÜNEN.

Abg. Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Expertinnen und Experten! Ich freue mich, dass diese Anhörung heute stattfindet; es ist sicherlich ein wichtiger Prozess, der hier abläuft.

Bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag hatten manche die Vorstellung, dass die 96 Maßnahmen bzw. der Zehn-Punkte-Plan von Umweltminister Glauber hier mit im Gesetz angesprochen sein könnten. Diesbezüglich habe ich eine Frage an die beiden Juristen, Herrn Sina und Herrn Maaß. Inwieweit sehen Sie einen Link zu diesen 96 Maßnahmen? – Ich kann in der Begründung nur einen Link zum Klimaschutzprogramm 2050 erkennen. Das dient vielleicht der Klarstel-

lung, weil wir bei der Ersten Lesung im Landtag diesbezüglich eine Frage offen hatten.

Eine weitere Frage habe ich zum Thema Budget. Wir haben – das ist in vielen Stellungnahmen auch aufgeführt – Anreize für Einsparmaßnahmen, deren Wirkungen sich erst über mehrere Jahre kumulieren. Das bekommen wir aber eigentlich erst über diesen Budgetansatz.

Herr Landgrebe, Sie hatten die absolute Menge bereits genannt. Es wäre wichtig, zu wissen, inwieweit Sie sagen: Ja, so ein Budgetansatz muss in ein fortschrittliches Klimagesetz hinein. – Gesetzt den Fall, wir machen jetzt neun Jahre nichts und dann kommt COVID-29, könnte bzw. müsste Bayern schlagartig seine Emissionen reduzieren. Wir erreichen dann zwar 2030 zufälligerweise diesen Ansatz, aber was die Ziele von Paris anbelangt, wäre unser Budget, wenn wir so weitermachen und 100 Millionen Tonnen im Jahr emittieren, eigentlich schon komplett ausgeschöpft.

Von daher gesehen ist meine Frage: Ist es wichtig und notwendig, dass der Budgetansatz in ein solches Gesetz kommt?

Herr Geilhufe, Sie hatten Paris angesprochen. Ich habe an Sie die Frage, inwieweit die Verbindung zu Paris im Klimaschutzgesetz fehlt.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Stümpfig. – Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde für alle Fraktionen. Dabei kommt jeweils einer aus jeder Fraktion dran, um seine Fragen zu stellen. Ich bitte Sie darum, dass Sie die Namen derjenigen nennen, an die sich ihre Fragen richten, wie das Herr Stümpfig soeben schon vorbildlich getan hat. – Für die SPD-Fraktion hat nun der Herr Kollege von Brunn das Wort.

Abg. Florian von Brunn (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich habe jetzt sehr deutlich vernommen, dass eine große Anzahl der Expertinnen und Experten Kritik an diesem Gesetzentwurf geübt hat. Martin Geilhufe vom BUND Naturschutz hat auch noch einmal die Dringlichkeit des Klimaschutzes deutlich dargelegt und festgestellt, dass wir in Bayern in den letzten Jahren keine Fortschritte beim Klimaschutz gemacht hätten.

Ich glaube, wir wissen auch aufgrund der Erkenntnisse der Wissenschaft, dass wir eher 2030, 2035 treibhausgasneutral sein müssten. Vor diesem Hintergrund und angesichts dieser Kritik finde ich, dass dieser Gesetzentwurf politische Homöopathie ist.

Das betrifft zum einen dieses Sammelsurium von 96 Maßnahmen, bei denen gar nicht berechnet wurde, welche Reduktion von Treibhausgasen diese Maßnahmen erbringen sollen. Was ich aber wirklich vermisse, sind Vorschläge für den Verkehrssektor – also für den Bereich, in dem Bayern am meisten Treibhausgase ausstößt –, die ein umsteuern bedeuten würden. Das ist in diesem Bereich völlig unterbelichtet, obwohl insbesondere der Straßenverkehr in Bayern der größte Klimaerhitzer ist.

Meinen zweiten Punkt haben das Umweltbundesamt, Frau Prof. Pittel und Herr Dr. Sina bereits angesprochen: Es gibt kein unabhängiges Monitoring; das ist ein großer Unterschied zum Bundes-Klimaschutzgesetz. Der Umweltminister ist Vorsitzender des Klimarats, der nicht verpflichtend ist, und der dem Landtag nicht einmal berichtet. Darüber hinaus kann der Landtag keine Stellungnahmen von ihm einholen. Das heißt, es handelt sich um einen reinen Klimarat, der nur der Exekutive zur Verfügung steht. Das muss ich aus Landtagssicht natürlich scharf kritisieren.

Mein dritter Punkt ist, dass es keinen Nachsteuerungsmechanismus gibt. Was passiert, wenn Klimaziele nicht erreicht werden?

Ich richte deshalb an die Expertinnen und die Experten die Frage: Wie beurteilen Sie diese 96 Maßnahmen unter dem Aspekt der Wirksamkeit bezüglich Treibhausgasreduzierungen insbesondere mit Blick auf den Verkehrssektor und die Energiewende – Stichwort: Abstandsregelungen in Bayern –?

Wäre es nicht besser – das ist zumindest meine Meinung – diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen und ihn grundlegend zu überarbeiten? Denn ich bin nicht sicher, ob diese gravierenden Mängel des Gesetzentwurfs in einem Gesetzgebungsverfahren noch ausgemerzt werden können.

Meine Fragen richten sich an Herrn Gnädinger, Herrn Landgrebe, Herrn Sina und Herrn Maaß.

Abg. Dr. Martin Huber (CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, sich kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Gesetzentwurf zum Bayerischen Klimaschutzgesetz zu beschäftigen, und heute hier mit Rat und Tat Rede und Antwort stehen.

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass dieses 96-Maßnahmen-Paket meiner Meinung nach schon einen direkten Bezug zum Klimaschutzgesetz hat. Wer sich Art. 5 des Klimaschutzgesetzes ansieht, wird darin den Passus finden, dass die Staatsregierung ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufstellt. Außerdem wird er den Satz und damit den deutlichen Hinweis finden, dass diese Programme fortgeschrieben werden.

All das, was hier genannt wurde, ist in Art. 5 des Klimaschutzgesetzes durchaus enthalten. Deswegen finde ich es auch ein wenig schade, Frau Vorsitzende, dass den meisten Sachverständigen nur das Klimaschutzgesetz und nicht das Maßnahmenpaket zugeschickt wurde. Gleichwohl stelle fest, dass sich die meisten Sachverständigen das Klimaschutzprogramm offensichtlich selbst aus dem Internet besorgt haben. Nach meinem Kenntnisstand wurde vom Ausschussbüro nur das Gesetzespaket und nicht das Maßnahmenpaket verschickt; das aber nur am Rande.

Ich finde, dieses 96-Maßnahmen-Paket deckt sämtliche Lebensbereiche ab. Zudem sendet es das Signal aus, dass der Klimaschutz in Bayern ein Gemeinschaftsprojekt ist, das alle betrifft und zu dem alle ihren Beitrag leisten müssen, bei dem jeder Verantwortung übernehmen kann, und bei dem natürlich alles konkret gestaltet ist.

Wir haben bei dem Thema Verkehr, wie das auch angesprochen wurde, viele Punkte, für die die Zuständigkeit beim Land liegt. Deswegen ist meine Frage an die Sachverständigen: Wie beurteilen Sie, dass Ausschreibungsverfahren Regelungen beinhalten – wie das beispielsweise im ÖPNV über die Bayerische Eisenbahngesellschaft bei sämtlichen Strecken, die neu vergeben werden, der Fall ist –, wonach diejenigen, die sich an der Ausschreibung beteiligen, klimaneutrale Treibstoffe und Antriebsformen mit anbieten müssen? Ist das für Sie ein richtiger Weg?

Mehrfach angesprochen wurde auch, dass die Verbindlichkeit fehle. Dazu habe ich die Frage an diejenigen, die das angesprochen haben: Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die Frage der Verbindlichkeit, den Klimaschutz als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung zu verankern? – Das wäre das Verbindlichste, das man sich

vorstellen kann, und das würde sich auch durch alle Politikbereiche durchziehen. Eine solche Verankerung als Staatsziel hätte, glaube ich, eine gewisse Wucht.

Ich habe mir einmal einen Aufsatz angesehen, der einen Vergleich über sämtliche Klimaschutzgesetze von anderen Bundesländern gibt. In diesen Gesetzen ist die stärkste Formulierung auch sehr oft "soll" und oftmals sogar ein wenig abgeschwächt. Insofern würde mich interessieren, inwieweit die Verbindlichkeit des Bayerischen Klimaschutzgesetzes im Vergleich mit anderen Landesklimaschutzgesetzen beurteilt wird.

Wir haben hier darüber gesprochen, dass der Rechtsrahmen oftmals auf der Bundes- und der Europaebene zu suchen ist. Das könnte ebenso ein Grund dafür sein, dass er vielleicht gar nicht mit einer solchen Verbindlichkeit formuliert werden konnte.

Des Weiteren haben wir heute häufig gehört, wie es sich mit der Verantwortung der Kommunen verhält. Nun haben wir in Bayern ebenfalls die Situation, dass der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist, die sich durch viele Bereiche zieht.

Zum einen ist das 96-Maßnahmen-Paket nichts, von dem man sagt: Wir belassen es dabei, das schreiben wir nie fort. Zum anderen haben wir bereits viele Maßnahmen. Ein Beispiel sind die Klimaschutzfördermaßnahmen des Umweltministeriums für die Kommunen, die sieben Punkte beinhalten. Darin wird unter anderem gefördert, dass Wärmekataster und Wärmepläne erstellt und kommunale Liegenschaften untersucht werden.

All das haben wir also schon in Förderprogrammen mit drin, und es wird noch einmal in dem 96-Maßnahmen-Paket angerissen. In der Beurteilung wurde mir das deshalb zu cursorisch behandelt.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Prof. Arlt, was das Thema "Wasserstoff und bayerische Wasserstoffstrategie" sowie das Zentrum Wasserstoff.Bayern in Erlangen/Nürnberg angeht. Welche Potenziale sehen Sie für die Wertschöpfung, und wie ist Ihre Einschätzung, inwieweit wir in diesem Bereich einen Exportschlager für den Freistaat Bayern erzeugen können?

Weitere Fragen habe ich an Herrn Dr. Landgrebe vom Umweltbundesamt. Mich hat überrascht, dass Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 5 noch einmal den Budgetgedanken aufgegriffen haben. Ich bin eigentlich auch immer davon ausgegangen, dass der Budgetgedanke im Großen und Ganzen wissenschaftlich fix ist und nicht so infrage gestellt wird.

Sie schreiben jedoch, dass das Treibhausgasemissionen-Budget mit enormen Unsicherheiten behaftet sei. Für das 1,5-Grad-Ziel seien die Unsicherheiten etwa so groß wie die Schätzung des globalen Budgets selbst. Je weiter man das herunterbrechen würde, desto unsicherer würde es. Mich hat das überrascht, weil ich bisher von einer anderen Verlässlichkeit des Budgetgedankens ausgegangen bin.

Deshalb ist meine Frage an Sie, ob Sie mit dem Budgetgedanken insgesamt etwas infrage stellen – auch wissenschaftlich –, oder ob es nur eine Frage der Verteilung ist, das heißt, wie man das Budget global und dann weiter heruntergebrochen regional verteilt. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus im Hinblick auf die große Herausforderung Carbon Leakage, die uns gerade bei einem starken Standort wie dem Freistaat Bayern immer wieder beschäftigt?

Im Weiteren schreiben Sie auf Seite 5 Ihrer Stellungnahme, dass ein angemessener Beitrag auch mit internationaler Kooperation zu leisten sei. Wie würden Sie

diesbezüglich eine Verankerung von CO₂-Zertifikate-Handelssystemen in Freihandelsabkommen beurteilen? – Das wäre vielleicht auch ein Punkt, um den Hebel etwas weiter zu fassen.

Herr Sina, Sie sagten, dass der Klimarat verbindlich eingerichtet werden und der Klimabericht entsprechend verpflichtend sein sollte. – Auch das steht im Gesetzentwurf.

Man kann sicherlich darüber reden, ob der Klimabericht öfters vorgestellt werden sollte. Es steht aber explizit im Gesetz, dass er regelmäßig dem Landtag zugeleitet werden muss. Damit ist eine öffentliche Behandlung sichergestellt. Inwieweit haben Sie mit dieser Regelung Schwierigkeiten, oder ist Ihnen diese nicht weitgehend genug? – Ich finde, dass der Gedanke, den Sie aufgeworfen haben, in dieser Formulierung eigentlich sehr gut berücksichtigt ist.

Abg. Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Es zog sich bei den Ausführungen der Fachleute schon fast wie ein roter Faden durch: Der Klimaschutz, den wir uns wünschen, wird nur gelingen, wenn wir eine Energiewende schaffen. – Mit der Energiewende wurde zwar bereits begonnen, aber sie holpert und stockt immer wieder. Frau Pittel, Herr Arlt, wie bewerten Sie die momentane Situation bei der Energiewende?

Man sieht die ganzen Probleme, die auch für Bayern seitens Berlin und der EU mit Vorschriften und Vorgaben zur Photovoltaik, Einspeisevergütung, Windenergie oder Wasserstoffstrategie geschaffen werden. Wir benötigen aber eine Vielfalt an Energieformen, die die fossilen Energien ersetzen; nur dann wird auch die Wirtschaft diesen Weg in tragbarer Weise mitgehen können. Wenn wir das schaffen und hier politisch – und zwar nicht nur von Bayern, sondern auch von Berlin und Brüssel aus – entsprechend gesteuert wird, werden wir den Zeitrahmen erfüllen. Dazu würde ich mir Aussagen von Ihnen wünschen.

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Experten, ich freue mich sehr, dass Sie gekommen sind und wir hier über dieses Thema diskutieren können.

Ich habe ebenfalls – man hat das auch bei Vorrednern schon gehört – eine sehr kritische Haltung zu diesem Landesklimateilungsgesetz, allerdings aus sehr grundlegenden Überlegungen heraus. Das Klima ist nichts Statisches, sodass es durch den Menschen faktisch geschützt werden könnte.

Ich sehe das Gesetz auch in Konkurrenz bzw. negativer Wechselwirkung mit Umweltschutzanliegen. Dies kann man zum Beispiel sehr deutlich bei der Windkraft, im Rahmen derer Hunderttausende von Vögeln und Fledermäusen umkommen, feststellen. Auch das ist ein Kern dieses Klimaschutzes.

Gestern haben wir im Landtag im Umweltausschuss – ich bin umweltpolitischer Sprecher meiner Fraktion – eine EU-Konsultation zum Thema Klimawandel eigentlich ohne Aussprache beschlossen; ich war der einzige, der darüber sprechen wollte. Deshalb freut es mich umso mehr, dass hier viele Leute sind, die über dieses Thema debattieren wollen.

Ich bin selber Geograf und Geowissenschaftler und habe mich mit Themen wie der Klimatologie befasst, allerdings empirisch nicht so tiefgehend, indem ich selber Metastudien durchgeführt hätte. In der Öffentlichkeit hört oder hörte man immer wieder, dass angeblich 97 % der Wissenschaftler davon überzeugt seien, dass der Klimawandel menschengemacht sei. Ich selber habe viel Literatur gelesen und kann diese empirische Tendenz aufgrund meiner Studien überhaupt nicht bestäti-

gen – aber, wie gesagt, ich habe das nicht systematisch untersucht. Herr Limburg, ich hätte gerne von Ihnen eine Einschätzung, ob das stimmt.

Mein zweiter Punkt ist ein Thema, mit dem ich mich als Wissenschaftler auch schon beschäftigt habe, und das in den Medien häufig präsent ist. Wir hören bei allen möglichen Dingen Zusammenhänge mit dem sogenannten Klimawandel – jetzt zum Beispiel wieder bei den Waldbränden in den USA. Ich als Ökologe habe bereits zu meiner Studienzeit gelernt, dass in den USA Waldbrände – übrigens im Gegensatz zu Europa – ein natürlicher Faktor im Ökosystem sind. Gerade wenn es länger nicht brennt, wächst einfach die Wahrscheinlichkeit, dass dort solche Brände entstehen.

Mich würde interessieren, Herr Limburg, wie Sie das einschätzen, und zwar auch gerade im Hinblick darauf, warum das jetzt in den Medien immer mit der Verbindung "Klimawandel" transportiert wird. Waldbrände gehen schon länger durch die Medien, aber vorher wurde dazu nie etwas über Klimawandel berichtet.

Abg. Christoph Skutella (FDP): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Experten, herzlichen Dank, dass Sie heute zu uns gekommen sind. Frau Dr. Pittel, Herr Dr. Sina, Sie haben angesprochen, dass die Wechselwirkungen der Maßnahmen auf der EU- und Bundesebene berücksichtigt werden sollten. Außerdem haben Sie das fehlende Monitoring angesprochen.

Unser aller Ziel ist, einen effektiven und nicht plakativen Klimaschutz zu ermöglichen. Würden Sie sich deshalb wünschen, dass im Gesetz sowohl ein effizientes Monitoring als auch die Wechselwirkungen – ein vielleicht progressiver Ansatz – berücksichtigt werden?

Herr Dr. Landgrebe, im Gesetz sind einerseits Kompensationen in Bayern und andererseits Zertifikate vorgesehen. Wäre das international ebenfalls möglich? Könnte man auch die Entwicklungs- und Schwellenländer unterstützen, indem wir international kompensieren?

Meine letzte Frage betrifft die Einklagbarkeit der Klimaziele. Der diesbezügliche Rechtsweg ist für Private und Unternehmer ausgeschlossen. Wie schätzen Sie die Möglichkeit ein, dass eine Verbandsklage angestrebt werden kann?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Skutella. – Wir haben jetzt sehr viele Fragen für die Expertinnen und Experten. Ich würde die Experten einfach in der Reihenfolge, die ich mir notiert habe, aufrufen. Herr Dr. Sina, Sie wurden sehr oft angesprochen, unter anderem im Hinblick auf das 96-Maßnahmen-Paket. Darüber hinaus können Sie auch gerne etwas zum Klimaschutz in der Verfassung, zum Klimarat und zum Monitoring sagen.

SV Dr. Stephan Sina (Ecologic Institute Berlin): Zur Verbindung "Klimaschutzgesetz – Einzelmaßnahmen": Wie ich in meinem Eingangsstatement schon gesagt hatte, haben wir hier ein Rahmengesetz. Dieses Rahmengesetz sorgt für Grundstrukturen und für Verfahrensabläufe, wie sich sicherstellen lässt, dass die Einzelmaßnahmen einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten.

Das Klimaschutzgesetz richtet sich grundsätzlich an den Staat, an die staatlichen Einrichtungen. Bürger und Unternehmen sind nicht Adressat solcher Rahmengesetze. Das werden sie erst durch die nachfolgenden Maßnahmen, zum Beispiel durch einzelne Gesetze in den Sektoren oder mittelbar über Förderungen oder ähnliche Dinge. Insofern stellt in der Tat der unmittelbare Link – das wurde bereits angesprochen – erst einmal Art. 5 mit dem Klimaschutzprogramm dar.

Diesbezüglich ist aus Sicht des Klimaschutzgesetzes die Frage, wie gut das ausgestaltet wird. Das Klimaschutzprogramm ist sehr knapp gehalten; es wird sehr allgemein mit zwei Punkten angesprochen. Die Anpassungsstrategie "Klimaschutzprogramm" wird ebenfalls angesprochen.

Mir fehlen, wenn ich das mit anderen Landesregelungen vergleiche, bestimmte wesentliche Punkte wie Beteiligungsfragen – Wer ist zum Beispiel an der Erarbeitung und an der Fortschreibung von solchen Programmen zu beteiligen? – oder bestimmte Mindestinhalte, wie sie in anderen Landesklimaschutzgesetzen üblicherweise vorgesehen sind. Manche Länder schreiben auch Sektorziele für bestimmte Handlungsbereiche wie erneuerbare Energien oder Ressourcenschonung in das Gesetz. Da gibt es also viele Möglichkeiten.

Es ist schön, dass aufgenommen wurde, dass eine Fortschreibung erfolgen sollte; das ist absolut essenziell. Allerdings möchte man natürlich gerne wissen, in welchem Zeitraum eine Fortschreibung erfolgen wird.

Für den Aspekt der Nachsteuerung und im Kontext von Berichterstattung und Monitoring ist es ganz zentral, dass wir eine Verzahnung zwischen den einzelnen Elementen des Klimaschutzgesetzes haben, damit sie möglich gut zusammenwirken und dafür sorgen, dass dieser Link zwischen Einzelmaßnahmen, der Kontrolle dieser Maßnahmen und gegebenenfalls einer Nachbesserung immer besteht. – Dabei möchte ich es dazu erst einmal belassen.

Als Nächstes möchte ich – Sie hatten es angesprochen – auf die Frage "Aufnahme als Staatsziel in die Bayerischen Verfassung" eingehen; das ist im Koalitionsvertrag auch vorgesehen. Soweit ich weiß, handelt es sich dabei um zwei verschiedene Herangehensweisen an das Thema "Klimaschutz stärken", die sich nicht ausschließen, sondern sogar ergänzen können.

Das Klimaschutzgesetz bietet einen Steuerungsmechanismus. Einerseits ist es dadurch wesentlich konkreter, als es die Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung sein könnte. Andererseits handelt es sich beim Klimaschutzgesetz um ein einfaches Gesetz, das sich rein formal gesehen jederzeit durch ein anderes einfaches Gesetz ändern oder abschaffen ließe. So gesehen würde der Stellenwert des Klimaschutzes durch die Aufnahme in die Verfassung aufgrund der Normenhierarchie natürlich gestärkt. Das sind also sozusagen zwei Bausteine zur Stärkung des Klimaschutzes.

Lassen Sie mich das um ein Beispiel für ein einfaches Klimaschutzgesetz ohne Verfassungsstatus ergänzen. Großbritannien zeigt mit seinem Climate Change Act sehr eindrucksvoll, dass ein sogenanntes einfaches Gesetz sämtliche Turbulenzen, die wir auf der Insel erlebt haben – den Brexit usw. –, über Jahrzehnte hinweg unbeschadet überlebt hat. Darüber hinaus sorgt es für eine konstante Beschäftigung mit der Klimapolitik in diesem Land.

Als weiteren Punkt hatte ich mir die Themen "Klimarat" und "Klimabericht und Frage der Verbindlichkeit" notiert. Diese beiden Aspekte müssen wir trennen.

Was den Klimarat anbelangt, hat Bayern als einziges Bundesland ein Landesklimaschutzgesetz, bei dem man sich für diesen Rahmengesetzansatz unter anderem mit einem nicht verbindlich, sondern nur fakultativ vorgeschriebenen Klimarat entschieden hat.

Das Thema Klimawandel in externen, unabhängigen Sachverständigen einbinden zu wollen, erscheint mir sehr sinnvoll, weil es sich um ein sehr komplexes und vielschichtiges Phänomen handelt, das viele Bereiche berührt. Meiner Meinung nach sollte man dann aber auch konsequent bleiben und das tatsächlich so vorsehen,

anstatt das nur fakultativ auszugestalten. Das ist jetzt aber nicht der Fall, und wenn wir in Bayern sowieso schon einen Klimarat haben, ist das aus meiner Sicht umso mehr zu hinterfragen.

Die andere Geschichte ist die Verbindlichkeit. Sie haben gesagt, ich hätte geschrieben, der Klimabericht sei nicht verbindlich. Ich glaube, Sie haben mich diesbezüglich missverstanden.

(Dr. Martin Huber (CSU): Ich weiß nicht, ob Sie das waren, aber irgendwie habe ich es Ihnen zugeordnet, dass Sie gesagt hätten, der Klimabericht wäre nicht verbindlich!)

Ich habe mich dazu dahin gehend geäußert, dass das Monitoring lediglich implizit vorgesehen ist. Wenn man regelmäßig über die Entwicklung berichtet, setzt das voraus, dass man sich damit beschäftigt, wie die Entwicklung in der Zwischenzeit verlaufen ist. Das wiederum setzt ein irgendwie geartetes Monitoring voraus.

Allerdings wäre es sehr empfehlenswert, das Monitoring separat zu regeln, wie das die meisten Landesklimaschutzgesetze und das Bundes-Klimaschutzgesetz tun. Dafür gibt es unterschiedliche Arten.

Es gibt Klimaschutzgesetze, die sagen, dass dazu quantitative und/oder qualitative Erhebungen erfolgen sollten oder das Ganze zumindest wissenschaftlich fundiert erfolgen sollte. Das ist dann sozusagen eine Vorstufe zur Berichterstattung. Erst einmal muss ein Monitoring stattfinden, also eine Bewertung der Entwicklung. Im nächsten Schritt wird dann darüber berichtet.

Den Bericht haben wir in dem Gesetzentwurf. Das Monitoring, kann man hingegen, wie gesagt, nur als "in irgendeiner Weise ist es mit dabei" herleiten. Diesbezüglich würde ich empfehlen, das auch in Orientierung an die Regelungen in anderen Landesklimaschutzgesetzen explizit aufzunehmen.

Zumal gehören das Monitoring, die Berichterstattung und die Nachsteuerung ganz klar zusammen. Wenn durch ein Monitoring festgestellt wird, dass sich Bayern nicht auf dem Zielkurs befindet und die bisherigen Maßnahmen absehbar nicht ausreichen, wäre es sinnvoll, in irgendeiner Art und Weise gegenzusteuern.

Das lässt sich jetzt nicht unbedingt mit den Sofortprogrammen auf Bundesebene vergleichen, weil die Kompetenzen des Bundes wesentlich weiter reichen. Aber ein Mechanismus, zu sagen, "in irgendeiner Form auf Landesebene nachzusteuern" oder, wie das in Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eventuell auch der Bund in bestimmten Bereichen mehr tun sollte, wirkt sich ebenso auf die Landesklimaschutzgesetze aus, denn die Ziele hängen alle zusammen.

Einerseits besteht eine höhere Erfolgchance, die in den Landesklimaschutzgesetzen festgelegten Ziele zu erreichen, wenn der Bund im Klimaschutz vorangeht. Andererseits ist der Bund wiederum darauf angewiesen, dass die Länder mitmachen, ihre Beiträge leisten und Bundesgesetze ordentlich vollziehen. Beides gehört daher zusammen. Beide sitzen im gleichen Boot und sollten sich deshalb gegenseitig unterstützen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Dr. Sina. – Als nächster Redner steht Herr Maaß auf meiner Liste, der zu dem 96-Maßnahmen-Paket angesprochen wurde.

SV Christian Maaß (Hamburg Institut Consulting GmbH): Wenn man sich Art. 5 – die Verpflichtung der Staatsregierung, ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 usw. genannten Minderungsziele – genauer ansieht, wird man feststellen, dass darin eine Konnexität und der Nachweis einer Wirksamkeit zwischen den Maßnahmen und den gesetzlichen Klimaschutzziele verlangt wird. Eine bloße Maßnahmensammlung, die keinen Beitrag zur Erreichung dieser Klimaschutzziele nachweist und diese nicht, wo es möglich ist, quantifiziert, würde aus meiner Sicht der gesetzlichen Regelung, wie sie hier formuliert ist, nicht genügen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit ein zeitlich vor dem Erlass des Klimaschutzgesetzes aufgestelltes Klimaschutzprogramm überhaupt als ein solches im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden kann. Alleine schon aus logischer Sicht, aber auch im Zusammenhang mit dem von mir gerade beschriebenen Kontext – die konkrete Ausrichtung auf die gesetzgeberischen Ziele – ist es schwer, zu argumentieren bzw. zu sagen: Wir verabschieden jetzt ein Gesetz, aber das vom Gesetz vorgesehene Programm zur Umsetzung dieses Gesetzes gibt es bereits.

Aus meiner Sicht wäre es zum einen ungewöhnlich, dass Sie das als Gesetzgeber wirklich wollen. Denn wieso nehmen Sie eine solche Pflicht dann überhaupt auf? – Zum anderen würde das auch ein wenig den Zweck dieses Gesetzes infrage stellen.

Dann gab es die Frage, ob der Gesetzentwurf sinnvollerweise zurückgezogen werden sollte. Ich bin ein großer Freund des Parlamentarismus. Außerdem glaube ich an die Kraft dessen, was im Parlament auch über die Regierungsfractionen in besonderen Situationen möglich ist. Aus diesem Grund denke ich, dass es sicherlich der gebotene Weg wäre, dass sich der Landtag die nötige Zeit nimmt, über Verbesserungen zu beraten, eigene Gesetzgebungsvorschläge einzubringen und Mehrheiten dafür zu formulieren.

Es wäre sozusagen ein wenig eine Selbstverzweiflung des Gesetzgebers, wenn er die Staatsregierung bitten würde, einen besseren Gesetzentwurf vorzulegen, anstatt einen solchen selbst zu erarbeiten. Das überschreitet jetzt vielleicht ein wenig die Grenze dessen, was mir zusteht zu sagen. Da ich danach aber gefragt wurde, bitte ich um Nachsicht.

Was die Frage der Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf die Klimaneutralität angeht, nehme ich sozusagen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 – der Staat als Vorbild – und Art. 6 Satz 1 mit den Zuwendungen wahr. Ich möchte Herrn Abgeordneten Huber jedoch bitten, seine Frage noch einmal zu präzisieren.

Abg. Dr. Martin Huber (CSU): Wir haben in Bayern zum Beispiel die Bayerische Eisenbahngesellschaft, und bei sämtlichen Bahnstrecken, die sich in der Neuausschreibung befinden, ist ein Ausschreibungskriterium, klimaverträgliche Kraftstoffe und Antriebsformen mit zu berücksichtigen. Das soll insbesondere der Stärkung des Einsatzes von Wasserstoffzügen oder Brennstoffzellenzügen dienen.

SV Christian Maaß (Hamburg Institut Consulting GmbH): Vielen Dank für die Präzisierung. – Das ist sicherlich sehr sinnvoll. Vielleicht ist das auch ein Beispiel, das man als Gesetzgeber verbindlich machen könnte. Wenn die Staatsregierung jetzt freiwillig so vorgeht, ist das sicherlich gut und sehr zu begrüßen. Allerdings wechseln Personen und politische Handlungsträger. Wenn Sie so etwas daher dauerhaft und verbindlich wollen, dann könnten Sie gesetzlich festschreiben, dass die Ausschreibungen bestimmte Mindestinhalte – zum Beispiel solche, die Sie gerade genannt haben – beinhalten müssen.

Zur Frage der Verbindlichkeit im Vergleich zu anderen Landesgesetzen: Mir ist jetzt das Gesetz von Baden-Württemberg in Erinnerung, das eine Regelung enthält, die das Gesetz als rechtsverbindlich für die Landesregierung erklärt. Obgleich man das sicherlich von der Frage der Einklagbarkeit trennen muss, wird die Staatsverwaltung damit quasi gebunden.

Man könnte gewiss auch für Bayern argumentieren, dass alleine durch die Form des Gesetzes eine Verbindlichkeit der Klimaschutzgesetze vorliegt. Man müsste das allerdings – im Gegensatz dazu, als wenn das schon im Gesetz stünde – argumentativ deutlich verstärken.

Das wäre außerdem ein Akt, mit dem der Gesetzgeber noch einmal deutlich macht, dass sich die Staatsregierung auch bei nachgeordneten Regierungshandlungen verbindlich an den Klimaschutzziele auszurichten hat; sei es beispielsweise beim Schreiben oder der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Es würde somit die Pflicht folgen, die Klimaschutzziele in die unter-, nachgeordneten Planverfahren zu übersetzen.

Von daher: Es gibt derartige Regelungen, wobei ich jetzt nicht alle Gesetze im Kopf habe. In Baden-Württemberg wird das jedenfalls deutlicher formuliert.

Herr Huber fragte des Weiteren, inwieweit das Förderpaket gesetzliche Grundlagen ersetzen könne; dazu erging der Hinweis auf das Wärmekataster. Aus meiner Sicht reicht das tatsächlich nicht.

Die Kommunen wünschen sich – das wurde zuvor von einer Expertin auch genannt – Vorgaben, die dann natürlich mit Fördergeldern hinterlegt werden müssen. Um aber überhaupt erst einmal als Aufgabe zu verankern, das zu übersetzen, was in der Verkehrsplanung und in der Planung von Wärmenetzen überhaupt erforderlich ist – Reicht das aus, was wir hier gerade vorsehen, um die Klimaneutralität zu befördern oder um den Modal Split zugunsten des Umweltverbundes zu verändern? –, bedarf es, glaube ich, einer gesetzlichen Grundlage, damit sich in den Kommunen dieses Ziels tatsächlich und flächendeckend angenommen wird.

Zur Frage des FDP-Abgeordneten nach der Einklagbarkeit der Klimaziele: Eine Verbandsklage setzt ebenfalls eine Beeinträchtigung – und zwar in diesem Fall nicht nur von subjektiven, sondern auch von gesetzlich festzulegenden Rechten – von Vereinen voraus. Indem die subjektive Rechtsqualität überhaupt, also auch für Individuen, ausgeschlossen wird, werden aus meiner Sicht Verbandsklagen sicherlich zumindest sehr erschwert, wenn nicht sogar ausgeschlossen. Um mich diesbezüglich aber festzulegen, müsste ich mich damit näher befassen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Maaß. – Herr Dr. Landgrebe, an Sie wurden einige Fragen gerichtet. Es ging um das Budget, Carbon Leakage, Kooperation, Freihandel und Kompensationen.

SV Dr. Jürgen Landgrebe (DEHSt): Zum Budgetansatz: Die Deutsche Emissionshandelsstelle und das Umweltbundesamt vertreten den Budgetansatz sehr offensiv. Wir setzen das auch im europäischen System um. Pro Jahr gibt es eine begrenzte Menge an Zertifikaten, die kostenlos zugeteilt und verauktioniert werden. So hat die betroffene Industrie – die Energiewirtschaft und die Industrie – eine klare Perspektive. Dieses Gesamtbudget schmilzt Jahr für Jahr um 2,2 %, und das wünschen wir uns natürlich auch für die Weltstaatengemeinschaft.

In unserer Stellungnahme ist auf Seite 5 hingegen die globale Transformation adressiert. Das heißt, wir müssten Länder wie China oder Indien mit ins Boot holen, die dann auch mitmachen. Diese Länder haben jedoch zu Recht auf die Historie

hingewiesen, und insbesondere natürlich – wir haben das auch geschrieben – auf die Gerechtigkeit, auf die Wirtschaftsleistung und vor allem auf die Tatsache, dass die Industrieländer über viele Jahrzehnte, wenn nicht schon ein Jahrhundert, sehr stark davon profitiert haben, dass CO₂-Emissionen keinen Preis haben. An dieser Stelle haben wir daher Unsicherheiten, und zwar auch mit Blick auf die Klimawirkung.

Es gibt Wissenschaftler, die errechnet haben, dass wir bereits schon jetzt eine Temperaturerhöhung von 1,1 Grad erreicht haben. Daraus resultiert die Unsicherheit, welches Budget überhaupt zur Verfügung stehen würde.

Unter dem Übereinkommen von Paris hat deswegen jetzt die Bottom-up- Verpflichtung Einzug gehalten. Das heißt, die Staaten definieren sogenannte Beiträge – NDCs, Nationally Determined Contributions –, also Minderungsziele, wie wir sie auf nationaler Ebene haben, und die jetzt fortgeschrieben werden.

Deutschland ist ein Teil des europäischen NDC, und in der Debatte wird eine prozentuale Minderung auf der Basis von 1990 vereinbart. Das ist auch unsere Empfehlung an das Bayerische Klimaschutzgesetz. Es gilt, nicht nur ein spezifisches Ziel pro Kopf festzulegen, sondern sich auf eine absolute Emissionsminderung dann quasi auch in Tonnen CO₂ gegenüber dem Basisjahr 1990 zu beziehen.

Nicht allein auf die Pro-Kopf-Emissionen abzustellen, die selbstverständlich die demografische Entwicklung berücksichtigen, ist legitim. Das kann man zusätzlich tun; wir haben das in unserer Stellungnahme einmal ausgerechnet. Wichtig ist aber ein absolutes Ziel. Die Festlegung, ob es sich dabei dann um 55 %, 52 % oder 57 % handelt, obliegt wiederum dem Freistaat.

(Dr. Martin Huber (CSU): Aber das absolute Ziel "Klimaneutralität 2050" steht ja im Gesetz!)

– Ja, das ist aber eben nicht für das Jahr 2030 benannt, und hier komme ich dann gleich zu meinem weiteren Punkt.

Unsere Empfehlung wäre auch – ich hatte es kurz angesprochen –, analog dem Klimaschutzgesetz des Bundes sektorale Ziele – also eine Verteilung auf die relevanten Sektoren im Freistaat Bayern – festzulegen, Meilensteine von 2050 – das war ein sehr wichtiger Hinweis – einzuziehen, und insbesondere Zwischenziele für möglicherweise 2030, 2040 zu vereinbaren. Alle zwei Jahre soll ja auch ein Klimabericht entstehen. Ich nehme an, diesen Klimabericht wird das LfU in Augsburg entwerfen, was sehr vernünftig ist. Wahrscheinlich ist es auch aus Bürokratiegründen sinnvoll, diesen nicht jährlich zu erstellen, denn das ist doch ein erheblicher Aufwand.

Zur Frage des Monitorings und der Nachsteuerung habe ich mich bereits geäußert. Wir empfehlen dringend, das nachzuziehen. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz richten wir die Verantwortlichkeit dann an die zuständigen Ministerien, zum Beispiel an das Verkehrsministerium oder, das wurde schon erwähnt, an das Landwirtschaftsministerium.

Eine weitere wichtige Empfehlung ist, Sofortprogramme zu initiieren, nachdem der unabhängige Expertenrat für Klimafragen, der auf Bundesebene gerade eingerichtet wird – die Kolleginnen und Kollegen sind benannt worden –, die Daten, die wir aus dem nationalen Inventar des Umweltbundesamtes bereitstellen, geprüft hat.

Zum Maßnahmenprogramm habe ich mich ebenfalls schon geäußert. Die Verlinkung ist angelegt. Sehr wichtig für die Bewertung dessen, was in den Maßnahmenprogrammen nicht nur qualitativ adressiert wird, sondern auch quantitativ erreicht

wird, ist aber, im Klimaschutzgesetz möglicherweise noch einzelne Punkte wie Zubauziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien anzulegen, denn es sind viele Maßnahmen in der Windenergie oder beim Ausbau "Solar im Gebäudebereich" adressiert. So etwas kann man durchaus vor die Klammer ziehen, selbstverständlich allerdings nicht jede einzelne Maßnahme.

Außerdem wurde das Thema Kompensation angesprochen. Es handelt sich dabei um ein für den Bund sehr wichtiges Instrument. Wir kompensieren beispielsweise bereits seit vielen Jahren die Dienstreisen der Bundesregierung, und wir geben Leitfäden heraus. Das ist auch eine sehr bedeutende Möglichkeit, um im Freistaat Bayern treibhausgasneutral zu werden.

Wir sagen in all unseren Empfehlungen aber auch immer, dass man zunächst die Emissionen, und zwar auch in der Verwaltung, vermeiden und sie dann vermindern muss. Nur die nicht vermeid- bzw. verminderbaren Emissionen gilt es, durch qualitativ hochwertige Klimaschutzprojekte im internationalen Raum zu kompensieren.

Gerade in Bayern macht es aber auch durchaus Sinn, über regionale Klimaschutzprojekte nachzudenken und diese zu fördern. Das ist in dem Maßnahmenprogramm im Moorschutzbereich durch die Moorrenaturierung angelegt. Auch das machen wir übrigens auf Bundesebene mit sehr guten Erfahrungen.

Das heißt also, es gibt diese Möglichkeiten bereits, Klimaschutzprojekte im internationalen Kontext zu nutzen. Darüber hinaus haben wir sie auch im europäischen Emissionshandel zugelassen; allerdings mit einer Obergrenze, die jetzt ausläuft.

Mit Blick auf das Jahr 2021, das bald beginnt, sollen aber im Rahmen des Art. 6 neue Marktmechanismen entstehen. Leider haben die internationalen Klimaverhandlungen, zuletzt auch in Madrid, jedoch nicht dazu geführt, das abschließend zu regeln. Ein solches Regelwerk wird aber kommen und sollte dann auch entsprechende Berücksichtigung finden. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme auch sehr ausführlich beschrieben; diese Klimaschutzprojekte müssen integer sein.

Zur Frage des Carbon Leakage: Ich glaube, dass das für das Maßnahmenprogramm in Bayern nicht relevant ist. Carbon Leakage ist auf der Ebene adressiert, wo das hingehört, nämlich insbesondere bei der Umsetzung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie. Wir haben die kostenlose Zuteilung, und jetzt wird auf europäischer Ebene über die mögliche Einrichtung von Grenzsteuerausgleichsmaßnahmen oder Carbon Contracts for Differences nachgedacht, wobei ich jetzt nicht zu sehr ins Detail gehen möchte.

Ich glaube auch, dass das für das Bayerische Klimaschutzgesetz nicht wirklich von Relevanz ist. Denn dafür gibt es nationale und europäische Regelwerke, die sicherstellen sollen und werden, dass weder eine Deindustrialisierung noch eine Abwanderung von Klimaschutzmaßnahmen betroffener Industrie in Deutschland, in Europa stattfindet.

Wir haben das bisher auch nicht beobachtet und konnten darüber hinaus durch zahlreiche Studien eigentlich belegen, dass diese Abwanderung nicht stattgefunden hat. Das gilt es natürlich, weiterhin zu verhindern, und zwar insbesondere bei den absehbar steigenden CO₂-Preisen, die wir allerdings auch benötigen, um beispielsweise die erneuerbaren Energien stärker wettbewerbsfähig zu machen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Dr. Landgrebe. – Sie merken, dass alle Fenster geöffnet werden, und wir machen nun eine kurze Lüftungspause.

(Unterbrechung von 11:05 bis 11:15 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die Sitzung fort. Als nächsten Redner habe ich Herrn Geilhufe vom BUND Naturschutz auf meiner Liste. Herr Geilhufe, an Sie wurde die Frage gerichtet, ob wir die Klimaziele von Paris erreichen.

SV Martin Geilhufe (Bund Naturschutz in Bayern e. V.): Der Gesetzestext ist sehr gut hergeleitet, und in der Begründung ist Paris aufgeführt. Unsere zentrale Bitte ist jedoch, Paris auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

Mit Paris gab es nicht nur das erste Mal ein echtes Übereinkommen von globalem Süden und globalem Norden, sondern tatsächlich eine Einigung und Verständigung zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern, wie ein echter Klimaschutz passieren kann. Deshalb bedeutet diese Einigung auf 1,5 Grad, 2 Grad nicht nur Paris als Ort und historischen Moment, denn sie besagt: Damit erreichen wir mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand der Erde, der uns nicht in eine ungewisse Zukunft oder in ein instabiles System bringt.

Diese Wahrscheinlichkeit so hoch wie möglich zu machen, sollte das Ziel sein. Insofern ist unser Anliegen, zu Beginn den Satz einzufügen: Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2 Grad, besser 1,5 Grad, zu beschränken.

Ich habe mir das Hamburger Klimaschutzgesetz angesehen. In diesem ist genau das in den ersten Sätzen enthalten. Es gibt also gute Beispiele von anderen Bundesländern, die das aufgenommen haben.

Die Rede von Ursula von der Leyen zur Lage Europas letzte Woche haben wir sehr aufmerksam verfolgt. Wir sind sehr froh, dass sie diese 55 % für Europa als Ziel vorgegeben hat, und wir haben den Eindruck, dass sich im Parlament eine breite Mehrheit für diesen Weg finden wird.

Wenn wir über Budgets reden, sollte noch einmal verdeutlicht werden, dass wir in den nächsten Jahren Anpassungen vornehmen müssen. Es kann gut sein, dass wir aufgrund aktuellerer Klimaforschungen nachjustieren müssen. Dafür brauchen wir im Gesetz einen Passus, der deutlich macht, dass in dem Moment, in dem die Wissenschaft über neue Erkenntnisse verfügt, nachjustiert werden muss. Von daher müssen auch die Evaluationen öfters stattfinden.

Außerdem muss man klar festhalten, dass diese 55 % nicht genügen werden, um das Ziel von Paris zu erreichen. Dafür bräuchte es mindestens 67 %, 70 %, denn 55 % würden eher 3 Grad bedeuten.

Trotz des Lobes, dass wir hier darüber diskutieren, viel verbessern wollen und auf Mehrheiten hoffen, muss man daher leider auch konstatieren, dass wir das eine oder andere tatsächlich noch pariskonformer machen müssen, denn im aktuellen Zustand wird das Ziel von Paris verfehlt.

Wir reden viel mit der Zivilgesellschaft – sei es mit den Gewerkschaften, den Kirchen, dem Paritätischen, der AWO oder der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft –, und ich bin der festen Überzeugung, dass wir den Moment jetzt nutzen müssen, um die Menschen mitzunehmen. 55 % oder 67 % – es geht gerade um eine Menschheitsaufgabe, und da nehmen wir die Menschen auch bei 67 % mit.

Darüber hinaus müssen wir die Wirtschaft umbauen. Im "Stern-Report", der weit über zehn Jahre alt ist, wurde damals schon die Aussage getroffen: Mit jedem Euro, den wir jetzt in die Hand nehmen, wird es billiger, als wenn wir dann die Folgen der Klimakrise bezahlen müssen.

Insofern ist es von essenzieller Bedeutung, Paris als den zentralen Moment und das Versprechen von 1,5 Grad, 2 Grad vor allem im ersten Artikel dieses Gesetzes aufzunehmen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Geilhufe. – Der nächste Redner auf meiner Liste ist Herr Dr. Gnädinger.

SV Dr. Johannes Gnädinger (PSU): Herr von Brunn hatte Fragen zum Thema "Wirksamkeit der Energiewende in Bayern". Wie wirksam, meinen wir, ist das Klimaschutzkonzept, das Klimaschutzgesetz, der Katalog für Bayern, wenn das in dieser Form bzw. mit diesen Maßnahmen umgesetzt wird? – So habe ich Sie verstanden, und wenn jetzt keine Widerrede kommt, gehe ich darauf ein.

Wir sind Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, und ich habe das flächenhaft aufgefasst und vor allem das Flächenthema gesehen. Denn wir haben einen Raum, die Fläche Bayerns, die aus vielen Hundert Kommunen besteht.

Die Kommunen sind in den einzelnen Maßnahmen, im Maßnahmenkatalog oder in dem Maßnahmenplan immer wieder angesprochen, allerdings stets mit der Formulierung: "Wir empfehlen den Kommunen." – Den Kommunen wird also empfohlen, dieses oder jenes zu machen. Ich bin kein Jurist, aber ich denke, dass das auf das Konnexitätsprinzip zurückzuführen ist.

Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag, Jurist, schreibt in der Zeitschrift "Bayerische GemeindeZeitung" vom 30. Juli dieses Jahres:

Den Kommunen wird "empfohlen" [...],

– er geht hier also auf den Entwurf des Klimaschutzgesetzes ein –

ihre Verwaltungen bis 2030 klimaneutral zu machen, Klima[bildungs]arbeit zu leisten [und] Klimakonzepte aufzustellen.

Hier hat die Angst vor dem Konnexitätsprinzip [nach dem Motto] ("wer bestellt, muss bezahlen") die gestaltende Hand zum Zeigefinger erstarren lassen!

Er meint auch – da kann ich ihm nur beipflichten –:

Ein unverbindlicher Aufruf hat jedoch in Gesetzen nichts verloren.

Man könnte die Kommunen als Adressat jetzt natürlich komplett streichen und sagen: Ersatzlos streichen, raus mit den Kommunen. – Das kann aber keine Lösung sein, weil es die Kommunen sind, die draußen flächendeckend viele Maßnahmen umsetzen müssen und vieles qua Planungshoheit in der Hand haben.

Also nennt er zwei Möglichkeiten:

1. Der Staat ringt sich durch, [...], dort wo die Kommunen unbedingt handeln sollen [...]

– Hier werden dann CO₂-Bilanzen oder die Aufstellung flächendeckender Energienutzungspläne gefordert. –

[Gleichzeitig sind] dann aber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

Alternativ oder ergänzend:

2. Der Staat regelt staatliche Unterstützungsleistungen für besonders wichtige [...] Klimaschutzmaßnahmen im Gesetz. [Damit legt er sich] als verlässlicher Partner der Kommunen [fest], [...]

– Er dirigiert also nicht nur; so will der Freistaat nicht sein. Er könnte aber als Partner stärker auftreten und die Kommunen bei ihren Aufgaben unterstützen.

Nun würde ich noch gerne zum Thema Fläche – zur Planung – "ausholen". Konkret betrifft das die Landes- und die Regionalplanung, die eigentlich einiges vorgeben muss, nach dem sich die Gemeinden richten können.

In den letzten Jahren, Jahrzehnten, ist eine starke Deregulierung eingetreten. Man hat den Kommunen immer mehr das Heft bzw. die Verantwortung übertragen und sie ihrem Schicksal überlassen, anstatt sich unterstützend um sie zu kümmern. Das Landesentwicklungsprogramm müsste daher in die Richtung fortgeschrieben werden, dass sich darin eine räumlich explizite Klimaschutzpolitik abbildet:

Steuerung von Windenergie: Müssen diese Abstandsflächen von 10 H so bleiben?

PV-Anlagen: Es gibt jetzt eine neue Welle mit PV-Anlagen, und die Kommunen steigen darauf ein. Sie brauchen aber auch da eine Handhabe, wohin sie diese PV-Anlagen steuern sollen. Soll das einen Wildwuchs geben, oder kann man das geordnet machen, sodass für das Landschaftsbild und für die Artenvielfalt ebenfalls etwas getan ist?

Übrigens gibt es jetzt auch neue Bestrebungen, den Biodiversitätsschutz und den Klimaschutz in Form von PV-Anlagen zu kombinieren, um die Biodiversität zu fördern, und um damit noch einen Ökocent mehr pro Kilowattstunde erzielen zu können.

Des Weiteren sollte die Raumplanung einfach mehr Ziele statt überwiegend nur Grundsätze formulieren.

Für den Regionalplan klingt das ähnlich – das kann man herunterbrechen –, wobei es da natürlich stärker darum geht, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, gemeinsam zu planen. Nicht jede Kommune formuliert ihre eigenen Individualbedürfnisse und will diese dann im Regionalplan abgebildet sehen. Die Kommunen sollten es daher als Chance sehen, dass der Regionalplan ein gemeinsames und vielleicht sogar interkommunales Konzept ist, wie der Raum mit gemeinsamen Projekten nachhaltig und damit vor allem klimagerecht weiter entwickelt kann.

Ein Vorbild sind diesbezüglich in Bayern die Öko-Modellregionen – wir haben inzwischen 27 davon, was ich ganz herausragend finde –, in denen darauf jetzt recht viel Wert gelegt wird, worüber ich mich sehr freue. Anhand dieser Öko-Modellregionen sieht man, wie es eigentlich laufen sollte. Das sind wirklich die besten Vorbilder, die wir haben.

Zuletzt möchte ich noch die ganzen Konzepte ansprechen, die die Kommunen – sicher immer mit gutem Willen – schon erstellt haben. Ich nenne in diesem Zusammenhang das Klimaschutzkonzept, die Klimaschutzteilkonzepte "Mobilität" und "Flächenmanagement", das Radwegekonzept, die Stadtentwicklungskonzepte, die Energienutzungspläne usw. Das alles dient bzw. soll dem Klimaschutz irgendwie dienen.

Man hat also Handlungsfelder definiert sowie gemeinsam in Klausuren und mit den Bürgern Maßnahmen entwickelt, die jedoch weithin schubladisiert wurden. Es gibt daher stapelweise nicht umgesetzte Konzepte, weil in der täglichen Politik im Gemeinderat immer wieder die Stellplatzsatzung – das muss halt dann doch sein –

dominiert und die Ideale, diese Konzepte aus den Köpfen sind. Da wäre die Frage, wie der Staat per Gesetz, mit diesem Gesetz, unterstützen kann, dass diese Konzepte tatsächlich umgesetzt werden, etwas fortgeschrieben wird und ein Controlling und eine Berichtslegung passieren. Das würde den Gemeinden helfen.

Abschließend: Herr Graf sagte, BR 24 habe vor Kurzem nicht zu Unrecht getitelt, dass sich die Gemeinden ein strengeres Klimaschutzkonzept wünschten.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Dr. Gnädinger, und zwar auch für den schönen Begriff "schubladiert". – Auf der Rednerliste steht jetzt Herr Prof. Dr. Arlt. Herr Prof. Dr. Arlt, an Sie gab es Fragen zur Wasserstoffstrategie und wie die Energiewende vorankommt.

SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Zuerst möchte ich mich an den Herrn Abgeordneten Prof. Hahn wenden, der sagte, das Klima könne nicht durch Menschen geschützt werden. Das heißt, er hat uns auf gut Deutsch gesagt: Geht heim und verträdeln eure Zeit hier nicht. – Dieser Meinung bin ich nicht.

Des Weiteren redeten Sie davon, dass 97 % oder 95 % der Wissenschaftler die Theorie zum Klimawandel befürworten würden. Sie sind selbst im wissenschaftlichen Betrieb und wissen, dass wir im Gegensatz zum Parlament nicht abstimmen. Vor 100 Jahren hatte einer Recht – Einstein –, und 99,9999 % hatten unrecht. Laufen Sie also nicht diesen komischen Zahlen hinterher. Die Wissenschaft ist kein Parlament mit Abstimmungen, mit denen wir dann die Wahrheit herausfinden.

Ich möchte jetzt auf die Fragen von Herrn Huber und Herrn Zierer antworten, vorab aber noch eine Bemerkung an Herrn Maaß nach Hamburg richten. Herr Maaß, Sie sagten: Ihr kriegt keine Wasserstoffinfrastruktur bis 2030. – Diese Bemerkung zeigt mir, dass Sie sich mit dem bayerischen Wasserstoffkonzept noch nicht beschäftigt haben.

Wir werden die Infrastruktur der Mineralölindustrie nutzen. Ich bin der Meinung, dass die Infrastruktur "Handynetz" die letzte war, die wir entwickelt haben, und nun müssen wir mit den Strukturen auskommen.

Es gibt beim Helmholtz-Institut in Jülich eine Berechnung; ich kann allerdings nicht sagen, wie verlässlich diese ist. Danach werden für eine solche Infrastruktur mindestens 40 Milliarden Euro benötigt. Deutschland kann sich das natürlich leisten. Ich denke aber auch an andere EU-Länder wie Litauen oder Malta, die sich das nicht leisten können. Es reicht also nicht – ich habe versucht, das auszuführen –, eine bayerische, eine deutsche Lösung zu herbeizuführen, sondern wir müssen unsere Technologie in die ganze Welt exportieren und die anderen überreden, mitzumachen, sonst ist das, was wir hier treiben, ohne Sinn.

Ich habe den Eindruck, dass auch hier im Raum die Meinung herrscht: So weiter wurschteln wie bisher können wir nicht. – Wir müssen eine diskontinuierliche Entwicklung – Leute, die die Physik nicht verstanden haben, würden das Quantensprung nennen – einleiten. Deswegen habe ich den Punkt mit dem Wasserstoff vorgebracht.

Die LOHC-Technologie benutzt die alte Infrastruktur der, wie ich sagte, Mineralölindustrie. Zudem ist sie – das ist für mich ein weiteres wichtiges Argument – importfähig. Sie können aus Mali keinen Strom importieren; das geht schlicht und einfach nicht. Deswegen stehe ich auch so hinter dieser Technologie.

Die Frage ist: Wie weit sind wir? – In Erlangen-Bruck existiert die Firma Hydrogenious Technologies, die solche Anlagen in die ganze Welt exportiert. Diese Firma wurde vor vier Jahren gegründet und hat heute 80 Mitarbeiter. Die Mengen sind daher natürlich sehr, sehr überschaubar. Allerdings wird sie in einem anderen Bundesland noch eine Zweigstelle errichten, um die Schlagkraft zu erhöhen.

Was ist inzwischen passiert? – Es gibt das große Projekt "Wasserstoff", um den Wasserstoffzug von Alstom von Druckwasserstoff auf LOHC umzurüsten, für das der Freistaat Bayern, also Herr Aiwanger, 30 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Dieser Zug wird dann auf den nicht elektrifizierten Strecken fahren, auf denen im Moment noch die dieselelektrischen Züge fahren. Diese Strecken sind in Bayern jedoch sehr zahlreich; ich habe mich gewundert, denn ich dachte, das ist alles elektrifiziert.

Ein weiterer Punkt ist, dass alle Automobilfirmen an Wasserstoffantrieben arbeiten. Die wenigsten sagen das allerdings; ich musste mich auch erst daran gewöhnen, dass die Autoindustrie unglaublich verschlossen ist. Daimler hat jedoch publiziert, dass sie demnächst – ich glaube, im nächsten Jahr – einen ihrer Pkw dahin gehend als Vorserie ausrüsten und diesen drei Jahre später in Serie bringen wollen. Allerdings gibt es bereits heute schon zum Beispiel von Toyota oder auch von koreanischen Herstellern Fahrzeuge, die mit Wasserstoff laufen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Herr Prof. Dr. Arlt, jetzt wird es gerade sehr technisch, und ich würde Sie bitten zu der Frage, wie wir mit der Energiewende vorankommen, noch etwas zu sagen.

SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Das sind aber die Punkte, wie wir vorankommen, nämlich indem wir die Züge, die heute mit Diesel fahren, mit Wasserstoff ausrüsten.

Des Weiteren sind das die Autos. Es wurde gesagt, der Verkehr würde etwa 25 % der Emissionen im Bundesgebiet – also nicht das meiste – ausmachen. Wenn wir diese reduzieren, indem wir zum Beispiel den Schwerlastverkehr umstellen – Lkw haben eine viel größere Reichweite als Pkw –, dann haben wir doch etwas geschafft. Die Firmen, die ich kenne, arbeiten an Lösungen, bei denen Lkw oder Busse mit Wasserstoff angetrieben werden.

Das spielt natürlich auch in das Argument des Herrn Abgeordneten Dr. Huber hinein, der sagte: Ja, wir müssen bei der Ausschreibung neuer Strecken die Firmen auffordern, eine CO₂-neutrale Variante zu präsentieren. – Eine solche ist heute allerdings noch ziemlich teuer, weil die Herstellung in Kleinstserien, also sozusagen in Handarbeit, erfolgt. Das wird sich jedoch ändern, wenn sich diese Handarbeit in Fließbandarbeit wandelt, und wenn die Firma Bosch ihre billigen Brennstoffzellen in großem Maßstab in Bamberg herstellt.

Da ist also etwas passiert, und wir sind für die Energiewende gerüstet. Natürlich lässt sich die deutsche Mobilität – ich nehme jetzt nur dieses Beispiel – aber nicht innerhalb eines Jahres umstellen. Selbst wenn wir genug Fahrzeuge und genug Tankstellen hätten, gibt es einen Zeitraum, den wir akzeptieren müssen.

Ich kann zwar nicht in die Zukunft blicken, aber wahrscheinlich werden wir uns noch etliche Jahre gedulden müssen. Wenn wir jedoch keinen Bruch in der Entwicklung machen und Wasserstoff nicht als Basis nehmen, dann werden wir noch Hunderte von Jahren vor uns hinwerkeln und uns über Windmühlen und PV-Plätze streiten. So kommen wir allerdings noch weniger weit.

Wir sind schon zu spät dran, und es ist wirklich notwendig, dass ein Bruch in der Entwicklung passiert. Wir können nicht einfach so weitermachen, obwohl "einfach so weiterzuwurschteln wie bisher" des Deutschen liebste Beschäftigung ist.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Arlt. – Als Nächste habe ich Frau Prof. Dr. Pittel auf meiner Rednerliste. Es gab an Sie die Frage, wie weit wir bei der Energiewende gekommen sind. Des Weiteren wurde eine Frage zum Monitoring an Sie gerichtet.

SVe Prof. Dr. Karen Pittel (ifo Institut): Wir stehen bei der Energiewende nicht da, wo wir gerne stehen möchten. – Den Wasserstoff sehe ich auch in der Zukunft Deutschlands. Viel Wasserstoff bedeutet aber auch viel Strom. Das heißt, dass wir im Endeffekt, wenn wir den grünen Wasserstoff herstellen wollen, die Grundlage in Form von erneuerbaren Energien brauchen. Diesbezüglich hinken wir momentan jedoch sehr stark hinterher.

(SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Import!)

– Wir werden Importe brauchen. Das ist keine Frage; da bin ich absolut bei Ihnen. Wir brauchen aber auch einen Ausbau in Deutschland.

Aktuell sehen wir, dass im Rahmen der EEG-Reform die Mengen zwar angehoben werden, wobei das wahrscheinlich auch nicht ausreichen wird. Zugleich stellen wir fest, dass selbst die Mengen, die eigentlich geplant sind, teilweise nicht abgerufen werden.

Meiner Ansicht nach ist es nicht nur die finanzielle Förderung, die zu wenig ist – es gibt ja viele Ausschreibungsmodelle bzw. Auktionen von Mengen –, sondern es existiert auch eine sehr starke rechtliche Unsicherheit, was die Rahmenbedingungen und teilweise die Genehmigungsprozesse anbelangt. Ich glaube, diesbezüglich könnte noch sehr viel getan werden.

Ich bin zwar keine Juristin, denke aber dennoch, dass auf bayerischer Ebene ebenfalls noch einiges getan werden könnte. Das Stichwort "10 H" haben wir jetzt schon ein paar Mal gehört. Außerdem wird zum Beispiel immer wieder eine Pflicht für Solardächer bei Neubauten vorgeschlagen. Das heißt, es gibt eine ganze Menge Dinge, bei denen Bayern selber aktiv werden könnte.

Von Sektorzielen auf Landesebene halte ich nichts. Ich bin schon sehr kritisch, was die Sektorziele auf der Bundesebene angeht. Diese auf Landesebene 1 : 1 – wie das häufig gemacht wird – vom Bund zu übernehmen, obwohl wir da völlig andere Wirtschaftsstrukturen etc. haben, macht aus meiner Sicht keinen Sinn und reduziert auch die Flexibilität der Möglichkeiten, die wir bei der Reduktion haben. Nichtsdestoweniger halte ich die Pflicht zur Nachbesserung, zur Vorlage von Nachbesserungsplänen aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz für extrem wichtig, nur eben nicht ministerial, sondern regierungsbezogen; also das vielleicht noch hinzu.

Im Hinblick auf die Energiewende können die Kommunen eine sehr große Rolle spielen. Wir hatten gerade ein Projekt mit der Region Oberland, und es bestand ein sehr großes Interesse daran, diese Region in absehbarer Zeit klimaneutral zu machen.

Ich denke ebenfalls, dass der Hintergrund hier das Konnexitätsprinzip ist; man möchte sich keine Ausgaben einfangen, die aus dem Klimaschutzgesetz resultieren. Aber selbst unter dieser Maßgabe könnte man zum einen überlegen, ob das Konnexitätsprinzip in dieser Form angemessen ist; es handelt sich auch um ein

Landesgesetz. Zum anderen müsste man stärker ausleuchten, inwieweit man selbst in diesem Kontext noch weitere Vorgaben über Kofinanzierungsmöglichkeiten, Beratungsmöglichkeiten, Transparenz oder vielleicht auch Preisauslobungen macht. Ich denke, hier ist noch einiges machbar, was bisher aber nicht ausgelotet wurde.

Das waren meine Ausführungen zur Energiewende, und damit komme ich zum Monitoring. Ich bin, wie gesagt, Mitglied des Klimarates. Im Klimarat sind wir im Moment drei Personen, und wir haben bis jetzt eine rein beratende Tätigkeit. Das heißt, es gibt keine regelmäßigen Treffen. Es findet jedoch ein Austausch mit dem Ministerium statt, der hinsichtlich der Periodizität aber nicht festgelegt ist.

Die Größe des Klimarates soll auf sechs Personen angehoben werden. Darüber hinaus soll er Vertreter von Kommunen und von Wirtschaft inkludieren, wobei ich diese Zusammensetzung für leicht schwierig halte. Eine Erweiterung auf sechs Personen ist, denke ich, sinnvoll, weil sehr viele verschiedene Disziplinen vertreten sein sollten. Gleichwohl würde ich ein stärker wissenschaftlich orientiertes Gremium, das gerade im Hinblick auf das Monitoring und zur Weiterentwicklung von Politikempfehlungen beiträgt, bevorzugen.

Natürlich sehe ich aber auch die Notwendigkeit von kommunaler Beteiligung und einer Beteiligung der Wirtschaft. Hier könnte im Prinzip eine Plattform entwickelt werden, die im Austausch mit dem Klimarat steht und deren Mitglieder dann von den Kommunen, von der Wirtschaft und vielleicht auch von NGOs, die bisher überhaupt nicht berücksichtigt wurden, nominiert werden.

Ansonsten halte ich eine explizite Formulierung der Unabhängigkeit des Klimarates für erforderlich. Darüber hinaus bedarf es der Ausstattung mit den notwendigen Mitteln, damit er sich nicht nur auf Reisemittel bezieht, um sich auf Einladung des Ministers zu treffen, sondern auch eine unabhängige Arbeit oder gegebenenfalls die Beauftragung von Studien möglich ist. Das fehlt mir bisher im Klimaschutzgesetz.

Eine Periodizität hinsichtlich der Berichte ist bisher ebenfalls nicht enthalten. Die Formulierung "regelmäßig" ist sehr vage, und ich glaube, da könnte auch im Vergleich zu anderen Landesklimaschutzgesetzen oder dem Bundes-Klimaschutzgesetz noch einmal sehr stark nachgebessert werden.

Dann möchte ich mich, wenn ich darf, noch zu der Frage der Kompensation äußern. – Momentan liegt, und zwar auch aus dem Kontext der regionalen Wirtschaftsförderung heraus, der Fokus sehr stark auf Kompensationsmaßnahmen in Bayern, was ich grundsätzlich nicht problematisch finde. Allerdings müsste man dann explizit aufnehmen, dass das zusätzliche Maßnahmen sein sollten.

Wir haben im Klimaschutzprogramm bereits sehr viele Maßnahmen, was die Senken angeht; seien das zum Beispiel die Moore oder sei es die Aufforstung. Die Abgrenzung zu dem, was als Kompensation noch gemacht werden sollte, ist momentan allerdings nicht klar. Das bedeutet, hier eine Auswahl der Projekte und eine Additionalität sicherzustellen. Außerdem sehe ich absolut eine Rechtfertigung dafür, auch international tätig zu werden. Im Pariser Übereinkommen gibt es dafür bisher zwar die Möglichkeit, aber noch keine ausbuchstabilisierten Prozesse.

Möglicherweise muss man diesbezüglich auch als Bayerische Staatsregierung stärker auf den Bund Einfluss nehmen, damit man sich dort im internationalen Kontext für diese Prozesse einsetzt. Hier hat die Bayerische Staatsregierung wahrscheinlich sogar noch eine sehr viel größere Hebelwirkung, um auf die Bundesebene und teilweise auch auf die Regionen in Europa Einfluss zu nehmen, als das mit

zusätzlichen Minderungswirkungen über das Klimaschutzgesetz in Bayern erreicht werden könnte; sonst wäre es dann eben global.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Pittel. – Nun habe ich Herrn Limburg auf der Rednerliste stehen. An Sie wurden folgende Fragen gerichtet: Ist ein Klimawandel menschengemacht? Was haben die Waldbrände mit dem Klimawandel zu tun?

SV Michael Limburg (EIKE): Zunächst herzlichen Dank an Prof. Arlt. Sie haben mir die Beantwortung der Frage mit den 97 % abgenommen – volle Zustimmung.

(Zuruf)

– Das war vielleicht unbeabsichtigt, aber ich nehme das trotzdem gerne zur Kenntnis.

Wir wissen, dass die Wissenschaft keine demokratische Veranstaltung ist, denn es geht dabei um Verifizierung und Falsifizierung. Dafür genügt zur Not einer, der anderer Meinung ist, und wenn er sich durchsetzt, dann ist das eben so. Das möchte ich jetzt aber nicht weiter ausführen.

Die weitere Frage bezog sich auf die derzeitigen Waldbrände in Kalifornien und Oregon. Diese werden durch die Neigung insbesondere der Medien, aber auch der Politik gekennzeichnet, sämtliche Katastrophen – und das ist eine Katastrophe – dem Klimawandel und unterschwellig auch immer dem menschengemachten Klimawandel zuzuordnen. Sogar der Gouverneur von Kalifornien hat sich dazu "verstiegen": Seht her, hier ist der Klimawandel, hier seht ihr ihn an den kalifornischen Waldbränden.

Was man feststellen kann ist: Niemand wird behaupten, dass eine Erhöhung der Temperatur – über die Kontinente hinweg waren das in den letzten 150 Jahren Pi mal Daumen 1,5 Grad; also so wie in Bayern – zu einer Entzündung von Holz führen kann, denn das ist schlicht unmöglich. Holz wird entzündet, wenn es brennen kann – sprich: wenn es nicht nass, sondern trocken ist –, und wenn eine Temperatur um die 300 Grad erreicht wird. Dazu braucht man einen Zünder, und das sind in erster Linie Blitze. Das kann aber auch durch Brandstiftung, Fahrlässigkeit oder was auch immer geschehen. All das ist in Kalifornien passiert.

Der entscheidende Punkt dort ist aber, dass die Brandlast massiv erhöht wurde. Seit der Besiedelung hat sich die Baumdichte um den Faktor 10 bei einer gleichzeitigen Verstärkung der Besiedlungsdichte erhöht. Seit etwa 10, 15 Jahren gibt es dort Maßnahmen, um die Brandlast zu vermindern – die Indianer haben damals kontrolliert abgebrannt, die Forstbehörden haben das ebenfalls jahrzehntelang gemacht –, die jedoch vermindert und zurückgefahren wurden, und zwar einerseits um Geld zu sparen, und andererseits, weil die grüne Ideologie gesagt hat: Lassen wir es naturbelassen usw. – In meiner Heimat Brandenburg sieht das übrigens genauso aus; da genügt ein Streichholz, um das anzuzünden.

Diese Dinge werden nun verwendet, um zu sagen: Seht, der Klimawandel schädigt uns alle. – Damit kommen wir jetzt zu dem eigentlichen Ziel, nämlich das 1,5/2-Grad-Ziel nicht zu überschreiten oder dafür zu sorgen, es nicht zu überschreiten, worauf Herr Geilhufe bereits verwiesen hat.

Mir fehlt bei den sehr klugen Anmerkungen, die hier von Ihnen zum Inhalt dieses Gesetzes gemacht wurden, ein Ansatz, wie erreicht werden soll, dass Bayern oder auch Deutschland mit seinen CO₂-Minderungen zu diesem Ziel irgendetwas beitragen kann.

Rechnen wir es einmal um. Bei einer Anwendung der härtesten IPCC-Bedingungen könnte Deutschland, wenn es von heute auf morgen den CO₂-Ausstoß auf null senken würde, zur allgemeinen Senkung der Temperaturerhöhung gerade einmal sechstausendstel Grad Celsius beitragen – das kann natürlich niemand messen –; andere Randbedingungen führen immerhin zu fünfhundertstel Grad. In Bayern ist das vielleicht ein Zehntel davon. Das kann es also nicht sein.

Sie haben die CDCs erwähnt. Von den hinterlegten 193 Vorschlägen sind 192 Vorschläge aus der ersten Runde von 2016. Nur drei sehr kleine Länder gingen darüber hinaus. Alle andere haben sich geduckt und gesagt: Machen wir nicht. – Die Folge ist, dass die CO₂-Emissionen seit Kyoto weltweit um 50 % gestiegen sind und noch weiter steigen.

Sie können es also drehen und wenden, wie Sie es wollen. Sie können Bayern auf den Kopf stellen oder verschwinden lassen, oder Sie können die Wirtschaft strangulieren – es wird daran nichts ändern.

Es bleibt daher nicht Vermeidung, sondern Anpassung als Ziel. Eine Anpassung ist auch insofern interessanter, weil das zum einen eine Fähigkeit ist, die die Menschheit von allen anderen Spezies auszeichnet. Zum anderen gibt sie uns Zeit, die Dinge dann zu machen, wenn wir sie kommen sehen. Nehmen wir die Meeresspiegelhöhung: Wer hindert uns daran, einige 10 Milliarden Euro in die Hand zu nehmen, um zum Beispiel in Bangladesch einen Deich zu ziehen, wenn das – was übrigens nicht der Fall ist – kommen sollte?

Anpassung ist das Ziel, das wir haben sollten, um zu sagen: Wir können es nicht vermeiden. Egal, was wir tun – ob wir uns tot stellen, ob Deutschland oder Bayern klimatisch gesehen heute von der Landkarte verschwinden, ob wir die Wirtschaft in eine neue Richtung führen, die sehr, sehr unüberschaubar ist; zu Wasserstoff könnte man übrigens sehr viel sagen –, meine ich, dass Anpassung das Gebot der Stunde ist.

Ich bitte Sie, nicht dem Spruch von Mark Twain zu folgen, der sagte: Als die Reisegesellschaft ihr Ziel aus den Augen verloren hatte, verdoppelte sie ihre Geschwindigkeit. – Das ist jedoch das, was nach meinem Eindruck mit diesem Gesetz derzeit geplant ist.

Es wirkt nichts, es kommt nichts, es ist falsch. Erfreulicherweise steht Anpassung aber auch im Gesetz. Lassen Sie uns doch darauf konzentrieren.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Limburg. – Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Frau Völzow, die eine Anmerkung zu der BEG-Ausschreibung machen möchte.

Sve Christine Völzow (vbw): Ich würde gerne ausgehend von diesem SPNV-Beispiel ein paar Punkte zu der Frage verdeutlichen, ob man bei SPNV-Ausschreibungen generell eine Klimaneutralität verankern sollte.

Im Grunde gibt es zwei Wege, wie man mehr oder weniger klimaneutral Zug fahren kann: Das eine sind – das wurde schon angesprochen – die elektrifizierten Strecken; leider betrifft das jedoch nur ungefähr die Hälfte des Netzes. Da ist es relativ einfach, denn ich muss dann nur noch grünen Strom beziehen, was aber keine große Schwierigkeit darstellt.

Das andere sind die Strecken, die nicht elektrifiziert sind, und die leider ebenfalls fast die Hälfte des Netzes ausmachen. In diesem Fall brauche ich synthetische Treibstoffe. Möglicherweise brauche ich auch Wasserstoff.

Ich möchte zu Bedenken geben, dass es sich hier unterschiedliche Finanzierungswege handelt. Den Infrastrukturausbau muss normalerweise der Bund stemmen und verantworten. Das sind jedoch ganz andere Budgets als die Regionalisierungsmittel, aus denen die Verkehrsleistungen auf der Schiene bezahlt werden. Das heißt, da findet eine Verschiebung statt, und zwar auch eine Verschiebung von Verantwortung, und das muss man sich überlegen.

Im Einzelfall kann das durchaus sehr sinnvoll sein, zum Beispiel wenn man ein Demonstrationsvorhaben im Land gerade in Verbindung mit Erzeugungsanlagen, wenn wir jetzt an das Beispiel Wasserstoff denken, haben möchte. Bevor man so etwas aber flächendeckend ausrollt, sollte man berechnen, was das bedeutet, und zwar auch für den Freistaat, und ob das tatsächlich effizienter ist, als mehr Strecken zu elektrifizieren, auf denen die Züge dann mit Strom fahren. Ich würde daher sehr dafür plädieren, das erst zu berechnen und nicht gleich gesetzlich vorzugeben.

Außerdem erachte ich das als ein Beispiel dafür, wie wichtig die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Abschätzung für die einzelnen Maßnahmen ist; ich glaube, Frau Dr. Pittel hatte das vorhin auch schon angesprochen. Bei dieser Kosten-Nutzen-Abschätzung müsste natürlich berücksichtigt werden, was das für Auswirkungen auf den Standort, auf die Wirtschaft am Standort hat. Führt das beispielsweise zu Verteuerungen, die Verlagerungseffekte beschleunigen?

Ich denke, das sollte auch der Kern eines Monitorings sein. Wir halten ein Monitoring für richtig. Das zeigt sich alleine daran, dass wir selber schon seit vielen Jahren ein Energie- und Klimamonitoring durchführen. Der Kern eines Monitorings müsste aber auch die laufende Untersuchung der folgenden Aspekte sein: Bringt das, was wir tun, etwas? Was bringt davon am meisten, und was ist am effizientesten? Was müssen wir verstärken, und was lassen wir in Zukunft sein?

Es steht völlig außer Frage, dass es richtig ist, die Nachhaltigkeit in Ausschreibungen zu verankern. Allerdings darf das nicht das einzige Kriterium sein; das SPNV-Beispiel zeigt das aus meiner Sicht sehr schön. Wenn man eine nicht elektrifizierte Strecke hat, braucht man beispielsweise Wasserstoff. Wenn man das als einziges Kriterium nimmt, dann wird es sehr viel teurer, und man kann dann logischerweise sehr viel weniger Verkehre auf der Strecke fahren. Das konterkariert wiederum das Ziel, möglichst viele Menschen in den Zug zu bringen.

Nachhaltigkeit und Klimaschutz müssen ein Kriterium sein, allerdings weder das einzige noch das übergeordnete. Fragen der Wirtschaftlichkeit – die Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Gesellschaft – sind genauso zu berücksichtigen.

Abschließend noch eine Bemerkung: Eben weil wir nicht in die Zukunft blicken können, ist es, glaube ich, ganz entscheidend, bei all diesen Maßnahmen die Technologieoffenheit zu wahren.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Völzow. – Jetzt möchte ich Frau Prof. Dr. Kögel-Knabner aufrufen. Sie haben eine Anmerkung zu dem 96-Punkte-Programm und dem Beispiel Wald.

SVe Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (TU München): Zum Maßnahmenpaket: Ich erachte diese Maßnahmen für viele Landnutzungsbereiche als sehr sinnvoll.

Was den Bereich Wald anbelangt, wird jedoch der Boden vergessen. Der Boden ist aber auch ein C-Speicher, und zwar nicht nur im Acker und im Grünland, sondern auch im Wald und im Forst. Er sollte in die Berechnungen und in die Maßnahmen

für die Aufforstung einbezogen werden. Der Boden reagiert zwar langsam, allerdings ist er ein sehr langfristiger Speicher.

Was die Moore anbelangt, sind die Maßnahmen sehr umfassend und sehr sinnvoll. Ich finde das prima.

Im Bereich "klimaschonende Landwirtschaft, Ökolandbau, Ernährung" finde ich die Maßnahmen prinzipiell gut, und zwar auch die geplanten Forschungsansätze. Es fehlt jedoch das Monitoring, und aus meiner Sicht eine Forschung dazu, wie man das Monitoring nicht nur im Bereich "Boden und Naturschutz", sondern auch im Hinblick auf die Biodiversität effizienter gestalten kann.

Wir können es wahrscheinlich nicht stemmen, immer nur "Käfer zu zählen", sondern wir müssen Methoden entwickeln, die weiter gehen, und beispielsweise auch die Digitalisierung nutzen. Es gibt aber sicher Möglichkeiten und Ansätze, als Maßnahme die Verbesserung der Methoden des Monitorings aufzunehmen.

Außerdem fehlen mir, bis auf eine Ausnahme, Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs. Diesbezüglich würde ich mir mehr Mut wünschen.

Darüber hinaus würde ich mir generell mehr Mut bei den Maßnahmen im Hinblick auf die im letzten halben Jahr gesammelten Erfahrungen wünschen, wie man zum Beispiel unsere Arbeits- und Lebensweise so umbauen kann, dass man den Verkehr reduziert. Man sollte möglichst viele Menschen in die Züge bringen, das ist ganz klar; vielleicht müssen aber auch nicht mehr so viele fahren.

Solche Dinge kommen jetzt natürlich naturgemäß auf, und wir sehen, dass viel mehr geht, als wir uns früher zugetraut hätten. Sich beim Ausforschen, was da sozusagen geht, mehr zu trauen und mutiger zu sein, halte ich für einen wichtigen Punkt bei den Maßnahmen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, für diesen wichtigen Hinweis. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist jetzt fünf vor zwölf – wie passend –,

(Heiterkeit – SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Im wahrsten Sinne des Wortes!)

und es stehen noch sieben Abgeordnete auf meiner Rednerliste. Wenn ich Sie jetzt alle nacheinander aufrufe, bleibt uns keine Zeit mehr für die Beantwortung Ihrer Fragen. Ich schlage deshalb vor, dass ich zunächst die ersten vier Abgeordneten aufrufe. Je nachdem, wie kurz Sie sich fassen und wie kurz die Antworten sind, können wir dann die letzten drei Abgeordneten auch noch aufrufen.

Auf der Rednerliste stehen jetzt Herr Friedl, Herr Henkel, Herr von Brunn und Herr Flierl.

(Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

– Ja, du hast dich für zwei Personen gemeldet. Du wärst die nächste, wobei du gerne mit Herrn Flierl tauschen kannst. Für mich spielt das keine Rolle, aber irgendwo muss ich einen Cut machen.

(Unruhe)

Jetzt fangen wir einfach an, und wenn Sie sich alle kurz fassen, kommen alle dran. Wir beginnen mit Herrn Friedl.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Lesen Sie die Liste doch einmal vor!)

Danach kommen Frau Schorer-Dremel, Herr Prof. Dr. Hahn und Frau Becker. – Herr Friedl, bitte schön.

Abg. Patrick Friedl (GRÜNE): Herzlichen Dank für diese Anhörung. – Der Hintergrund dieser Anhörung ist, dass wir uns damit beschäftigen wollen, wie ein Klimaschutzgesetz aussehen müsste, damit wir die Ziele erreichen, die wir uns setzen, und die Maßnahmen wirkungsvoll ins Werk gesetzt werden können. Zum einen verlangt das eine Finanzierung. Zum anderen verlangt das aber auch, dass das Gesetz in sich stimmig ist und die Zielvorgaben erfüllen kann. Darüber hinaus gilt es, sich die Ziele zu setzen, die man braucht.

Herr Maaß, Sie haben die EU-Ebene angesprochen. Sind die Ziele ambitioniert genug? – Ich meine, sie sind es nicht. Brauchen wir Ziele?

Hätten wir eine gewisse Gewähr aus der Vergangenheit, dass die Inhalte dieses Gesetzes tatsächlich umgesetzt werden, dann wären wir heute in der Situation, nicht so intensiv darüber ringen zu müssen. Wir ringen auch deshalb darum, weil wir implementiert haben wollen, dass das, was das Gesetz vorgibt, stattfindet.

Herr Sina, was muss passieren, dass das möglichst effizient passiert? Welche Stellschrauben fehlen? – Dabei gehe ich jetzt konkret auf die Klimaanpassung ein, denn ich bin für Klimaanpassung und Naturschutz zuständig.

In Art. 5 steht zwar, dass es einen Bericht geben soll, aber es fehlt, dass es auch Maßnahmen gibt. Zudem wurde ein Gesetz gleich geändert. In Art. 9a wurde die Berichtspflicht überhaupt erst hineingeschrieben. Beim Inkrafttreten wurde dann aufgenommen, dass sie aber erst ab 2025 gilt. Wenn ein Gesetzgeber so etwas macht, habe ich den Eindruck, dass er gar nicht berichten und auch keine Strategien ins Werk setzen will. Denn warum steht sonst "2025" und nicht "in zwei Jahren" im Gesetz?

Sie haben es zu Recht angemahnt: Wir brauchen eine Verbindlichkeit, und wir brauchen die Ziele. Dann komme ich von der Klimaanpassung und stelle fest: Wir verzeichnen in schlimmen Jahren über 1.000 Hitzetote in Bayern. Wir haben bereits ein Baumsterben; in den Innenstädten in Nordbayern kommen wir mit dem Nachpflanzen von Bäumen nicht mehr hin. Das verursacht immense Kosten.

Herr Gnädinger und Frau Prof. Pittel: Wie können wir Naturschutz und Klimaanpassung in einem Klimaschutzgesetz so implementieren und verzahnen, dass – was Sie auch angemahnt haben – Biodiversitäts-, Naturschutz- und Umweltschutzstrategie mit der Klimaschutzstrategie verkoppelt werden und das nicht nebeneinander herläuft, sodass wir uns mit dem Klimaschutz Probleme einhandeln, die wir in anderen Bereichen versuchen, zu bekämpfen?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Friedl. Das waren jetzt leider vier Fragen. Schauen wir einmal, wie weit wir kommen. – Herr Henkel, bitte.

Abg. Uli Henkel (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich halte mich an Ihre Vorgaben und fasse mich sehr kurz. – Meine Frage an Herrn Prof. Arlt lautet: Wenn Deutschland mit Hilfe von Bayern seine Klimaschutzziele erreichen und die CO₂-Emissionen auf null senken würde, welchen Einfluss hätte das auf die Welttemperatur?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Henkel, das war kurz und bündig. – Herr von Brunn, bitte.

Abg. Florian von Brunn (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Wir haben zwei unterschiedliche Standpunkte zum Thema Sektorziele, also für Verkehr, für Energie usw., gehört. Für Sektorziele hat sich Herr Dr. Landgrebe vom UBA ausgesprochen. Gegen Sektorziele hat sich Frau Prof. Pittel ausgesprochen, weil wir damit nicht genug Flexibilität hätten.

Das Bundes-Klimaschutz enthält genau diese Sektorziele, und wir wissen dann sehr genau, was wir in den einzelnen Sektoren machen müssen. Des Weiteren haben wir damit klare politische Verantwortlichkeiten, die an die Ressorts gebunden sind.

Herr Dr. Landgrebe und Frau Prof. Pittel, aber auch alle anderen, die sich angesprochen fühlen: Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es dazu in Bayern, und wie stehen Sie dazu?

Dazu ergänzend: Wir diskutieren in Bayern nahezu nicht über Treibhausgase und Landwirtschaft, was möglicherweise damit zusammenhängt, dass wir nur über energiebedingte THG-Emissionen reden. Welche Rolle spielt dieses Thema aus Ihrer Sicht? Was muss diesbezüglich getan werden?

Abg. Alexander Flierl (CSU): Ich möchte mit zwei Anmerkungen beginnen, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der Forderung der Opposition bzw. der SPD – wir konnten das auch bereits den Pressemitteilungen entnehmen –, dass der Gesetzentwurf zurückgenommen und neu überarbeitet werden soll. Herr Maaß hat darauf schon sehr deutlich erwidert, aber ich glaube, dass das auch politisch beantwortet werden muss.

Es ist kein guter und keiner seriöser Umgang mit einer Expertenanhörung, und ich halte es eigentlich auch für ungehörig, bereits um 10:35 Uhr eine Pressemitteilung herauszugeben, in der man das Ergebnis dieser Sachverständigenanhörung vorwegnimmt.

(Beifall bei der CSU)

Das ist unmöglich, und das ist ungehörig gegenüber den Sachverständigen, aber auch uns gegenüber.

Ich kann Ihnen nur raten: Kommen Sie aus der Oppositionsrolle heraus; Sie haben jetzt die Möglichkeit, Anträge zu stellen.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Kommen Sie Ihrer Verantwortung nach, die Sie als Opposition haben. Kommen Sie endlich auch aus Ihrer Verweigerungshaltung, zum Beispiel bei der Frage der Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung, heraus. Stimmen Sie hier zu; wir brauchen dazu eine Zweidrittelmehrheit, und wir Regierungsfractionen stehen dafür gerne bereit. Das wäre, glaube ich, sinnvoller, als plakative Forderungen zu stellen und ansonsten vage, im Dunklen und im Nebulösen zu bleiben; so viel dazu.

Es wurden das Monitoring und die Finanzen angesprochen. Zu den Möglichkeiten, die Maßnahmen der Staatsregierung neben dem empirischen Messen von Zielerreichung oder Zielabweichung zu überprüfen, muss man schon auch einmal festhalten, dass es noch zwei Organe gibt, die das Monitoring durchführen. Zum einen ist das der Landtag. Auch wir müssen unserer Aufgabe hier entsprechend nachkommen. Zum anderen hat in Bayern das Volk diese Möglichkeit über eine Popularklage, ein Volksbegehren und natürlich auch über die Wahlen. Das sind, glaube ich, die effektivsten Monitoringorgane, die wir haben.

Wenn ich mich an die eine oder andere Diskussion im Landtag erinnere, bin ich mir sicher, dass alle Fraktionen der ihnen zugewiesenen Aufgabe nachkommen werden, genau zu überprüfen, wie diese Maßnahmen greifen und wo gegebenenfalls nachjustiert werden muss.

Bei den Finanzmitteln müssen wir, glaube ich, festhalten, dass der Haushaltsgesetzgeber der Landtag ist und deswegen auch hier ganz klar und richtigerweise keine Vorwegnahme von Ausgaben erfolgen sollte.

Neben diesen beiden Anmerkungen habe ich eine Frage an Herrn Dr. Sina bzw. Herrn Maaß, denen ich für die Beurteilung, für die juristische Einordnung und für die eine oder andere Klarstellung zum Klimaschutzgesetz sehr dankbar bin. Die Verbindlichkeit des Gesetzes wurde nur ein wenig angerissen. Mir geht es jetzt deshalb um die Frage der zum Teil auch von den Experten geforderten Einklagbarkeit.

Zum einen ist im Klimaschutzgesetz des Bundes ebenfalls keine Einklagbarkeit gegeben. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 werden keine subjektiven öffentlichen Rechte begründet, und es besteht keine Einklagbarkeit. Hier gibt es daher bereits eine Vergleichbarkeit mit dem Bundesgesetz.

Zum anderen sind wir uns, Herr Maaß, natürlich darüber einig, dass die großen Stellschrauben eigentlich auf der EU- und auf der Bundesebene liegen, zum Beispiel bei der Frage der Beurteilung der Rolle und der Einflussmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft. Hier haben wir nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Ist es vor diesem Hintergrund daher überhaupt möglich, einen klagbaren Anspruch darzustellen? Wie könnte das durchgreifend gestaltet werden, und wie könnte man das umsetzen? – Ich sehe diesbezüglich keine Möglichkeiten.

Die einzige Möglichkeit des Freistaates Bayern ist hier, sich auf den Bereich der Staatsverwaltung, auf das öffentlich-rechtliche Handeln, zu konzentrieren. Denn wir können nicht in die Privatwirtschaft eingreifen; das liegt in der Regelungskompetenz des Bundes.

Was die Kommunen anbelangt, handelt es sicherlich um eine politische Stil- oder auch Grundsatzfrage, wie man miteinander umgeht. Spricht man nur Empfehlungen aus, oder macht man verbindliche Vorgaben? – Wir plädieren dafür, nur Empfehlungen auszusprechen, weil wir uns als Partner der Kommunen sehen.

Wenn ich mir diesen beschränkten Handlungsbereich ansehe, stellt sich mir die Frage: Was würde hier ein einklagbarer Anspruch überhaupt bringen?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Flierl. – Eigentlich wollte ich gerade ein Lob aussprechen, weil sich alle so kurz fassen. Ich denke aber, wir schaffen es noch, die letzten drei Abgeordneten dranzunehmen. Frau Schorer-Dremel, bitte.

Abg. Tanja Schorer-Dremel (CSU): Zuerst möchte ich mich bei allen Expertinnen und Experten für die fachlich fundierte Wertschätzung, die sie unserem Klimaschutzgesetz entgegengebracht haben, herzlich bedanken. Jeder Beitrag, der sich heute seriös auf den Klimaschutz und unser Anliegen bezogen hat, war äußerst bereichernd. Wenn ich es richtig mitbekommen habe, ist eine weit überwiegende Mehrheit auch der Meinung, dass es gut ist, den Klimaschutz anzugehen.

Wir sind vielleicht tatsächlich ein wenig uneinig bei den Maßnahmen. Allerdings möchte ich mich auch diesbezüglich im Namen meiner Fraktion bei Ihnen bedanken; der heutige Austausch war sehr wichtig, und wir können daraus sehr viel mit-

nehmen. Wir als CSU wollen uns auch nicht im Vorfeld oder in irgendwelchen Posts festlegen. Das ist die Wertschätzung eines Parlamentariers gegenüber Experten und Wissenschaftlern.

Sie haben in einigen Beiträgen darauf hingewiesen – das ist mir wichtig festzustellen –, dass sich das immer weiterentwickelt. Möglicherweise braucht es für das Klima nächste Woche, nächstes Jahr oder in zehn Jahren ganz anderer Festlegungen, oder es gibt andere Fakten. Wir haben deswegen einen Rahmenplan vorgegeben.

Ich möchte mich auch dafür bedanken, dass Sie über den Tellerrand hinausgesehen haben und bestehende Maßnahmen, bestehende gute Programme und unsere Hightech Agenda erwähnen und einbeziehen, denn Klimaschutz ist immer eine Querschnittsaufgabe.

Liebe Frau Kögel-Knabner, Sie sagten, es sei eine Win-win-Situation. Mich würde interessieren, wo aus Ihrer Sicht der Gewinn, das Positive, das wir beibehalten oder vertiefen sollten, liegt.

Liebe Frau Völzow, ich fand Ihren Hinweis sehr spannend, dass wir die Wirtschaft mitnehmen müssen. Das heißt, wir sollten bestehende Strukturen, die gut laufen und die den Klimaschutz am Ende auch bezahlen, immer in Form einer wirklich guten Technologie und eines Technologietransfers im Auge haben. Ich möchte Ihnen daher die Frage stellen: Was passiert, wenn wir jetzt die Daumenschrauben sehr fest anlegen? Welche Folgen hätte das für die Wirtschaft?

Politik hat immer die Aufgabe, möglichst viele Interessen mitzunehmen. Deswegen haben wir hier das Rahmengesetz mit dem Maßnahmenpaket.

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Meine Sorge ist, dass mit diesem Klimaschutzgesetz auch etwas gegen den Umweltschutz ausgespielt wird.

Die Biodiversitätskrise wurde heute schon angesprochen, unter anderem vom BUND Naturschutz. Allerdings soll der Klimawandel auch von solchen Naturschutzorganisationen sozusagen korrigiert oder bekämpft werden, weshalb Windräder gebaut werden, obwohl wir genau wissen, dass bei dieser Energieform mehr Vögel und Fledermäuse sterben, als durch jede andere Form der Energiegewinnung in Deutschland.

Meine Frage an Frau Völzow lautet: Wer sind eigentlich die Gewinner und Verlierer in der Wirtschaft, wenn wir ein solches Klimaschutzgesetz bekommen?

Zum Thema Wasserstoff – wir haben einen Energieexperten in unserer Fraktion –: Wer soll für eine solche Wasserstoffwirtschaft oder Produktion die Energie aufbringen? Zudem ist das teuer.

Herr Limburg, wer sind die Gewinner und Verlierer beim Umweltschutz bei einem solchen Klimaschutzgesetz?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank. – Als letzte Fragestellerin rufe ich Frau Becker auf.

Abg. Barbara Becker (CSU): Verehrte Vorsitzende, liebe Expertinnen und Experten, liebe Kolleginnen und Kollegen! Danke für die guten Rückmeldungen zu diesem Gesetzentwurf.

Ein Gesetz ist, genauso wie das die Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung wäre und hoffentlich auch wird, ein Teil einer Strategie. Zum einen haben wir den Handlungsbedarf erkannt. Zum anderen entwickeln wir ein klares Konzept.

Einer der wichtigsten Teile der Strategie ist nun, unerwünschte Nebenwirkungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die SDGs, die Nachhaltigkeitsziele der UN, sind die Ökologie und der Klimaschutz natürlich unglaublich wichtig. Wir müssen aber auch einen Einklang zwischen Ökologie, Wirtschaft und Sozialem erreichen, um erfolgreich zu sein. Meine Frage an Sie, Frau Völzow, ist deshalb: Wie können wir die Abwanderung von Produktionen trotz verschärfter Klimaschutzregelungen – das wäre eine unerwünschte Nebenwirkung – verhindern?

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Becker. – Ursprünglich stand 12:30 Uhr als Ende für diese Anhörung im Raum. Es wäre aber schön, wenn diese Fragen noch beantwortet würden. Die Expertinnen und Experten bitte ich deshalb darum, sich bei ihren Antworten kurz zu fassen, weil wir das sonst auch nicht bis 12:45 Uhr schaffen.

Legen wir jetzt aber einfach los. Die erste Frage, ob die Ziele ambitioniert genug sind, ging an Herrn Maaß. Die zweite Frage an Sie war die Frage von Herr Flierl, ob eine Einklagbarkeit möglich bzw. technisch umsetzbar wäre.

SV Christian Maaß (Hamburg Institut Consulting GmbH): Ob das Ziel ambitioniert genug ist, klingt nach einer einfachen Frage. Politisch ist das vielleicht auch einfach zu beantworten. Aus rechtlicher Sicht geht es hingegen letztlich im Ausgangspunkt um das Übereinkommen von Paris mit der Zielsetzung der 1,5 Grad und dieses dann heruntergebrochen auf das Land.

Dabei stellt sich die Frage: Ist das genannte Ziel ein angemessener Beitrag, um das für Deutschland aus dem Ziel von Paris abzuleitende Minderungsziel zu erreichen? Hier spielen dann verschiedene Faktoren eine Rolle, und Bayern hat eine andere Ausgangssituation – es hat wenig fossile Stromproduktion –, weswegen ich meine Antwort hier mit allen Vorbehalten versehen muss.

Auf jeden Fall kann man aber sagen, dass auf globaler Ebene betrachtet 55 % für Deutschland nicht genug sind, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen. Dementsprechend wäre meine Tendenz dahin gehend, dass sich ein wirtschaftlich starkes Bundesland wie Bayern in den Bereichen, in denen es handeln kann und auch eigene Möglichkeiten hat – das ist insbesondere der Wärmesektor und teilweise der Mobilitätssektor –, an höheren Zielen orientieren sollte, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris zu leisten.

Zur Frage, ob es möglich wäre, das einklagbar zu gestalten: Wenn der Gesetzgeber das möchte, müsste er die Regelung streichen, wonach ausdrücklich keine subjektiven Rechte gewährt werden sollten. Darüber hinaus müsste er aufnehmen, welche Rechte subjektive Rechte sein sollen, für die auch eine Einklagbarkeit gegeben sein soll. Denn ansonsten würde man das Gesetz – und zwar auch ohne diese Regelung – wahrscheinlich dahin gehend interpretieren, dass keine subjektiven Rechte vermittelt werden. Man könnte das also tatsächlich machen.

Sofern das politisch gewünscht würde, gäbe es auch einen Bereich, in dem das durchaus sinnvoll sein könnte. Das betrifft insbesondere ein mögliches Recht oder einen Zwang der Landesregierung, dieses Klimaschutzziel auf flächenbezogene Ziele, auf Ausbauziele für erneuerbare Energien herunterzubrechen. Konkret geschähe das in der Landesentwicklungsplanung, die dann wiederum auf die Regionalplanung herunterzubrechen ist, sodass sich der Ausbau der erneuerbaren Energien in einem zielkonformen Szenario bewegt.

Wenn der Gesetzgeber wollen würde, dass eine solche Pflicht besteht, die theoretisch einklagbar sein könnte, ließe sich das also umsetzen.

Nun möchte ich noch zwei Punkte, bei denen ich mich ein wenig missverstanden fühle, klarstellen. Herr Prof. Arlt, bei der Wasserstoffinfrastruktur habe ich mich auf eine globale Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Stromerzeugung, Elektrolyse, Verflüssigung und Transport bezogen. Dabei sehe ich nicht, dass wir das auf globaler Ebene so hinbekommen, damit wir die in Deutschland benötigten Wasserstoffpotenziale innerhalb von weniger als zehn Jahren tatsächlich haben.

Was die Elektrifizierung angeht, habe ich nicht gesagt, dass der einzige Weg sei, das überall ins Gesetz und in alle Ausschreibungen aufzunehmen. Es wird sicherlich einen Zeitpunkt geben, an dem es im SPNV keine fossilen Brennstoffe mehr gibt. Da wäre es dann sicherlich möglich, das ins Gesetz zu schreiben.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Maaß. – Herr Dr. Sina, diese beiden Fragen waren auch an Sie gerichtet. Möchten Sie dazu noch etwas ergänzen?

SV Dr. Stephan Sina (Ecologic Institute Berlin): Ich möchte mich tatsächlich gerne noch in Kürze dazu äußern. – Sind die Ziele ambitioniert genug? – Diesbezüglich muss man zwischen juristischen, politischen und wissenschaftlichen Zielrichtungen unterscheiden.

Das Abkommen von Paris legt nicht fest, welche Beiträge im Einzelnen geleistet werden sollen. Im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll, in dem noch ein klares Ziel für Deutschland, für die Europäische Union definiert war, gibt es jetzt nur eigene Beiträge, die dann kontrolliert werden, und ein globales Ziel. Eine Verpflichtung für Deutschland ergibt sich lediglich über das Europarecht.

Auf der europäischen Ebene führen wir gerade die Diskussion über eine Anschärfung der Ziele. Wenn das durch ist, wird das durch europäische Rechtsakte wahrscheinlich wieder auf Deutschland heruntergebrochen werden. Im Bereich außerhalb des Emissionshandels gibt es beispielsweise klare Ziele, die Deutschland einhalten muss, und eine Nichteinhaltung kann erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. – Das ist also der Rahmen, in dem man sich bewegt.

Im bayerischen Gesetzentwurf möchte man sich an die nationalen Ziele anlehnen; das ist ausdrücklich festgelegt. Aufgrund der europäischen Entwicklung ist es aber absehbar, dass die nationalen Ziele durch die Verschärfung, die auf europäischer Ebene beschlossen werden wird, angepasst werden müssen. Im Bundes-Klimaschutzgesetz gibt es eine ausdrückliche Klausel, die das als Mechanismus vorsieht. Dementsprechend ist es auch folgerichtig, dass die Ziele in Bayern angepasst werden müssen, wenn man sie nicht gleich von vorneherein höher setzt.

Zur Einklagbarkeit habe ich ebenfalls eine Ergänzung. Was im Bundes-Klimaschutz steht, ist deklatorisch gemeint. Das heißt, aus dem Gesetz sollen sich jetzt keine subjektiven Rechte ergeben. Wie ich bereits gesagt hatte, richtet es sich in erster Linie an den Staat. Bürger und Unternehmen werden erst durch nachfolgende Akte verpflichtet. Ich glaube, das ist der Kerngedanke, der dahintersteckt.

Unabhängig davon, ob jetzt im Einzelnen Klagerechte möglich sind: Wir werden das alles aufgrund der ganzen Verfahren erleben, die in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht, anhängig sind. Wir werden davon eine ganze Bandbreite haben, und es wird interessant sein, wie sich das Bundesverfassungsgericht äußert bzw. ob es aus den Grundrechten ein Mindestgebot in Bezug auf den Klimaschutz ableitet oder nicht. Darauf will ich jetzt aber gar nicht weiter eingehen.

Worauf ich jedoch hinweisen möchte ist: Je besser der eigentliche Mechanismus des Klimaschutzgesetzes ausgeführt wird – mit einem klaren Monitoring, mit klaren Nachbesserungsmöglichkeiten –, umso weniger bedeutsam ist die Frage der Eintragbarkeit in dem Gesetz.

Als weiteren Punkt, zu dem ich angefragt wurde, habe ich mir "Klimaanpassung, Art. 5" notiert.

Zu Klimaanpassung, Berichten und Maßnahmen ab 2025: Ich lese in Art. 5, dass es eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels geben soll, und dass darüber berichtet werden muss.

Umsetzungsmaßnahmen sind nicht explizit angesprochen. Wenn über den Umsetzungsstand aber berichtet wird – wenngleich seltsamerweise erst ab 2025, wobei auch aus der Begründung nicht hervorgeht, warum das so spät erfolgen soll –, muss es in der Zwischenzeit irgendetwas Maßnahmen gegeben haben.

Auch da haben wir wieder eine seltsame implizite Regelung, und andere Landesklimaschutzgesetze haben teilweise deutlicher festgeschrieben, dass das erfolgen soll.

Sind Sektorziele sinnvoll oder nicht sinnvoll? – Auf Bundesebene haben wir klare Sektorziele, die im Übrigen – das ist das Wichtige daran – flexibel gestaltet werden. Die einzelnen Ressorts müssen sie vorlegen und sie verantworten. Das ist der Kerngedanke. Wenn es dann zum Beispiel bei Sofortprogrammen einen Nachbesserungsbedarf gibt, kann die Regierung als Organ sektorübergreifend und nicht nur in einzelnen Sektoren alternativ handeln. Damit ist ein wenig Flexibilität vorhanden.

Dieses Prinzip, an Sektoren festzuhalten, lässt sich nicht 1 : 1 auf das Land übertragen. Was sich aber übertragen lässt, ist die Ressortverantwortung von einzelnen Ministerien für bestimmte Bereiche, die im Klimaschutzprogramm dann in Vorlage treten. Einzelne Länder wie NRW und Baden-Württemberg haben auch Sektorziele ins Klimaschutzgesetz als Mindestinhalt von Klimaschutzprogrammen aufgenommen.

Insofern: Alle Ministerien sind in der Verantwortung, zum Klimaschutz beizutragen. Das ist auf jeden Fall ein sinnvoller und wichtiger Grundansatz. Bei dem, was nun im Einzelnen im Gesetz oder im Programm selber geregelt wird, ist dann die Frage, wie man das machen möchte.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Dr. Sina. – Herr Gnädinger, an Sie war die Frage gerichtet, wie man Klimaanpassung und Naturschutz zusammenbringt bzw. ob das einen Widerspruch darstellt.

SV Dr. Johannes Gnädinger (PSU): Das ist und darf kein Widerspruch sein; denn es geht um den Umweltschutz insgesamt, und da kann nicht ein Aktivitätsbereich den anderen ausstechen. In der Vergangenheit war das vielleicht so; noch vor Jahren sind in der Forschung teilweise viel mehr Mittel in den Klimaschutz geflossen.

Ich hoffe, dass sich das ändert. Der Klima-, Natur- und Biodiversitätsschutz müssen zusammen gehen, und als Planer bin ich der Überzeugung, dass wir das selber praktizieren und das möglich ist.

Hier würde ich gerne das Stichwort "grüne Infrastruktur" einbringen. Wir haben jetzt über alle möglichen Netze und Leitungen technischer Art gesprochen. Wir sprechen aber auch von einer grünen Infrastruktur. Dabei handelt es sich um eine euro-

päische Strategie, die grünen Netze – also nicht nur die FFH-Gebiete, sondern mehr – flächenhaft aufzubauen, denn man merkt, dass es nicht reicht und wir mehr tun müssen. Alles, was Freiraum ist – alles was nicht bebaut und nicht versiegelt ist –, müssen wir zum Zweck der Erholung der Menschen, des Schutzes des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung der Arten – der Flora-, Fauna-Biodiversität –, aber auch der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Luft zusammenbinden, stärken und vernetzen.

Der Aufbau einer grünen Infrastruktur geht natürlich auch in Richtung Landwirtschaft. Wie kann die Landwirtschaft hier weiterarbeiten? – Wir wissen, dass die Aufgaben der Landwirtschaft riesig sind. Das ist auch dem Ministerium voll bewusst, und da wurde einiges auf den Weg gebracht.

Das Grünland muss extensiver bewirtschaftet werden. Bei den Äckern sind jetzt 30 % Ökolandbau statt der, ich glaube, im Moment 11 % – wir sprechen von Bayern – angestrebt.

Es geht auch absolut in die richtige Richtung, dass wir eine Bodenwirtschaft betreiben, die – Frau Kögel-Knabner sagte es schon – Humus aufbaut, anstatt Humus zu zehren. Jetzt ist zum Beispiel gerade wieder die große Maisernte in Gang, und es ist enorm, was da an Humus gezehrt wird. Wir müssen ihn daher aufbauen, um diesen Kohlenstoffspeicher anzuschieben.

Wie kann das alles gelingen? – Ich möchte noch einmal betonen, dass es wirklich darum geht, die Landes- und Regionalplanung zu stärken und Ziele aufzunehmen wie Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu definieren, die eine extensive Landwirtschaft sowie eine Sicherung der Ressourcen und Klimafunktionen leisten sollen, um dann landschaftliche Vorranggebiete zur Erhaltung aller Ökosystemfunktionen zu haben.

Damit komme ich zum Monitoring, denn neben dem Stichwort "grüne Infrastruktur" ist ein weiteres Schlagwort "Ökosystemfunktionen". Es könnte auch ein Schlüssel sein, das Monitoring in diese Richtung ganz stark voranzutreiben. In der Forschung wurde in diesem Bereich in den letzten 20 Jahren sehr viel geleistet, und das muss jetzt in die Planung, in die Praxis. Was leisten Ökosysteme – Moore, Wälder, Äcker –, wenn sie so oder so bewirtschaftet werden für das Klima; zum Beispiel Carbon Storage, Quantities? – Es geht also in Richtung eines Ökosystemmonitorings.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Dr. Gnädinger. – Frau Prof. Dr. Pittel, die Frage "Klimaanpassung und Naturschutz" wurde auch an Sie gerichtet. Eine weitere Frage an Sie gab es hinsichtlich der Sektorziele.

Sve Prof. Dr. Karen Pittel (ifo Institut): Zu Klimaschutz, Naturschutz und Biodiversität: Ich denke, dazu wurden bereits viele Details genannt. Aus meiner Sicht bzw. auch aus Sicht des Wissenschaftlichen Beirats "Globale Umweltveränderungen" ist hier wirklich der Kern, zu einer integrierten Planung zu gelangen. Das bedeutet, nicht nur Klimaschutz, nur Biodiversität oder nur Landwirtschaft im Kopf zu haben, sondern eine integrierte Planung vorzunehmen.

Dazu bedarf es Reformen bei der Raumplanung und der Landschaftsplanung sowie einer stärkeren Integration dieser beiden Formen. Dazu bedarf es aber auch zum Beispiel auf EU-Ebene – das ist dann weniger Bayern – Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Darüber hinaus bedarf es einer wesentlich stärkeren Entlohnung von Ökosystemleistungen, die bisher im Prinzip meist nicht entlohnt werden. Man diskutiert über

Emissionen an Treibhausgasen, jedoch wesentlich weniger über positive Leistungen, obwohl man damit ähnliche Dinge anreizen kann.

Zu den Sektorzielen: Auf Landesebene – ich hatte das vorhin schon gesagt – halte ich relativ wenig davon, diese direkt an die Bundesziele anzugliedern, weil die Strukturen in den Bundesländern teilweise sehr anders sind. Zum Beispiel hatte Bayern vor längerer Zeit einen Anteil an der Kernenergie von, ich glaube, 50 % insgesamt an der Stromversorgung. Das sind relativ geringe Emissionen in der Energiewirtschaft, und dafür muss ich in anderen Bereichen natürlich wesentlich stärker heruntergehen. Das ist also sozusagen Land/Bund.

Was den Bund angeht, wird immer mehr – also nicht nur auf EU-, sondern auch auf Bundesebene – das Leitinstrument einer CO₂-Bepreisung in den Mittelpunkt gestellt. Sobald ich aber eine CO₂-Bepreisung insbesondere im Kontext mit dem Emissionshandel habe, werden Sektorziele im Prinzip implizit abgeschafft, weil sich dann über den Markt ergibt, wo sich wie viel verringert. Die Kombination mit Sektorzielen halte ich insofern nicht für zielführend.

Ich stimme jedoch absolut zu, dass alle Ressorts beitragen müssen und man sich auf keinen Fall nur auf einen CO₂-Preis verlassen darf. Beides ist richtig, aber meiner Ansicht nach sind die Sektorziele vom Ansatz her zu stark. Wenn ich dann im Prinzip sage: "Ja, wir flexibilisieren sie", dann kann ich sie auch weglassen.

Noch ein kleiner Hinweis zu der Frage "Abwanderung der Industrie usw.", weil das immer wieder angesprochen wurde: Man muss natürlich darauf achten, dass nicht alle Industriebranchen gleich sind.

Wir haben im Auftrag eines Bundesministeriums eine relative kurze Studie zu den Risiken von Carbon Leakage in den Sektoren durchgeführt, die nicht vom europäischen Emissionshandel, sondern vom Emissionshandel in Deutschland erfasst werden. Dabei sind wir zu recht geringen Carbon-Leakage-Risiken und auch nur in sehr ausgewählten Branchen gekommen. Insofern kann man das nicht als Pauschalargument heranziehen.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Pittel. – An Herrn Prof. Dr. Arlt wurde die Frage gerichtet, was es für Auswirkungen hätte, wenn in der BRD überhaupt kein CO₂ mehr ausgestoßen würde.

SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, emeritiert): Das ist eine schöne Frage. Zuerst aber erst noch einmal an Herrn Maaß gerichtet: Es gibt eine weltweite Mineralölinfrastruktur. Mineralöle sind Diesel, Benzin und Heizöl. Das ist die einzige Infrastruktur, die es weltweit auch mit genormten Stoffen gibt.

Im Gegensatz zu Ihnen bin ich viel optimistischer, dass wir diese LOHC-Technologie superschnell über den Globus verteilen können, wenn man das will.

Zu der mir gestellten Frage: Ich bin kein Experte für die entsprechenden Berechnungen. Allerdings habe ich auch angeführt, dass für mich der CO₂-Ausstoß in Bayern im weltweiten Maßstab unerheblich ist. Mein Klimaschutz ist, dass wir diese Technologie in die Welt exportieren, sodass dadurch die CO₂-Bilanz überall in der Welt besser wird. Wir denken immer gerne in Kirchtürmen: Ja, unser Dorf ist CO₂-frei. – Ich sage einmal: Was für ein Blödsinn im weltweiten Maßstab.

Lassen Sie mich zum Schluss noch etwas zum grünen Strom sagen. Ich habe nicht gewagt, mit dem Auto herzukommen, obwohl ich einen Diesel, Kat 6d, habe,

sondern ich habe den ICE genommen. Da stand: Dieser ICE fährt mit grünem Strom. – Ich sage vor diesem Hohen Haus: Das ist Betrug.

Die Bahn bezieht zwei Drittel ihres Bedarfs aus fossilen Kraftwerken, und sie hat ein Drittel Ökostrom dazugekauft. Es gibt keine magischen Filter, die den grünen Strom in den ICE leiten und den schmutzigen Strom in den Nahverkehr. Die Bahn behauptet jedoch, sie würde im Nahverkehr mit schmutzigem Strom fahren.

Auch die Nürnberger Stadtwerke sagen: Unsere Straßenbahn fährt mit grünem Strom. – Das ist Betrug, und ich frage mich, warum sich keiner gegen diesen Betrug wendet. Der Strom geht dahin, wo er will. Man kann das nicht unterscheiden.

Mein Stromanbieter schrieb mir letztes Jahr: Ab sofort haben Sie grünen Strom. – Ich habe dann zurückgeschrieben: Wie soll das gehen? Ich habe weder eine neue Leitung noch eine Windmühle noch sonst etwas gesehen. Außerdem weiß ich, dass meine Nachbarn, die an derselben Leitung hängen, eigentlich schmutzigen Strom kaufen. – Die Antwort des Versorgers war: Es handelt sich nur um einen Abrechnungsmodus.

Nehmen Sie in diesem Hohen Haus bitte auch physikalische Grundlagen für Ihre Entscheidung und nicht Worte wie: Meine Stadt ist jetzt mit grünem Strom versorgt.

(Einzelner Beifall)

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Arlt. Der Strommix ist uns im Hohen Haus bekannt; das wissen wir schon.

(SV Prof. Dr. Wolfgang Arlt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Zum Glück!)

Frau Kögel-Knabner, Sie haben die Win-win-Situation angesprochen.

(SV Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (TU München): Ja!)

Ich glaube, Frau Schorer-Dremel fragte, ob Sie das noch einmal verdeutlichen könnten. Könnten Sie auch darauf eingehen, wer die Gewinner und die Verlierer sind?

(Abg. Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das war nicht meine Frage!)

– Aber die Frage nach der Win-win-Situation war von dir. – Frau Kögel-Knabner, bitte, Sie können jetzt antworten.

Sve Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (TU München): Bei einer Win-win-Situation sollte es keine Verlierer geben.

(Abgeordnete Tanja Schorer-Dremel (CSU): Richtig!)

Ich kann ein paar Beispiele aus dem Bereich nennen, den ich bearbeite. Wenn man die Böden schützt und damit ein Kohlenstoffspeicher zur Verfügung steht, der nicht mit Verkehrssiedlungsinfrastruktur oder was auch immer zugebaut wird, ist es möglich, Kohlenstoff zu speichern und zugleich Nahrungsmittel zu produzieren. Damit kann wiederum – eben weil gleichzeitig Kohlenstoff gespeichert wird – ein Klimaeffekt produziert werden.

Es gibt verschiedene solcher Win-win-Situationen. Wenn beispielsweise die Wälder gut bewirtschaftet werden, können diese einen großen Beitrag zur Biodiversität leisten. Für die Moore gilt das sicherlich ebenso. Je nachdem, wie man landwirtschaftlich Nutzung betreibt, kann der Klimaschutz mit dem Naturschutz und den Bi-

odiversitätsvorstellungen in Einklang gebracht werden. Es gibt also viele Möglichkeiten, und Herr Gnädinger hat in diesem Zusammenhang bereits auf vieles hingewiesen.

Überlegen wir uns, wie wir unsere Verkehrssysteme gestalten, sodass Flächen frei gehalten werden. Wir könnten auch überlegen, wie wir in Zukunft andere Arbeitsweisen schaffen oder die Digitalisierung viel besser nutzen. Meiner Meinung nach entsteht dann ebenfalls eine Win-win-Situation, weil Firmen dann vielleicht auch in die Regionen gehen, in denen sie eigentlich nicht arbeitsfähig sind. – Wir könnten die ganzen Bedingungen, wie wir leben müssen, optimieren.

Ich sehe sehr viele Win-win-Situationen, wobei immer auch die Frage ist, was wir kombinieren. Wichtig ist daher – das wurde bereits angesprochen –, die Dinge zusammen zu denken. Ich denke, der Klimaschutz alleine ist das Ziel; das ist sehr wichtig. Gleichwohl können wir darunter viel mitdenken, was zu solchen Win-win-Situationen führt.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Herzlichen Dank. – Im Zusammenhang mit Gewinnern und Verlierern gab es auch eine Frage an Sie, Herr Limburg.

SV Michael Limburg (EIKE): Zunächst darf ich mir die Freiheit erlauben, die Frage zu beantworten, von der Sie sagten, Sie könnten es nicht. Ich verstehe das gut; das ist eine komplizierte Rechenoperation. Ich hatte es vorher kurz angesprochen: Wenn Deutschland von der Klimakarte verschwinden würde, dann würde sich das um sechstausendstel Grad und bei anderen Randbedingungen um fünfhundertstel Grad auswirken. Für Bayern wäre es noch einmal eine Zehnerpotenz weniger. Sechszehntausendstel zu fünftausendstel Grad wäre also das Ergebnis eines erfolgreichen Klimaschutzplanes, wenn er wirklich wirken würde.

Zu der Frage "Win-win-Situation": Ich glaube, da haben wir Sie alle ein wenig missverstanden. Sie meinten sehr spezielle lokale Gegebenheiten, und da mag das so sein.

Wenn man sich jedoch das Klimaschutzpaket ansieht – das bayerische, aber auch alle anderen –, dann gibt es eindeutig nur eine Win-lose-Situation. Es gibt einige wenige Gewinner und eine große Anzahl von Verlierern.

Wer sind die Verlierer zum Beispiel beim Umweltschutz? – Ich nehme einmal die Zupflasterung der Landschaft in Deutschland mit riesigen Industrieanlagen, die dann Windkraftanlagen heißen, und von denen wir zurzeit rund 30.000 haben. Um auch nur annähernd die Stromziele der Energiewende zu erreichen, müssten wir diese Zahl auf das Vier-, Fünf-, Sechsfache erhöhen. Das heißt, wir würden die Landschaft weiter zupflastern.

Diese 200 Meter hohen Windkraftanlagen, für die 4.000 Tonnen Beton pro Fundament vergraben werden müssen, haben wir natürlich nicht nur, damit sie sich drehen und dastehen, sondern sie haben auch eine Wirkung auf die Vögel. Der Rotmilan – er ist öfters schon einmal genannt worden – und auch andere Vögel verschwinden aus diesem Land; sie werden geschlagen, geschreddert. Auch die Fledermäuse werden geschreddert. Darüber hinaus gibt es einen großen Insektenchwund; es sind einige Millionen Tonnen, wenn nicht Milliarden, die jährlich daran glauben müssen.

Außerdem haben wir jetzt im Bund, ich glaube, zwei Millionen Photovoltaik-Anlagen, und deren Anzahl soll sehr erhöht werden. In diese Photovoltaik-Anlagen fallen viele Tiere und verbrennen dann auf diesen Anlagen, auf diesen großen Parks, wie das beschönigend heißt. – Der Umweltschaden ist also gewaltig.

Noch viel gewaltiger ist aus meiner Sicht, dass auch der Mensch ein Teil dieser Umwelt ist. Die Anrainer, die diese Windkraftanlagen oder Photovoltaik-Anlagen ertragen müssen, leiden, ihre Grundstücke verlieren an Wert usw. Die Menschen leiden also ebenso.

Worunter sie aber noch viel mehr leiden, sind die Maßnahmen der Elektromobilität. Woher soll der Strom dafür kommen? – Die Automobilindustrie hat 2,5 Milliarden Euro für die Entwicklung der Elektroautos ausgegeben, die anders sinnvoller eingesetzt gewesen wären. Wir haben die saubersten Motoren, die es auf diesem Sektor je gegeben hat. Darüber hinaus haben wir nicht einmal den Strom, um die vorhandenen Elektroautos mit Schnellladern auszurüsten, geschweige denn, dass wir diesen in Zukunft haben werden.

Wer sind die Gewinner? – Die Gewinner sind in erster Linie die Subventionsabgreifer; das ist ganz klar. Nicht, dass ich dagegen etwas hätte – wenn das Angebot vorhanden und das eine sinnvolle Sache ist, kann man das gerne nutzen. In aller Regel sind das aber auch diejenigen, die sich nicht um den Klimaschutz kümmern.

International sind da als erstes die großen Player China und Indien zu nennen. Interessanterweise sind das aber auch viele andere. Trump als Präsident hat es durch die entsprechende Gesetzgebung, aber insbesondere durch das von ihm nicht gewollte Versiegen der Kohleverstromung geschafft, dass mehr Gas verstromt wird, sodass die USA als eines der wenigen großen Länder einen sinkenden CO₂-Ausstoß hat. Die EU hat das auch, aber bei allen anderen nimmt der CO₂-Ausstoß zu. China macht, was es will, und es werden 1.500 Kohlekraftwerke weltweit gebaut. – Das sind die Gewinner.

Die Gewinner würden aber besser dastehen, wenn man sich an sinnvolle Ziele hielte, wie zum Beispiel den Wasserstoff als Ersatz für Brennstoffe auf fossiler Basis. Da wäre dann angesagt, Prozesswärme für die Erzeugung von Wasserstoff zu nutzen.

Wir müssen die Energien doch haben. Elektrisch geht das nicht; wir haben diese Energien nicht. Wir könnten aber Kernkraft einsetzen, um Prozesswärme zu erzeugen. Die Generatoren der vierten Generation haben eine Prozesswärme von 600.000, 800.000 Grad, und das ginge wunderbar. Dann würde sich das auch rechnen. Anders gesehen rechnet es sich hingegen nicht.

Um es kurz zu machen: Es gibt eine geringe Zahl von Gewinnern bei diesem Klimaschutzpaket, die irrsinnige Summen zulasten aller anderen einstreichen. Beim Rest handelt es sich eigentlich um Verlierer.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Limburg, für den Ausflug in die Vergangenheit. – Die letzte Rednerin ist jetzt Frau Völzow. An Sie war unter anderem auch die Frage nach den Gewinnern und Verlierern gerichtet, und es gab Fragen zur Abwanderung von Produktionen.

Sve Christine Völzow (vbw): Ich denke, dass es jetzt noch zu früh ist, das Gesetz mit seinen Auswirkungen, mit seinen Gewinnern und Verlierern zu evaluieren, denn es ist noch gar nicht in Kraft getreten. Man kann es in der Tat so pauschal auch schlecht abschätzen; Frau Prof. Pittel hat auf einen Aspekt hingewiesen. Ich meine aber, dass man sehr grundsätzlich beurteilen kann, unter welchen Rahmenbedingungen die Wirtschaft, aber letztlich auch die Gesellschaft gewinnt oder verliert.

Eines ist jedoch sicherlich entscheidend: Man braucht für solche Transformationsprozesse Zeit und Geld. Wenn ausreichend Zeit, Geld oder schlimmer noch beides eben nicht zur Verfügung steht, dann wird es nicht funktionieren, und es wird Verlierer geben. Fest steht, dass diese dann in andere Regionen abwandern oder

schlicht den Betrieb einstellen. Deswegen sehen wir das, was in Sachen Daumenschrauben insbesondere auf der europäischen Ebene passiert, mit großer Sorge.

Nur zur Sicherheit: Es geht nicht um das bayerische Gesetz in dem Entwurf, wie er hier vorliegt, sondern um das, was letztlich nach Deutschland und nach Bayern aus dem, was auf europäischer Ebene geschieht, durchschlägt, weil dort der Transformationsprozess natürlich sehr stark forciert wird.

Zum Beispiel wird im Bereich der Automobilindustrie noch einmal schärfer angezogen. Vor allem wird er aber auch auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig reguliert – also eben nicht nur auf der Sektorebene, auf der regionalen Ebene, was die Beiträge der Mitgliedstaaten angeht, sondern zusätzlich noch auf der Produktebene. Das alles gleichzeitig zu berücksichtigen ist eine ziemlich massive Verschärfung, und damit droht natürlich, dass Branchen und damit letztlich auch der Klimaschutz nachhaltig geschädigt werden.

Auf den ersten Blick klingt das immer merkwürdig. Auch wir haben daher berechnen lassen – das war im Rahmen einer BDI-Studie vor einigen Jahren –, was passieren würde, wenn Deutschland – also nicht Bayern – beim Klimaschutz alleine voranginge. Es ließ sich jedoch nicht ermitteln, was geschähe, wenn Deutschland 100 % der CO₂-Emissionen einsparen würde, weil die Technologien überhaupt nicht verfügbar sind. Das ist wieder der Punkt: Wenn man das zu kleinräumig denkt, dann funktioniert das schlicht nicht.

Wenn die Daumenschrauben zu stark angezogen werden, dann werden bestimmte Technologien nie auf den Markt kommen. Wir haben die Wissenschaft, und wir haben die Forschung, die einen ganz wesentlichen Beitrag leistet. Die Produkte macht letztlich aber unter anderem die Industrie. Man braucht daher beides, und beides muss leben können.

Das heißt, es sind vor allem die Rahmenbedingungen, die passen müssen, um zum Beispiel Carbon Leakage zu verhindern. Ein Punkt dabei sind sicherlich die Strompreise. Es gibt Branchen, die uns wirklich sagen: Wenn es jetzt mit den Kosten noch einmal um einen, zwei oder drei Cent raufgeht, dann war's das, dann kann man bei uns nicht mehr produzieren. – Dazu fällt mir spontan die Keramikindustrie ein, die dieses Problem jetzt speziell mit dem nationalen Emissionshandelsystem hat. Es gibt aber auch viele andere, bei denen das so knapp kalkuliert ist. Niedrige Stromkosten sind daher also ein Faktor.

Ganz entscheidend ist auch, die Unternehmen mit innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Es wäre schön, wenn man das im Gesetz noch ein wenig stärker verankern könnte.

Wichtig ist – ich hatte das vorher angesprochen – eine Evaluierung. Was davon funktioniert wirklich? Was hilft der Industrie? Was hilft für den Transformationsprozess? Was muss man vielleicht anpassen, um den Transformationspfad besser beschreiten zu können?

Das alles sind Sachen, die aus unserer Sicht sicherlich sehr, sehr zielführend wären.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE): Vielen Dank. – Das war der letzte Beitrag für heute. Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen und bei allen Expertinnen und Experten für die engagierte Diskussion. Ich glaube, dass das eine sehr gute Veranstaltung war, von der wir sehr viel mitnehmen werden.

Die Rahmenbedingungen müssen natürlich stimmen, Frau Völzow. Aber wer legt die Rahmenbedingungen fest? – Das macht der Gesetzgeber, und deshalb kamen wir heute zusammen, um über dieses Klimaschutzgesetz in Bayern zu diskutieren. Ob das jetzt ein Quantensprung wird oder nicht, werden wir sehen.

Dann noch ein Hinweis: Die federführende Beratung des Gesetzes im Umweltausschuss ist für den 15. Oktober angesetzt. Bis dahin werden sicher einige Änderungsanträge kommen.

Ich bedanke mich jetzt für die Diskussion und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Nachmittag.

(Schluss: 12:44 Uhr)

Antworten von Prof. Wolfgang Arlt anlässlich der Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (Drs. 18/7898)

I. Antworten zum Fragenkatalog

5. Bietet das Bayerische Klimaschutzgesetz das Potenzial, auch verschärfte Klimaschutzziele umzusetzen, sollte dies durch entsprechende Vorgaben auf europäischer und Bundesebene erforderlich werden?

Nein, dazu ist das Gesetz an vielen Stellen nicht konkret genug und bietet auch keine rechtliche Handhabe der Bürger gegenüber dem Staat. Es fehlen Ermächtigungen für die Staatsregierung, einschneidende Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund des Zustands der Atmosphäre müssen jetzt greifen. Zudem wird konkret nur die Staatsverwaltung angesprochen, die nur für einen verschwindend geringen Anteil am Energiebedarf verantwortlich ist. Ob die Vorbildfunktion greift, wird man sehen. Oft scheitern Maßnahmen am fehlenden Geld z.B. bei den Kommunen.

Abhilfe: das Gesetz könnte die Staatsregierung ermächtigen, für konkrete Maßnahmen Verordnungen zu erlassen.

6. Wurden aus der Sicht der Expert*innen beim Gesetzentwurf die richtigen Schwerpunkte gesetzt und welche konkreten positiven Umweltwirkungen lassen sich aus dem Gesetzesentwurf abseits der Erfüllung von Vorbildfunktionen ableiten?

Dieser Entwurf ist eine gute Basis. Mir fehlen drei Aspekte

Die CO₂-Einsparung von Bayern ist weltweit ohne Bedeutung. Die Bedeutung liegt vielmehr darin, dass in Bayern gewonnene Erkenntnisse/entwickelte Technik zur Vermeidung von CO₂-Emissionen weltweit vermarktet und angewendet werden. So wird dann CO₂ eingespart. Die Anwendung in Bayern hat nur Beispielcharakter/Vorbildfunktion (proof of principle).

Mir fehlt ein Statement zur Abkehr von fossilen Energieträgern in der Energieerzeugung und im Straßenverkehr hin zu neuen CO₂-freien Trägern wie Wasserstoff. Genau hier ist Bayern weltweit führend

Mir fehlt ein Statement zu Wärmeschutzmaßnahmen im Neu- und Altbau. Energie für die Wärme ist der größte Anteil. Hier ist der Freistaat unabhängig, Standards zu setzen.

2. Wie werden die Kommunen beim Klimaschutz und Klimaanpassung nach den Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützt und wie könnte diese Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt wird?

Stellungnahme Prof. Arlt zum BayKlimaG, Seite 2

Die Kommunen sind Träger des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV). Dieser wird vornehmlich heute noch mit fossilen Energieträgern bedient. So lange die Abdeckung im elektrischen Netz mit Erneuerbaren Energien nicht 100% ist, werden Elektro-Tankstellen vornehmlich mit fossilem Strom und dem aus Kernkraft versorgt. Busse auf Basis von Wasserstoff sind in Einzelstücken verfügbar und dadurch noch sehr teuer. Ein bayerischer Hersteller wird MAN sein. Eine wesentliche Unterstützung der Vermeidung des Klimawandels liefert die Nutzung von grünem Wasserstoff. Da die in Bayern/Deutschland regenerativ erzeugten Energiemengen (Elektrizität, Wasserstoff) nie zur Bedienung der neuen Anwendungsfelder ausreichen, muss grüner Wasserstoff importiert werden. Diese Erkenntnis relativiert auch die heiße Diskussion um 10H bei Windanlagen. Der Import ist für Elektrizität nur sehr bedingt und kleinräumig, für grünen Wasserstoff jedoch nach in Bayern entwickelter Technik (Stichwort: LOHC) fast grenzenlos möglich. Die Lieferländer sind solche mit hoher Sonnenintensität (Nord-Afrika, Naher Osten) oder viel Wasserkraft (Island, Kanada).

4. Wie können die verschiedenen kommunalen Ebenen bestmöglich motiviert und fachlich dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 ebenfalls in die lokale Agenda zu übernehmen?

Die Kommunen sind häufig fachlich überfordert und beschränken sich auf pragmatische Empfehlung („nutzt das Fahrrad“) oder auf bloße Symbolpolitik („Klimanotstand“). Wesentliche Impulse müssen von der Staatsregierung kommen oder von bereits existierenden staatlichen Beratungsagenturen (z.B. Energieagenturen der Regierungsbezirke). Diese sind zur Zeit unterkritisch ausgestattet, das sollte verbessert werden, damit die Kommunen sie anfragen.

3. Inwiefern ist der Gesetzesentwurf geeignet, das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Das Regionalklima ist eingebunden in das Weltklima, die Schaffung einer Insel der Glückseligen in Bayern scheint ausgeschlossen. Allein die weltweite Versorgung mit bayerischer Technik zur CO₂-Minderung kann am Ende auch das Regionalklima beeinflussen.

II. spezifische Anmerkungen des Experten Arlt

Stellungnahme Prof. Arlt zum BayKlimaG, Seite 3

<p>Zielsetzung erweitern unter Art.2 Minderungsziele; Art. 2 ergänzen</p> <p>(6) Die unter (5) genannten Ziele lassen sich erreichen durch a) eine Abkehr von fossilen Energieträger und b) eine Hinwendung zu einer Wasserstoffwirtschaft. Die starke bayerische Forschungslandschaft soll technische Methoden zur Minderung von CO2 bereitstellen, die weltweit exportiert werden können.</p> <p>Additiv zur Energieeinsparung sollte die Ressourcenschonung aufgenommen werden.</p> <p>Am Ende von Satz (5) hinzufügen</p> <p>Die Staatsregierung wird auf die Energieversorgungsunternehmen einwirken, Speicher für Erneuerbare Energien zu bauen.</p>	<p>Die gesetzgeberischen Kompetenzen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen zwar auf europäischer und Bundesebene, Bayern kann die notwendige Technik entwickeln und weltweit vermarkten. Will man fossile Energieträger ausschließen, muss man auf Wasserstoff umsteigen. Das sollte im Klimaschutzgesetz stehen.</p> <p>Verkaufsprodukte bedürfen zu ihrer Herstellung der Zufuhr von Energie, am deutlichsten sichtbar bei der Herstellung von Zement. Ressourcenschonung ist also gleich Energieeinsparung.</p> <p>Speicherung regenerativer Energie</p> <p>Mit zunehmendem Ausbau unsteter Erneuerbarer Energie (Photovoltaik, Wind) und gleichzeitigem Abbau von Grundlast (Kernkraft) ist es notwendig, Energie zu speichern. Das Gesetz sollte Energieunternehmen verpflichten, Speicher gleich welcher Art zu bauen. Ein kostengünstige Variante scheint der Umbau von stillgelegten Kernkraftwerken zu Speichern zu sein.</p>
<p>Vorbildfunktion des Staates, Art. 3 erweitern unter Satz 1</p> <p>Nach „klimaneutrale Verwaltung“: Die Dienststellen des Freistaates werden aufgefordert, in Zukunft bei PKW-Neuanschaffungen bevorzugt Wasserstofffahrzeuge anzuschaffen, um die gebauten Wasserstofftankstellen auszulasten.</p>	<p>Der bayerische Wirtschaftsminister hat den Bau eigener Wasserstofftankstellen angekündigt. Die sollen vom ÖPNV und Dienstfahrzeugen des Freistaates genutzt werden.</p>
<p>Art. 3, Satz (2): Bildung</p> <p>Am Ende von Satz 2 hinzufügen: Der Freistaat sorgt dafür, dass in den Lehrplänen der bayerischen Schulen die Klimaproblematik in den Fächern „Natur</p>	<p>Der Satz 2 ist zu unbestimmt, konkrete Maßnahmen sind nötig. Lehrpläne von Schulen können binnen Jahresfrist verändert werden. Zusätzlich sollen Schulen unterstützt werden, regenerative Energie auch zur Eigenversorgung zu</p>

Stellungnahme Prof. Arlt zum BayKlimaG, Seite 4

und Technik“, „Chemie“ und „Physik“ einen breiten Raum einnimmt.	installieren und für den Unterricht als Anschauungsmaterial zu verwenden.
Art. 4 Kompensation von Treibhaus-emissionen	Es sollten die Kompensationen nur in Bayern zugelassen werden, denn das ist auch die Kompetenz des LfU.
Art. 7 Klimabericht	Es fehlen Maßnahmen, was passieren soll, wenn die Klimaziele vom Freistaat nicht erreicht werden sollten. Das würde das Gesetz in den Augen der Bürger glaubwürdiger machen.
Art. 8 Bayerischer Klimarat Nach Satz (1) ergänzen: die Mitglieder des Klimarats bilden die einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen (Volkswirtschaft, Ökologie, Naturwissenschaft, Ingenieurtechnik, ...) ab.	Bisher gibt es 3 Vertreter im Klimarat, alle aus München. In den Erläuterungen zu den Artikeln wird „ausgewogen“ erwähnt aber nicht gesagt, in welcher Hinsicht: Gender, Gleichberechtigung der Bezirke, Berücksichtigung aller Wissenschaftszweige, etc. Ein zu großer Klimarat ist handlungsunfähig.
Art. 10 Ausschluss der Klagbarkeit Streichen, reduziert die Aufmerksamkeit beim Bürger für dieses Gesetz	Dieser Artikel nimmt den gesamten Wumm aus dem Gesetz. Damit es nicht zu Massenklagen kommt, können konkret mit Zahlen belegte Maßnahmen als Ziele formuliert werden, die anzustreben sind. Mit diesem Artikel 10 wird das Gesetz als Papiertiger gewertet wie die Ausrufung des „Klimanotstandes“ durch die Kommunen.



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-25
Fax 09 11/86 95 68

[martin.geilhufe@bund-
naturschutz.de](mailto:martin.geilhufe@bund-naturschutz.de)
www.bund-naturschutz.de

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz
Vorsitzende Frau Rosi Steinberger
Maximilianeum
81627 München

Per E-Mail: Karin.Haug@bayern.landtag.de

Ihr Zeichen PII-L3510-0271
von 27. Juli 2020
Unser Zeichen
vom 11.09.2020

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 25. September 2020

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Frau Steinberger,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger, die ich gerne angenommen habe. Anbei die Antworten des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zu den gestellten Fragen. Ich freue mich sehr auf diese so wichtige Anhörung im Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe
BN Landesbeauftragter

BUND Naturschutz in Bayern e.V.



Antworten des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 25. September 2020

1. Grundsätzliches / Länderkompetenzen

1.1. – 1.3.:

Klimaschutz muss auf allen Ebenen stattfinden. Unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit und formalen Kompetenzen hat die Bayerische Staatsregierung durch politische Vorgaben und fachliche Zielsetzungen die Möglichkeit, sich am 1,5°C-Ziel zu orientieren. Dies kann und muss auch verbindlich in Gesetzen festgeschrieben werden.

Auch wenn viele Klimaschutz-Kompetenzen auf Bundesebene liegen, so kann und muss auch ein bayerisches Klimaschutzgesetz alle in Bayern möglichen Maßnahmen adressieren und für die Erreichung des 1,5°C-Zieles nötige umfassende, konkrete und wirksame Maßnahmen enthalten. Dies umso mehr, als die Inhalte des Bundesgesetzes nicht ambitioniert genug sind.

Entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf hat die Bayerische Staatsregierung natürlich auch im Klimaschutz die gesetzgeberische Kraft und muss diese benutzen, um Vorschriften zu erheben, die nicht nur für die Verwaltung gelten. In zahlreichen anderen Gesetzen ist dies selbstverständlich der Fall und sichert auch eine Gleichstellung aller Bürger, denn gesetzliche Verbote und Regeln gelten für alle. Soziale Härten müssen durch ergänzende Regelungen ausgeglichen werden. Der BN fordert, dass ein Bayerisches Klimaschutzgesetz verbindliche Regeln für alle Akteure in Bayern vorgibt.

1.4.:

Der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist nach Einschätzung von Experten und nach unserer Einschätzung nicht mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar und wird nicht dazu führen, dass das 1,5°C-Ziel erreicht wird. (siehe dazu unsere Ausführungen unter Punkt 2). Hierzu muss das Gesetz nachgebessert werden.

Der Klimaschutzvertrag von Paris 2015 muss rechtlich verbindlich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

In Artikel 1 ist nach Satz 3 ist einzufügen: „Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2°C, besser 1,5°C zu beschränken.“

1.5.:

Entsprechend ist auch das Potential zur Umsetzung verschärfter Klimaszutzziele nur bei entsprechenden Nachbesserungen gegeben.

1.6.:

Aus Sicht des BUND Naturschutz sind auch die Schwerpunkte nicht ausreichend gesetzt. Neben den grundsätzlichen Defiziten der unzureichenden Ziel-Orientierung, der eingeschränkten Adressaten und der unzureichenden Verbindlichkeit fehlen auch wichtige Aspekte bei den einzelnen Regelungen, ebenso auch in dem 96-Punkte-Katalog. Einzelne Teilziele werden positive Umweltauswirkungen haben und können auch zum Klimaschutz beitragen, dies ist aber nicht der Hauptsinn und Zweck eines KLIMASCHUTZ-Gesetzes, das den Anspruch haben muss, das 1,5°C-Ziel zu erreichen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.**2. THG-Ermittlung und Bilanzierung**

Der wissenschaftliche Konsens, federführend der IPCC, beschreibt, dass nur ein Restbudget an Treibhausgasen (THG), das die Menschheit global an Emissionen nicht überschreiten darf, geeignet ist um die Ziele von Paris einzuhalten. Das 1,5°C-Ziel erfordert das globale Einhalten eines Budgets von nicht mehr als ca. 800 Gt Treibhausgase (THG) als Kohlendioxid-Äquivalenten. Dies kann linear im Dreisatz als Anteil von 12,5 Millionen Einwohnern in Bayern gegenüber 8 Milliarden Menschen global auf Bayern mit unter 1.000 Millionen Tonnen THG heruntergebrochen werden. Dieses Ziel ist als eigener Absatz in Art. 2 an erster Stelle einzufügen.

Am Ende von Art. 2 sind verbindliche Reduktionsziele für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Landwirtschaft einzufügen.

Art. 2 (1) benennt eine Senkung der Kohlendioxid-Äquivalente an THG von 1990 bis 2030 um 55%. Dies entspricht dem minus 80% Pfad der EU Ziele von 2009 – die nach wissenschaftlichen Analysen global umgesetzt zu einem 3°C-Szenario führen und damit dem Vertrag von Paris 2015 widerspricht. Der BN fordert das 1,5 Grad Ziel, und damit eine Reduktion bis 2030 um 67 %.

Art. 2 (2) Bayern muss bis 2040 Null-Emissionen für THG anstreben. Klimaneutralität bis 2050 widerspricht den Verträgen von Paris.

Formulierungsvorschlag zu Artikel 2:

Zu (1): ersetzen durch „Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sein Restbudget an Treibhausgasen von 1000 Millionen Tonnen nicht zu überschreiten.“ Alternativ zu (1): ersetze „55 %“ mit „67 %“. Streiche Satz zwei.

Zu (2): ersetze „2050“ durch „2040“

Nach Abs. (2) sind ambitionierte und verbindliche Sektorenziele einzufügen in den Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme.

3. Kompensation

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land ausreichen, die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer, oder andere Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind. Der BN fordert, dass Kompensationsgeschäfte nur zulässig sind nach nachgewiesenen substantiellen Minderungen an THG-Emissionen, zusätzlich und für öffentliche Einrichtungen nur Kompensationsgeschäfte innerhalb Bayerns.

Formulierungsvorschlag:

Art. 4 (1) In Satz 1 ist „... ab dem Jahr 2030 ihre Treibhausgasemissionen ...“ zu ersetzen durch „... ab dem Jahr 2030 ihre nach substantiellen Maßnahmen des Energiesparens, der Energieeffizienz und der Nutzung Erneuerbaren Energien verbleibenden geringen Reste an Treibhausgasemissionen ...“ und „(Kompensationsmaßnahmen)“ ist zu ersetzen durch „(Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern)“.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.



Art. 4 (2) In Satz 1 ist „*Kompensationsmaßnahmen*“ zu ersetzen durch „*Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern*“

4. Kommunale Fragen

Einerseits sind die Auswirkungen der Klimakrise vor Ort besonders spürbar. Und andererseits sind nirgendwo sonst die Entscheidungen für Klimaschutz so deutlich sichtbar. Daher spielen Kommunen die zentrale Rolle beim Klimaschutz vor Ort. Deshalb müssen gerade die Kommunen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch finanziell und mit verlässlichen Strukturen unterstützt werden. Nur Empfehlungen an Gemeinden, während die Konnexität ausgeschlossen wird, setzen die Gemeinden zwar unter moralischem Druck, ohne dass sich aber der Freistaat Bayern verantwortlich fühlen muss.

Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistaat fest bezahlte/r Klimaschutzmanager/in an den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

In den vergangenen Jahren hatte das StMUV das Programm KlimR aufgelegt, das gezielt kommunale Energiemanagementaktivitäten gefördert hatte. KlimR findet sich nun nicht mehr explizit unter den 96 Maßnahmen. KlimR muss weiterhin aufgelegt werden, um die Kommunen in ihrer Verantwortung im Klimaschutz zu unterstützen. Dafür muss KlimR ausdrücklich im Maßnahmenkatalog aufgeführt, weitergeführt und aufgestockt werden

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 alt (2) neu (3): Vor Satz 1 ist ein **neuer Satz** einzufügen: „*Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der **bayerischen Gebietskörperschaften** und der Bayerische Staat unterstützt diese hierbei.*“

Neuer Artikel 6: „*Die Bayerische Staatsregierung implementiert eine **unabhängige, staatlich finanzierte Landesagentur für Energie und Klimaschutz**, die von einem Beirat beraten wird. Der Beirat tagt unter der Leitung der Staatskanzlei. Die Besetzung des Beirates erfolgt aus Expertinnen und Experten aus Kommunen, Kammern, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.*“

5. Verbindlichkeit/ Konsequenz/ Monitoring

Der vorgelegte Gesetzesentwurf, die 96 Maßnahmen der „Klimaschutzoffensive-Maßnahmenpaket“ und das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 sind insgesamt für die Erreichung der Pariser Klimaziele unzureichend und viel zu unverbindlich.

Der Maßnahmenkatalog legt nur Beschreibungen, Appelle und Anreizprogramme vor, aber keinerlei Gebote und Verbote und verbindliche Vorgaben und Grenzwerte.

Ein weiteres zentrales Manko des Gesetzesentwurfes ist, dass er sich fast ausschließlich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung richtet. Die Bayerische Staatsregierung muss ihre gesetzgeberische Kraft auch im Klimaschutz nutzen, um Vorschriften zu erheben, die nicht nur für die Verwaltung gelten. In zahlreichen anderen Gesetzen ist dies selbstverständlich der Fall und sichert auch eine Gleichstellung aller Bürger, denn **gesetzliche Verbote und Regeln gelten für alle**. Soziale Härten müssen durch ergänzende Regelungen ausgeglichen werden.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Die **Vorbild-Funktion** darf nicht auf die „Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern“ begrenzt sein, sondern ist auszudehnen auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliches, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt. Die bayerischen Gebietskörperschaften sind ebenso einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 3 (1) ist zu ergänzen um einen Zusatz: „Der Freistaat Bayern übt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen aus, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt.“

Weiterhin fordert der BUND Naturschutz, dass **alle bayerischen Fachgesetze und nachrangige Regelungen** (Verordnungen etc.) daraufhin überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Beispielsweise muss die Bayerische Bauordnung – die sich im Übrigen selbstverständlich an alle Träger von Bauvorhaben in Bayern richtet – im Art. 82 BayBO die Änderungen vom November 2014 (die sogenannte 10-H-Regel), die sich an alle Vorhabenträger der Windenergie in Bayern richten, aufheben.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in **staatliche Zuwendungen**. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten auch, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auch auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise auch eine Ökologisierung der Agrarzahlungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

Nötig ist eine rasche Übersicht aller Vorschriften für staatliche Zuwendungen und eine Analyse, wo Belange des Klimaschutzes betroffen sind und wo staatliche Gelder in welcher Höhe in klimaschädliche Subventionen fließen. Diese muss Grundlage sein für eine rasche Überarbeitung der Vorschriften, die klimaschädliche Maßnahmen fördern. Ebenso müssen klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Aus der „Soll-Formulierung“ ist eine Verpflichtung zu machen und der reine Abwägungs-Auftrag ist in eine Verpflichtung zur Berücksichtigung umzuwandeln. Eine Abwägung findet nämlich auch statt, wenn die Ziele „weggewogen“ und andere Belange höher gewichtet werden, wie wir es aus dem Naturschutz zur Genüge kennen.

Formulierungsvorschlag für Artikel 6:

Satz 1: statt „sollen Abgewogen werden“ muss es heißen „sind abzuwägen und vorrangig zu berücksichtigen“

Einfügen S. 3: „Bestehende Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Weisungen sollen auf die Belange des Klimaschutzes hin überprüft und gegebenenfalls verändert werden“

Völlig unverständlich ist uns, dass im Gesetz explizit ein **Ausschluss der Klagbarkeit** enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nicht-Einhaltung der Ziele. **Hier zeigt der Entwurf ganz klar, dass die Staatsregierung der Gesellschaft und Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Klimaschutz keinerlei Rechte und Kontroll-Mechanismen zubilligt.**

Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sollten verpflichtend eingeteilt werden in die Punkte Klimaschutz (Artikel 5 Absatz 1, Nr. 1) und Klimafolgeanpassung (Artikel 5 Absatz 1, Nr. 2). Folgean-

BUND Naturschutz in Bayern e.V.



passungsmaßnahmen dürfen nicht zu Klimaschutzmaßnahmen gezählt werden, beide Themen sind wichtig und müssen separat voneinander betrachtet werden, auch wenn einzelne Maßnahmen (insbesondere naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) beidem dienen können. Ein Dazuzählen der einen Maßnahmen zu den anderen verfälscht die jeweilige Strategie.

Die **Wirksamkeit** der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung muss **jährlich überprüft** werden, um gegebenenfalls **Nachjustierungen** zu ermöglichen. Die Maßnahmen erst 2025 zu evaluieren ist nicht ausreichend und birgt Gefahren. Sollten die Maßnahmen nicht wirksam genug sein, ist 2025 nicht mehr genügend Zeit, diesem Verlust entgegenzusteuern. In einem Klimabericht muss enthalten sein, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Formulierungsvorschläge:

Art. 3 (1) Nach Satz 2 ist einzufügen: *„Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 legen öffentlich zugänglich und jährlich Ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Jahr 2020 vor (in Bautafeln, Broschüren und im Internet). Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufzeichnet.“*

Art. 5 Neu einzufügen ist (1): *„bis 2022 eine Forschungsstrategie vor, die untersucht wird, wie Bayern seinen Anteil zur Erreichung des Abkommens von Paris 2015, globales 1,5 °C Ziel, erreichen wird.“*

Art. 5 alt (1) neu (2): In Punkt 1. Ist *„ein Bayerisches Klimaschutzprogramm“* zu ersetzen durch *„ein neues Klimaschutzprogramm bis 2020 mit Maßnahmen gemäß Anlage ...“*

Art. 5 alt (1) neu (2): nach Punkt 2: ersetzen von: *„auf und schreibt diese regelmäßig fort“* mit *„auf und schreibt diese jährlich fort.“*

Art. 7 (Klimabericht): Satz 1 ersetzen von *„zwei Jahre“* durch *„jedes Jahr“*. Satz 1 (nach Nummer 2) einfügen: *„und stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.“*
Die Nummer 3 aus Art. 9a ist, ohne zeitliche Begrenzung des Starts der Gültigkeit, direkt nach Punkt 2. als Punkt 3 anzufügen.

Art. 9a: Der Erste Satz ist zu streichen

Art. 11 (2), Satz 2: ist ersatzlos zu streichen

7. Beteiligungsregelungen

Einen Bayerischen Klimarat (Art. 8 Gesetzentwurf) unterstützt der BUND Naturschutz. Die Aufgaben und Kompetenzen des Klimarates sind jedoch nicht klar formuliert. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Zivilgesellschaft einbezogen wird und hierbei insbesondere Vertreter*innen der Fridays for Future Bewegung. Die Empfehlungen des Rates sind in die rechtlichen Vorhaben und Vorschläge zum Klimaschutz (Energiewende, Anpassungen) mit Anreizen, Programmen, Geboten und Gesetzen miteinzubeziehen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Formulierungsvorschlag:

In Satz 1: „kann“ durch „muss“ ersetzen, „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen“ durch „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft, hier Umweltverbände, Kirchen und Gewerkschaften“ ersetzen.

Hinzufügen von (3): „Die Empfehlungen des Bayerischen Klimarats sind öffentlich zu machen und sind in der Entscheidungsfindung von Ministerrat und Landtag miteinzubeziehen.“

Darüber hinaus muss die bayerische Staatsregierung die öffentliche Diskussion sehr viel stärker als bisher faktenbasiert und an den Vorschlägen der Wissenschaft orientiert und für die nötigen Maßnahmen werbend gestalten. Wie auch während der Corona-Pandemie muss die bayerische Staatsregierung deutlich faktenbasiert erklären, weshalb welche Maßnahmen und – für einige Gruppen auch einschränkende - Regelungen nötig und alternativlos sind.

8. Inhalte Klimaschutzprogramm/ Anpassungsstrategie

Wir verweisen bezüglich der Defizite auf unsere Stellungnahme zu den 96 Maßnahmen der „Klimaschutzoffensive-Maßnahmenpaket“.

Das Klimaschutzgesetz muss bereits im Gesetzestext einige Punkte für das Klimaschutzprogramm vorschreiben. Dies wären u.a., dass Maßnahmen im Klimaschutzprogramm mit einer Einschätzung der THG-Einsparung versehen werden müssen. Ebenso müssen, wie unter Punkt 2 aufgeführt, die Maßnahmen nach den Sektoren Landwirtschaft, Verkehr, Wärme, Energie und Industrie eingeteilt werden. Für jeden Sektor müssen eigene Einsparziel und Teilziele festgeschrieben werden.

**Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum
Zehn-Punkte-Plan der bayerischen Staatsregierung
mit 96 Maßnahmen für den Klimaschutz in Bayern
(Beschluss vom 19.11.2019)**



Der Zehn-Punkte-Plan der bayerischen Staatsregierung mit 96 Maßnahmen (Übersicht siehe Anlage 1) soll das Bayerische Klimaschutzgesetz konkretisieren. Beide zusammen sind daher zentrale Instrumente zur Erfüllung des 1,5°C-Zieles für Bayern, jedoch nicht annähernd geeignet, die hierfür in Bayern nötigen und möglichen Maßnahmen rechtlich und fachlich zu sichern.

Die Bevölkerung Bayerns ist deutlich stärker als bisher angenommen bereit, auch harte Einschnitte zur Bekämpfung von existenziellen Krisen zu akzeptieren, wenn sie als nötig und wirksam erkannt werden, wie die aktuelle Corona-Krise zeigt. **Auch die Klima-Krise ist eine existenzielle Krise, die ein vergleichbares entschlossenes und wirksames Handeln der Bayerischen Staatsregierung und breite Aufklärung über die Notwendigkeit erfordert.** Auch die Kurve der Temperaturerwärmung muss abgeflacht werden. Je schneller agiert wird, desto besser können die Maßnahmen gesteuert und auch sozial fair ausgestaltet werden.

Der Maßnahmenkatalog enthält jedoch nur Beschreibungen, Appelle und Anreizprogramme, aber keinerlei Gebote und Verbote und verbindliche Vorgaben und Grenzwerte. Er beinhaltet keine Abkehr von klimaschädlichen Maßnahmen oder Planungen. Mit reinen Appellen wird das 1,5°C-Ziel aber nicht zu erreichen sein. Die weitgehend auf Anreizen und Freiwilligkeit beruhende Klimaschutzpolitik der letzten 20 Jahre zeigt sehr deutlich, dass damit nicht die nötigen Reduzierungen an Treibhausgasen zu erreichen sind.

Neben der kritischen Stellungnahme zum Bayerischen Klimaschutzgesetz legt der BN im Folgenden auch die Defizite des Zehn-Punkte-Plans dar:

Die 96 Maßnahmen sind keine zusammenhängende, durchdachte Strategie zur Senkung von Treibhausgas-Emissionen. Die Maßnahmen werden nicht in ausreichender Zeit zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens führen, auch wenn einige der Einzelmaßnahmen durchaus sinnvoll und richtig sind. Viele der 96 Maßnahmen sind nicht neu, sondern bereits existierende Maßnahmen, die auch bisher noch nicht zu ausreichender Emissionsminderung geführt haben. Wie auch im Entwurf des Klimaschutzgesetzes fehlt den 96 Maßnahmen jegliche Verbindlichkeit. Es fehlen zudem zentrale und wirksame hoheitliche Maßnahmen, wie z.B. ein Tempolimit, die Abschaffung der 10-H-Abstandsregel bei Windenergieanlagen, oder Klimaschutz als verbindliche Aufgabe der Kommunen, verknüpft mit Konnexität und Verantwortung des Landes Bayern hierfür, oder Klimaneutralität durch Energiesparen und Erneuerbare Energie vor Ort, ohne Kompensationshandel. Es fehlt eine glaubwürdige Abkehr von klimaschädlichen Entwicklungen, wie z.B. dem Straßenbau im Bereich der Mobilität oder dem Flächenverbrauch und von Waldrodungen im Bereich Kohlenstoff-Speicherung. Es fehlt eine Überprüfung aller bayerischen Fachgesetze und nachrangiger Regelungen (Verordnungen etc.) sowie staatlicher Subventionen daraufhin, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Es fehlt eine detaillierte Abschätzung, wie viel Treibhausgas-Emissionen mit den 96 Maßnahmen

tatsächlich eingespart werden können, jeweils bezogen auf jede einzelne Maßnahme, und wie groß die verbleibende Lücke für die bis 2040 nötige bzw. von Bayern bis 2050 angestrebte Klimaneutralität ist.

Kurzbewertung der einzelnen Themenbereiche:

Energie (Punkt 6 des 10-Punkte-Plans)

Die Maßnahmen lassen nicht erkennen, wie der nötige Ausbau der Wind- und Sonnenenergie erreicht werden soll: Klimaschutz erfordert in Bayern **bis 2040 die dezentrale Energiewende mit Halbierung der Energieverbräuche und 100% Erneuerbare Energie**. Dies bedeutet in Bayern **bis 2030:**

- eine Verdopplung der Windenergie: dies erfordert, gegenüber dem Stand heute mit ca. 1200 meist kleineren Windenergieanlagen (WEA), einen Neubau von über 1000 großen, über 200 – 250 Meter hohen WEA mit 3 bis 5 MW elektrischer Leistung)
- und eine Vervierfachung der Fotovoltaik.

Bis 2040 benötigen wir in Bayern eine Steigerung der installierten elektrischen Leistung an Windenergie von heute ca. 2,5 GW auf ca. 10 GW (um den Faktor 4) und der installierten elektrischen Leistung an Fotovoltaik von heute 12,5 GW auf ca. 60 GW (ca. Faktor 5) – wobei bei der Standortsuche ökologische Faktoren berücksichtigt werden müssen. Die 10-H-Abstandsregel schadet dem Ausbau der Windenergie, dies zeigt die Erfahrung aus den letzten fünf Jahren eindeutig, und muss fallen, die BayBO Art 82 muss entsprechend geändert werden.

Das Energie-Potential aus nachwachsenden Rohstoffen in Bayern ist weitgehend ausgereizt. Wald muss dem Klimaschutz dienen, der Einsatz von Holz muss vorrangig stofflich auf langlebige Produkte fokussiert werden, wie Wärmedämmstoffe, wie energetische Sanierung und Bau von Plus-Energie-Häusern, wie langlebige Zimmerer- und Schreinerei-Produkte. Holzfeuerungen müssen auf Wärmenetze mit hochgedämmten Gebäuden und Spezialanwendungen beschränkt werden. Die Nutzung von Strom aus Biogas darf ausschließlich flexibel und stromnetzdienlich erfolgen, und bei substantieller Wärmenutzung. Vorrang bei der Gewinnung von Biogas muss die Verwertung von Reststoffen aus Landwirtschaft, Haushalten und Lebensmittelerzeugung haben, die Gärreste müssen in die Stoffkreisläufe rückgeführt werden (als Dünger, Kompost, oder Humus). Der BN fordert, bei nachwachsenden Rohstoffen auszusteigen aus konventionellem Anbau und umzusteigen auf Biodiversitäts-fördernde Blüh- und Mischkulturen und ökologischen Landbau.

Hydrothermal Tiefen-Geothermie ist nur möglich in einem schmalen Band in Südbayern, von ca. Pocking bis ca. Landsberg – in der Nord-Süd-Ausdehnung wie etwa der Großraum München. Der BN begrüßt dies für die Versorgung von lokalen Wärmenetzen! In andern Regionen Bayern müsste via sogenannter petrothormaler Tiefen-Geothermie gearbeitet werden, mit Methoden, die denen beim Fracking für Schiefergas nahekommen, dies lehnt der BN aus Umweltschutzgründen ab.

Kompensationsgeschäfte können nur zu einem kleinen Teil zur Klimaneutralität beitragen, substantielle (>> 90 %) Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen muss Vorrang haben, auch durch verbindliches Ordnungsrecht. Die Kompensationsmaßnahmen für die „Öffentliche Hand“ müssen ausschließlich in Bayern umgesetzt werden, ein „Freikaufen“ von Emissionen durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb Bayern lehnt der BN ab.

Mobilität (Punkt 7 des 10-Punkte-Plans):

Es fehlt eine substantielle Verlagerung von Finanzmitteln aus dem Straßenbausektor in den Umweltverbund (Bahn und ÖPNV), ohne die eine Verkehrswende nicht realisiert werden kann. Bayern benötigt ein Moratorium für den Bau von Staats-, Bundesstraßen und Autobahnausbauprojekten und eine Neuausrichtung des Förderprogramms für Kommunalstraßen (Sanierung statt Aus- und Neubau). Der

BN fordert eine Mobilitätsgarantie für den ÖPNV zwischen 5 und 24 Uhr in ganz Bayern.
Für Bahn(neben)strecken muss die kostengünstigere Elektrifizierung der Antriebe mit Batteriespeichern neben der Elektrifizierung der Strecken (Oberleitungen) mitgeprüft werden.
Für Busse muss ein Konzept Elektromobilität entwickelt werden, mit klaren Zielen bis 2030.

Klimaneutralität – Staat und Kommunen (Punkt 10 des 10-Punkte-Plans):

Die Förderprogramme für die Kommunen sind zu begrüßen, sie werden jedoch ohne verbindliche Verpflichtungen (Gesetze, Verordnungen, ...) nicht die gewünschte Wirkung in der benötigten kurzen Zeit erzielen. Klimaschutz muss (Pflicht-)Aufgabe der Kommunen / Gebietskörperschaften Bayerns werden, der Bayerische Staat muss hier Konnexität anerkennen und auch finanzielle Verantwortung übernehmen. Bayern benötigt eine unabhängige, staatlich finanzierte und nicht-operativ tätige Landesagentur für Klimaschutz und Energiewende, die prioritär als Aufgabe die Implementierung initialer Energieberatung vor Ort, am Objekt, vorgewerblich und kommunal getragen in allen Kommunen und Gebietskörperschaft Bayerns hat. Hierbei sind bestehende Akteure zu unterstützen und die Bildung neuer zu ermuntern. Das am 6.12.2019 in Regensburg vorgestellte Konzept einer Landesagentur für Energie und Klimaschutz am Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Energie erfüllt die Anforderung bislang nicht! Nötig sind Klimaschutz-Manager in allen Gebietskörperschaften Bayerns, gerade auch zur Unterstützung kleinerer Gemeinden. Nötig ist eine für alle zugängliche unabhängige und kommunal getragene Initialberatung zum Energiesparen in allen Kommunen. Als Basis für das kommunale Energie- und Klimaschutz-Management braucht Bayern eine standardisierte Datensammlung zu End-/ Nutz-Energieverbräuchen in den Kommunen zu allen Sektoren. Das Programm „KlimR“ muss wieder aufgelegt werden, in einer Form, wie es bisherigen Managementmaßnahmen wie „European Energy Award“, und anderen, in der Vergangenheit bereits zur Verfügung stand.

Der BN fordert für Lebensmittel in öffentlichen Einrichtungen eine verpflichtende Bio-Quote nahe 100 %, keine ungenaue „50 % Regio- und/oder Bioregio-“, dabei müssen so viele Produkte wie möglich aus der Region stammen. Des Weiteren sollte in allen öffentlichen Kantinen zusätzlich an allen Tagen „schmackhafte“ vegetarische und vegane Kost angeboten werden, und an einem Tag in der Woche ausschließlich.

In Bezug auf den **klimaverträglichen Berg-Tourismus** ist für den Klimaschutz v.a. der Verkehr entscheidend: Ca. 75 % der touristischen CO₂-Emissionen im Alpentourismus kommen aus dem Verkehr, für klimafreundlichen Bergtourismus braucht es daher Verbesserungen bei der Anreise per Bahn (Bahn Anreise-Inklusiv Angebote), Stärkung des ÖPNV und Radverkehr (Urlaubertickets), ein Moratorium von Aus- und Neubau von Straßen im bayerischen Alpenraum auf den Anreisekorridoren.

Der Bereich **Bildung** enthält vieles mit Verweis auf bestehende Projekte, aber wenig Neues. Es fehlen Lehrplananpassungen und Austausch zwischen Schulen und von der Klimakrise stark betroffenen Berufsgruppen wie Landwirten oder Förstern. Das Ziel, dass sich Kindergärten mit dem Thema Umwelt und Nachhaltigkeit befassen, erreicht man besser durch einen Ausbau der entsprechenden Kapitel im „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen“. Nötig ist eine Verknüpfung der Lehrpläne bzw. direkte Empfehlungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dass sich Schulen z.B. an den geplanten Baumpflanzungen oder Moornaturierungen im Rahmen des Unterrichts beteiligen. Der Bereich der Erwachsenenbildung fehlt in den Maßnahmen.

Bei der **Forschung** finden sich viele Einzelforschungsvorhaben, aber eine verknüpfte, schlüssige Forschungsstrategie ist nicht erkennbar.

Der am Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) koordinierte Klimaschutz benötigt eine Neu-Ausrichtung auf die ursprünglichen Ziele des Klimapaktes zwischen BN und Staatsregierung von 2004: Energiesparen und Ausbau der Erneuerbaren Energien als Basis von Klimaneutralität in Bayern und Konzept einer Mitigation der Klimakrise. Eine einseitige Fokussierung auf Klimafolgeanpassung gemäß der Ressortaufteilung Klimaschutz durch Klimafolgeanpassung am (StMUV) ist

deutlich zu kurz gegriffen. Die Klimaallianz muss der Bayerischen Staatskanzlei zugeordnet werden, koordiniert gemeinsam gleichrangig sowohl durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als auch das Staatsministerium für Wirtschaft und Energie (StMWi).

Bayerischer Nachhaltigkeits-Token (Ökotoken): Gäbe es ausreichend und wirksames Ordnungsrecht, müssten die Bürgerinnen und Bürger nicht in die Pflicht genommen werden. Bei der Ausarbeitung eines „Belohnungs-Systems“ für Bürgerinnen und Bürger muss der Datenschutz bewahrt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass gesellschaftliche Teilhabe (z.B. Schwimmbad, Theater) nicht von einer Veränderung im Verhalten abhängt.

Klimaschonende Landwirtschaft, Ökolandbau und Ernährung (Punkt 4 des 10-Punkte-Plans)

Viele der Maßnahmen sind dem Volksbegehren zur Rettung der Artenvielfalt entnommen und keine Neuheit. Die Entwicklung von Maßnahmen und Umsetzung eines Förderprogramms zu Humuserhaltung und zum Humusaufbau kommt ab 2023 im KULAP sehr spät, ist aber grundsätzlich zu begrüßen. Bayern muss die jährlichen Potenziale der THG-Sequestrierung durch Humusaufbau und Humusbewahrung in den Böden Bayern quantifizieren, in landesweiten, regionalen und lokalen Zahlen, und im Vergleich mit den jährlichen Bayerischen Emissionen im Detail öffentlich stellen.

Es fehlen: ein Beratungsprogramm für „low input systeme“ und Beweidung und Grünlanderhalt zur Sicherung von humusreichen Grünlandböden bei gleichzeitiger Berücksichtigung Artenschutz. Es fehlt ein Bekenntnis dazu, sich dafür einzusetzen, die EU-Förderungen so zu verändern, dass öffentliche Gelder an öffentliche Leistung verknüpft werden (mehr Förderung für erste Hektare und Förderungen an ökologische Standards knüpfen).

Es fehlt eine Analyse für Bayern, wie stark die heutige Landwirtschaft in Bayern Treibhausgase emittiert. Global wird abgeschätzt, dass in Summe ca. 8 Gt/a THG-Äquivalente aus dem menschlichen Konsum tierischer Produkte stammen, das ist ein Viertel der jährlichen globalen THG-Äquivalent-Emissionen von ca. 36 Gt/a! Die Reduzierung des Fleischkonsums muss auch in Bayern als Beitrag zum Klimaschutz öffentlich und konstruktiv dargelegt werden.

Wald (Punkt 1 des 10-Punkte-Plans):

Jeder neu gepflanzte Baum speichert gemäß seinem Wachstum in seiner Biomasse Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Die von der Staatsregierung angekündigten 30 Millionen „neu“ zu pflanzenden Bäume werden in 10 Jahren im Mittel jährlich nur ca. 0,02 % der jährlichen bayerischen Kohlendioxid-Emissionen binden. Wichtig ist v.a. das große Potential des bestehenden Treibhausgas-Speichers Wald und Wald-Boden (Humus) zu erhalten. Rodungen für Gewerbegebiete und Entnahme von alten Bäumen in den öffentlichen Wäldern müssen daher entschieden unterbunden werden.

Es fehlt die Zielsetzung der Speicherung von Treibhausgasen in Naturwäldern.

Die Staatsregierung nennt keinerlei Zahlen zur Sequestrierung von Kohlendioxid im Wald Bayerns, die laufende und potenzielle Speicherung von CO₂ im Wald muss mit realen Daten hinterlegt werden. Für den Waldbau in Richtung naturnahe Laub- und Mischwälder ist zudem eine Jagdwende nötig, Wald vor Wild muss flächig umgesetzt werden.

Moore (Punkt 2 des 10-Punkte-Plans):

Die Maßnahmen zur Intensivierung des Moorschutzes sind grundsätzlich positiv und wirksam. Es gibt hierzu in Bayern bereits seit vielen Jahren Programme, die jedoch rein auf Freiwilligkeit beruhen. Die größte Klimawirksamkeit des Moorschutzes darin besteht, Treibhausgasemissionen aus degradierten Mooren zu vermeiden. Nötig sind daher vor allem ein Ende der Degradierung und Zerstörung von

Mooren sowie die Anhebung des Wasserstandes in entwässerten Mooren auf deutlich größerer Fläche als bisher. Die genannten Punkte sind jedoch im Großen und Ganzen keine neuen Maßnahmen, sondern bereits vielfach angekündigt. Bisher ist Moorschutz in Bayern dem Prinzip Freiwilligkeit überlassen, daran soll offenbar nichts geändert werden. Wie die Intensivierung auf der Fläche vorankommen soll, wird nicht dargelegt, noch dazu wenn die neuen Förderungen erst ab 2023 beginnen sollen. Nötig sind sofortige deutlich attraktivere Förderprogramme für klima- und naturverträgliche Nutzung, ein rasches Ende der besonders klimaschädlichen Ackernutzung auf Moor- und Anmoorböden, gesetzliche Rahmenbedingungen und eine personelle Stärkung und Verstetigung der immer noch befristeten Moorschutzstellen an den Höheren und Unteren Naturschutzbehörden (zusätzlich zum geplanten Mooinstitut).

Nötig sind Änderungen der Zielsetzung der Wasser- und Bodenverbände (statt Entwässerung Moorbodenschutz). Nötig ist ein Erhalt aller Moorböden und der Verzicht auf weitere Zerstörungen wie z.B. die großflächige Zerstörung im Erdinger Moos durch eine 3. Start- und Landebahn.

Es fehlt ein quantitatives Ziel, wie viel Treibhausgase mit den genannten Maßnahmen tatsächlich eingespart werden sollen und können.

Nötig ist auch ein weitgehender Verzicht auf die Nutzung von Moor- und Torfprodukten, die zur Oxidation führen, dies gilt vor allem für den Garten- und Landschaftsbau.

Wasser (Punkt 3 des 10-Punkte-Plans):

Im Bereich Wasser sind einige positive Maßnahmen enthalten, mit dem Ausbau der Wasserkraft jedoch auch Maßnahmen, die weder für den Klimaschutz nötig noch naturverträglich sind und der richtigen und wichtigen Maßnahme „Stärkung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer“ diametral entgegensteht. Den Einsatz neuer Technologien an neuen Standorten und für den Ausbau der Wasserkraftpotentiale lehnen wir strikt ab. Ein Ausbau der letzten Potentiale der bereits sehr stark genutzten Wasserkraft in Bayern ist nur mit hoher ökologischer Zerstörung möglich und steht in keinem Verhältnis zu den marginalen Energiegewinnen.

Die Funktion von Auenlandschaften als biologischer CO₂-Speicher beschränkt sich nicht nur auf den Raum Neuburg (die Unterschutzstellung dieser Auwälder als Naturwald war ohnehin bereits zur Umsetzung des Volksbegehrens geplant). Alle Auenlandschaften Bayerns müssen als solche analysiert und durch Wiederherstellung der für die Wirkung nötigen Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden, insbesondere alle Auwälder in staatlichem Besitz wie die großflächig zusammenhängenden Staatswälder der mittleren Isar zwischen Freising und bis hinter Moosburg.

Die Umsetzung der WRRL kommt wegen des Prinzips der Freiwilligkeit seit Jahren nicht voran, nötig sind hier ergänzende klare und verpflichtende Maßnahmen der Ordnungspolitik.

Beim Aktionsplan Bewässerung fehlt Forschung zu wassersparenden Kulturen, wie z.B. Hirse, um Aufbau von humusreichen Böden um Wasserrückhalt in der Fläche zu sichern.

Etliche der Maßnahmen sind Klimawandel-Anpassungs-Maßnahmen. Dabei fehlt als weitere wichtige solche Maßnahme eine ökologische Bemessung der Restwassermengen.

Klimaarchitektur und Holzbau (Punkte 8 und 9 des 10-Punkte-Plans):

Die Umweltinitiative „Stadt.Klima.Natur“ ist sehr begrüßenswert, jedoch kein neues Programm, sondern findet sich bereits im Koalitionsvertrag. Stadtbäume im Siedlungsraum sind nur in ca. 5 % der bayerischen Städte und Gemeinden durch eine Baumschutzverordnung geschützt. Bestehende alte Bäume sequestrieren Treibhausgase, sie sollten weitergehend erhalten werden, mit Blick auf die kurzfristigen Erfordernisse des Klimaschutzes. Auch im Hinblick auf zunehmende Trockenheit sind bestehende alte Bäume mit tiefer Verwurzelung deutlich weniger anfällig als neu gepflanzte Jung-

bäume. Ziel muss es sein, Baumschutzverordnungen flächendeckend einzuführen, um die Entscheidung über den Baumbestand nicht allein privater Willkür zu überlassen. Förderprogramme, z.B. als Zuwendung für Baumpflegemaßnahmen, sehen wir als gute Möglichkeit, um Anreize zu schaffen, mehr Bäume zu pflanzen und die bestehende Begrünung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Es fehlt eine Gesamt-Strategie Wohnen/ Bauen und Stadtentwicklung, die sowohl alle Möglichkeiten des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung von übergeordneter Ebene (LEP, Gesetze) bis zur kommunalen Ebene zusammenführt. Eine zentrale Rolle muss hierbei die Reduzierung des Verkehrs und des Flächenverbrauches haben. Es fehlen jedoch verbindliche Maßnahmen sowohl im Bereich Mobilität (s.o. Punkt 7) als auch beim Flächenschutz als Bodenschutz. Gewachsener, insbesondere Humusreicher Boden, ist in der Lage Treibhausgase zu sequestrieren und für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher zu dienen. Verbindliche Maßnahmen zum Boden- bzw. Flächenschutz müssen in Bayern qualitativ und quantitativ entwickelt werden. Flächenversiegelung und die Zerstörung von humusreichem Boden muss substantiell begrenzt werden. Hierzu ist dringend die Versiegelungsgrenze von 5 ha/ Tag in Bayern festzuschreiben und in Richtung „Null Netto-Versiegelung“ weiterzuentwickeln und in dies verbindliche Gesetze umzusetzen.

Wald muss dem Klimaschutz dienen, der Einsatz von Holz muss vorrangig stofflich auf langlebige Produkte fokussiert werden, wie Wärmedämmstoffe, wie energetische Sanierung und Bau von Plus-Energie-Häusern, wie langlebige Zimmerer- und Schreinerei-Produkte, Holzfeuerungen müssen auf Wärmenetze mit hochgedämmten Gebäuden und Spezialanwendungen beschränkt werden.

Holzbau ist daher zu begrüßen. Bisher geht deutlich zu wenig des geernteten Holzes in langlebige Produkte. Zusätzlich wäre eine Reduzierung des Heizens mit Holz notwendig. Heute gehen über die Hälfte der Holzernte in kurzlebige Nutzung, wie Heizen, Zellulose (Hygiene) und Papier. Der BN fordert die Kaskadennutzung von Holz: Erste Nutzung: Massivholz direkt verbauen, Zweite Nutzung: Massivholz in Massivholzplatten / Wärmedämmung, Dritte Nutzung: Zellulose, Papier, Wärmedämmung, 4. Nutzung: Heizen.

Innovationen (Punkt 5 des 10-Punkte-Plans)

Der BN fordert, dass auch in Bayern klar unterschieden wird zwischen einerseits Klimaschutz durch Vermeidung mit Energie-, Strom-, Wärme-, Verkehrs-, Landwirtschaftswende und andererseits Klimafolgenanpassungs-Maßnahmen. Klimafolgenanpassung ist in der heutigen Zeit traurige Notwendigkeit. Diese Maßnahmen zählen aber nicht zu CO₂-Vermeidungsmaßnahmen.

Die vielen Forschungsvorhaben in dem 96-Maßnahmenpaket sind erfreulich, müssen aber noch tatsächlich glaubhaft miteinander vernetzt und zu einer Gesamt-Forschungsstrategie zusammengeführt werden. Es fehlt ein verpflichtendes Modul „Energie- und Wärmeeffizienz“ in der Ausbildung der beruflichen Schulen in den Bereichen Bauen, Heizung, Elektrik, etc.

Der BN fordert eine Innovations-Initiative Elektromobilität, mit einem Konzept einer netzdienlichen Lade- und Speicher-Infrastruktur in und mit den Kommunen. Der BN fordert ein Konzept und Umsetzung einer Batterie-Produktion in Bayern. Der BN fordert die Vorteile einer Daseinsvorsorge Energie zu prüfen, umfassend alle Leitungs-gebundenen Energiesysteme (Strom, Gas, Wärme) in der öffentlichen Hand.



Prof. Schaller UmweltConsult GmbH • Domagkstraße 1a • D-80807 München

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz
Frau Rosi Steinberger
Maximilianeum
81672 München

Prof. Schaller UmweltConsult GmbH

Umwelt- und Landschaftsplanung
GIS-Anwendung und -Beratung
Landschaftsarchitektur

Domagkstraße 1a
D-80807 München

T +49 89 36040-320
F +49 89 38038-584
info@psu-schaller.de
www.psu-schaller.de

14.09.2020
München
P1000/GNJ/SCJ

Büro Kranzberg
Ringstraße 12
D-85402 Kranzberg

**Stellungnahme als Sachverständige für Natur und Umwelt
zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und zur Anhörung am 25.
September 2020**

Die Einführung dieses Gesetzes ist höchst begrüßenswert und dringend notwendig. Es wird seinen Zweck dann erfüllen, wenn es rasch und durchgreifend zu einem Wandel der Intensität und der Art und Weise der Flächennutzung, der Energieerzeugung, der Ressourcennutzung, der Produktion und des Verbraucherverhaltens führt.

Da es sich beim Klimaschutz um eine überaus anspruchsvolle Solidaraufgabe handelt und somit alle gesellschaftlichen Gruppen verantwortlich sind, müssen im Wortlaut des Gesetzes auch alle Beteiligten gezielt angesprochen und auf ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben aufmerksam gemacht und einbezogen werden: Staatliche Stellen, Kommunen, Unternehmen, Landnutzer und Bürger.

Die Bürgerschaft und insbesondere die gesamte junge Generation in Bayern muss und will sich auf die Qualität, Breitenwirkung und Durchschlagskraft dieses Klimaschutzgesetzes verlassen können – die Bayerische Staatsregierung übernimmt damit höchste Verantwortung und wird von der jungen Generation an diesem Gesetz gemessen werden.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Fragen aus dem Fragenkatalog (Stand 27.07.2020) Stellung genommen.

1) Grundsätzliches / Länderkompetenzen

k.A.

2) THG-Ermittlung und Bilanzierung

k.A.

3) Kompensation

k.A.

4) Kommunale Fragen

Zu 1. Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Kommunen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung (...) und Sicherstellung der Umsetzung?

sowie

Zu 2. Wie werden die Kommunen mit den Regelungen des Gesetzes unterstützt und wie könnte die Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt werden?

Wir sehen insbesondere die Notwendigkeit, dass die Landes- und Regionalplanung wesentlich stärker und verbindlicher werden muss, denn sie wurde über Jahre dereguliert. Sie muss die Kommunen in ihren Aufgaben unterstützen und orientieren, anstatt sie immer weiter nur sich selbst zu überlassen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) muss fortgeschrieben und stärker profiliert werden im Sinne einer räumlich expliziten Klimaschutzpolitik: Weiteres Vorantreiben der Energiewende durch regenerative Energieerzeugung; flächen- und damit auch THG-sparende Siedlungsentwicklung mit kurzen Wegen; Landwirtschaft in Richtung einer bodenaufbauenden anstatt bodenzehrenden Bewirtschaftungsweise entwickeln; dem Schutz des Bodens, als maßgeblicher Faktor für klimatischen Ausgleich und Klimaschutz (Kohlenstoffsенке), ist ein bei Weitem stärkeres Gewicht beizumessen als bisher! (vgl. Abb. 1) Die Nutztierhaltung, die besonders in ihren intensiven Formen sehr klimaschädlich ist, ist zu extensivieren und in der Produktionsmenge zu reduzieren. Im LEP sind stringente Formulierungen erforderlich und es sind „Ziele“ anstatt lediglich „Grundsätze“ zu formulieren.

Der Regionalplan (RP) soll größere Steuerungswirkung entfalten; auch hier sollten vor allem „Ziele“ statt „Grundsätze“ formuliert werden und Formulierungen müssen stringenter sein. Im Regionalplan sollten neue Kategorien eingeführt werden: Vorranggebiete für Siedlung; Ausschlussgebiete für Siedlung (Taburäume) um Landschaftsräume dauerhaft offen zu halten; landwirtschaftliche Vorranggebiete (für extensive Landwirtschaft und Sicherung der Ressourcen und Klimafunktionen); landschaftliche Vorranggebiete (zur

Erhaltung aller Ökosystemfunktionen); klare Definition der räumlichen Grenzen der Grünzüge sowie des Trenngrüns um diese nicht immer weiter zu verschmälern.



Abb. 1: Bodenabtrag für neue Siedlungsflächen im Außenbereich, Umland von München. Die Klimafunktionen des Bodens gehen durch die Überbauung unwiederbringlich verloren (Foto: Gnädinger, 09/2020)

Die kommunale Bauleitplanung ist der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), dazu müssen die Planungsebenen LEP / RP / Flächennutzungsplan + Landschaftsplan / Bebauungsplan + Grünordnungsplan enger und verbindlicher verknüpft werden.

Die Gemeinden müssen auf diese Weise in ihren Aufgaben unterstützt und - unter Wahrung ihrer kommunalen Planungshoheit! - auch gefordert werden. Sehr viele Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Fördermittel für vielerlei Konzepte (Klimaschutz-, Mobilität-, Radwege-, Flächenmanagement-, Stadtentwicklungskonzepte, Energienutzungspläne etc.) in Anspruch genommen. Jedoch wurde die Umsetzung der in diesen Konzepten erarbeiteten und in den Gremien beschlossenen Handlungsfelder und priorisierten Maßnahmen weithin nicht ernstgenommen, die Konzepte wurden vielfach „schubladiert“, von den scheinbaren Sachzwängen in den kommunalen Gremien übersehen, vergessen oder mit stets ähnlichen Argumentationsmustern beiseite gedrängt.

Anschubfinanzierungen im Rahmen von Förderprojekten wurden in Anspruch genommen, aber nach dem Auslaufen dieser Finanzierungen werden die entsprechenden wertvollen Projekte vielfach nicht eigenfinanziert fortgesetzt. Damit wurden in großem Umfang Finanz- und Personalressourcen, Ideen, Initiative und viel guter Wille vergeblich aufgewendet!

Es gibt aber auch große Vorbilder in der (oft interkommunalen) Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzepte, etwa die Gemeinden der Ökomodell-Regionen. Diese sollten verstärkt als beispielgebend herausgestellt werden!

Das Bayerische Klimaschutzgesetz sollte daher darauf abzielen, dass die klimarelevanten Konzepte auf kommunaler Ebene, wie dort beschlossen, tatsächlich umgesetzt werden. Dazu ist z. B. eine freiwillige, förmliche und dauerhafte Selbstbindung des Gemeinde- bzw. Stadtrates anzuraten. Nachhaltigkeit sollte zum obersten Leitmotiv jeder Gemeinde werden (Gemeinwohl neben Eigentumsrecht stärken!). Fördermittel sollten vom Fördergeber zurückgefordert werden, wenn mit der Maßnahmenumsetzung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist nachweislich und wirksam begonnen wurde.

Zu den Klimaanpassungsmaßnahmen:

Im Zuge der Klimaanpassung sind die Siedlungsbereiche wie auch der Landschaftsraum für die Zukunft bewohnbar zu erhalten: durch massiven Ausbau und Vernetzung der „Grünen Infrastruktur“ (Parks, Grünzüge, Siedlungsgrün, Dach- und Fassadenbegrünung, Straßenbäume, artenreiches Grünland, Auenentwicklung, Waldumbau, Moorschutz, Flurdurchgrünung etc. Hierzu sind in Bayern erhebliche Anstrengungen erforderlich, z. B. die dringliche Aktualisierung und tatsächliche Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms wie auch der Gewässerentwicklungspläne, mittels derer ein intensives Netz an klimawirksamen, resilienten Landschaftsstrukturen entstehen soll.

Die aus Gründen des Flächensparens und damit auch des Klimaschutzes anzustrebende Innenverdichtung der Städte, suburbanen Räume und Dörfer muss durch vorausschauende Planung klug gesteuert werden. Klimawirksame innerörtliche Grünkorridore oder zusammenhängende Grünflächen dürfen nicht überbaut werden („Doppelte Innenentwicklung“). Bei Gewerbebauten sollte Gebäudebegrünung und naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Bebauungsplan festgesetzt und unbedingt von der Vorhabenträgern gefordert werden. Fahr- und Stellflächen für den MIV, auch Stellplatzschlüssel sind dringend zu reduzieren, da sie enorme Flächenbedarfe haben und rein monofunktional sind. Dazu sind nachhaltige Mobilitätskonzepte der Kommunen, die vielfach seit über 10 Jahren vorliegen, endlich umzusetzen, z. B. Ladestationen, Sharingangebote, ÖPNV, sichere Fahrradwege, Mitfahrgelegenheiten, Umbau von Straßenräumen und Straßenzügen.

5) Verbindlichkeit/ Konsequenz/ Monitoring

Zu 2. Welche Evaluations-, Kontroll-, und Nachsteuerungsmechanismen zu den THG-Zielen sieht der Gesetzentwurf vor? Wie können diese Mechanismen unabhängiger, transparenter und effektiver gestaltet werden?

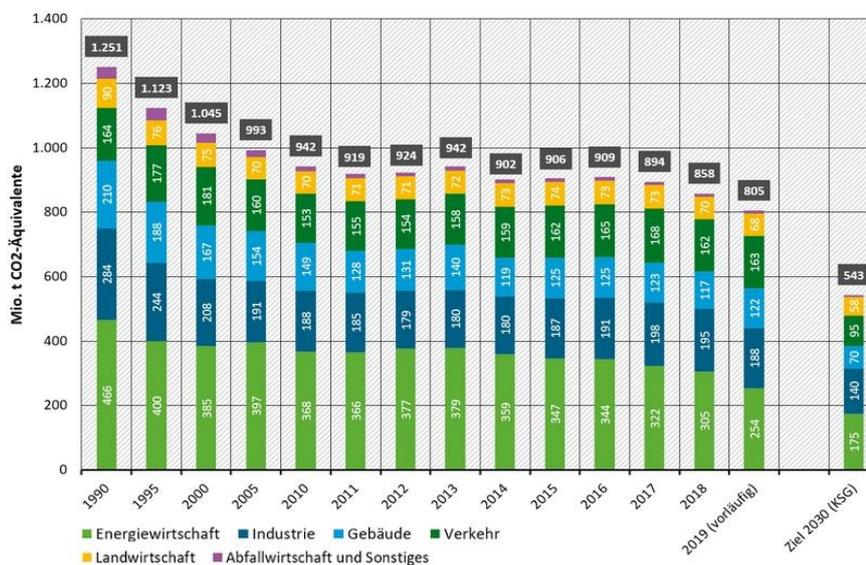
Siehe hierzu auch Antwort zu Ziff. 4) Frage 2.

Das Ziel, bis 2030 die THG-Emissionen von 10,4 to (2018, Deutschland) auf 5 to CO₂-Äquivalente, d. h. um 0,5 to pro Jahr, zu reduzieren erfordert noch enorme Anstrengungen. Dies zielt weiterhin auf den Energiesektor, die Industrie, die Landwirtschaft, den Verkehr und den Konsum. Das Reduktionsziel muss daher spezifisch auf jeden dieser Sektoren bezogen und genau festgesetzt werden, und zwar für die verbleibenden Jahre bis 2030 und darüber hinaus bis 2050.

Für die in den Sektoren vertretenen Akteure müssen die individuell zu erbringenden Anteile an der Reduktion errechnet und jährliche Nachweise gefordert werden. Dabei sollen auch die Industrieverbände mitwirken. Nicht erbrachte Reduktionsleistungen sollten sanktioniert und der Druck erhöht werden. Freiwillige zusätzliche Reduktionsleistungen sollten hingegen belohnt bzw. gefördert werden.

In allen Bereichen, einschl. dem Energiesektor, wurden die Emissionen seit 1990 reduziert, während sie im Verkehrsbereich gleichgeblieben sind (Abb. 2, dunkelgrün).

Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland in der Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch

Quelle: Umweltbundesamt 09.03.2020

Abb. 2: Entwicklung der THG in Deutschland 1990-2019 (vorläufig)

Hier sind dringendst einschneidende Maßnahmen erforderlich. Seit Ende des coronabedingten lock downs scheint (noch ohne wissenschaftliche Belege) ein erneuter Anstieg des Straßenverkehrs auf nahezu das alte Niveau gelangt zu sein: Eine substantielle Änderung beim Mobilitätsverhalten und im Lieferverkehr ist offensichtlich kaum eingetreten. Die Effekte sind wieder vermehrte Klimagase, Luftbelastung, Lärm, Ressourcenvergeudung, Stress, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Das Bayerische Klimaschutzgesetz muss gerade hier klare Maßstäbe setzen, der Verkehrssektor muss, wie alle anderen Sektoren auch, einen adäquaten und erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Durch geeignete staatliche und kommunale Maßnahme muss darüber hinaus dazu motiviert werden, dass weniger Fahrzeuge mit höherer Auslastung und höherem Besetzungsgrad fahren. Kfz-Besitz, -Größe und -Leistung sollten z. B. durch Besteuerung, Straßenumbau, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen sowie durch Vergünstigungen bei alternativen Mobilitätsformen zunehmend unattraktiver gemacht werden.

Für die privaten Haushalte wird es darum gehen, zu lernen, den Konsum nachhaltig zu gestalten und sukzessive CO₂-intensive Produkte – die gesamte Produktions- und Wertschöpfungskette ist relevant – zu meiden zugunsten regionaler, ökologisch hochwertiger und CO₂-armer Produkte. Auch hier ist an eine CO₂-Steuer zu denken. Das zunehmende Paketdienstaufkommen (KEP) erfordert Regulative zur Reduzierung der Transportkilometer, zur rationelleren Auslieferung und zur Vermeidung von Ressourcenverschwendung (Verpackung, Vernichtung von Retouren). Hierzu wurden in Mobilitätskonzepten bereits viele praktikable Vorschläge gemacht, etwa Mikro-Paketstationen.

Die Änderung des Verbraucherverhaltens muss von der Industrie unterstützt werden - und zwar nicht als ökologisches Feigenblatt. Auch hier sollte die Politik Maßnahmen zur Steuerung ergreifen.

Wenn das Klimaschutzgesetz hierzu keine Regelungen trifft wird auf Seiten der Industrie und der Verbraucher nicht konsequent genug oder gar nicht reagiert und erreichte Fortschritte werden bald wieder eingebüßt. Der Gesetzgeber muss daher so steuern, dass Industrie und Verbraucher in wachsendem Maß und unumkehrbar klimagerecht handeln.

Dies schließt den Aspekt der Freiwilligkeit keineswegs aus, im Gegenteil, diese sollte gefördert und belohnt werden. Ergänzend, und das hat die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte beim Umweltschutz gezeigt, müssen aber verstärkt auch Regeln und notfalls Sanktionen eingeführt werden. Die Prioritätenfolge sollte sein: 1. Anreize, 2. Regeln, 3. Verbote, 4. Sanktionen.

Zu 3. Inwieweit ist ein Monitoring vorgesehen, das die Wirksamkeit bzw. den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen überprüft?

Ein Monitoring sollte auf Ebene der Kommunen verpflichtend eingeführt werden (vgl. auch Pflicht zur Anwendung der FMD 4.0 (Flächenmanagementdatenbank zur Innenentwicklung). Vergleichbares sollte für die Unternehmen gelten.

6) Beteiligungsregeln

Zu 1. Regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen mit den jeweils Betroffenen/ Verantwortlichen (Wirtschaft, kommunale Ebene etc.)

Im Rahmen von kommunalen Klimaschutzkonzepten werden THG-Einsparpotenziale ermittelt und Maßnahmen festgelegt. Zu den Maßnahmen sind jeweils Einspareffekte abzuschätzen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind diese im Rahmen eines Controllings zu überprüfen (z.B. jährlich, durch den kommunalen Klimaschutzmanager). Dazu lassen sich ohne großen Aufwand, mittels überschlägiger Berechnungen, die eingesparten CO₂-Äquivalente ermitteln (vgl. Abb. 3).

Wirkungsweise: Reduktion von Wegelängen, Erhöhung des Auslastungsgrades sowie Vermeidung von Leerfahrten von Lkw	Verkehrsmittelwahl					
	Reduktion der Anzahl der Wege					
	Reduktion der Wegelängen					
	Erhöhung Besetzungs-/Auslastungsgrad					
	Erhöhung der Fahrzeugeffizienz					
Wirkungsabschätzung CO₂	2016 - 2018 Vorbereitung, siehe unten, „Vorgehensweise“ 2019: Einsparung von 0,5 % der Fahrten bzw. landkreisweiten CO ₂ -Mengen aus dem Güterverkehr = 437.000 t CO ₂ * 0,5 % = 2.185 tCO₂ Bis 2030: Steigerung um jährlich durchschnittlich 1 % der landkreisweiten CO ₂ -Mengen aus dem Güterverkehr, d.h. im Jahr 2030 gesamt 11 % = 50.000 t CO₂					
weitere Wirkungen nachhalt. Mobilität	Vorbildwirkung über den Landkreis hinaus Kostensparnis und damit Win-Win-Situation für alle Beteiligten: Lieferanten, GVZ-Betreiber, Empfänger					

Abb. 3: Auszug aus Klimaschutz-Teilkonzept Mobilität Landkreis Neu-Ulm. Darstellung der abgeschätzten Wirkungen der Maßnahme „Güterverteilzentrum“ (psu + Green City Experience)

Am Landesamt für Umwelt (LfU) sollte eine zentrale Meldestelle eingerichtet werden zur automatisierten Sammlung, Speicherung und Auswertung der von den Kommunen und Unternehmen gemeldeten CO₂-Äquivalente. Beurteilung und Korrektur durch Fachexperten, sodann Bericht der bayerischen THG-Jahresbilanz des jeweiligen Vorjahres mit Festlegung evtl. erforderlicher Nachsteuerung.

Genügen die beschlossenen Maßnahmen nicht um die Ziele zu erreichen, ist in den entsprechenden Sektoren innerhalb festgesetzter Frist (z. B. 2 Jahre) mit weiteren, wirksameren Maßnahmen nachzusteuern.

Vergleichbar mit den Kommunen müssen auch in Unternehmen Konzepte, Zuständige und ein Controlling für Klimaschutz eingeführt werden. Der gegenwärtige Trend zu Nachhaltigkeit und Lebensqualität in Büros und Unternehmen sollte unbedingt genutzt und verstärkt werden.

7) Inhalte Klimaschutzprogramm/ Anpassungsstrategie

k.A.

8) Kosten/ Sonstiges

Zu 3. Inwiefern ist der Gesetzentwurf geeignet, das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Werden die notwendigen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der räumlichen Planung, konsequent, umfassend und landesweit umgesetzt, so ergeben sich zumindest in den jeweiligen Gebieten positive Effekte auf das Lokalklima bzw. Geländeklima. Werden in einer Region besonders umfangreiche, flächenwirksame Maßnahmen umgesetzt, so könnten auch positive regionale Klimateffekte eintreten. Relevante Maßnahmen sind: Stabilisierung der Wälder, Renaturierung der Fließgewässer, Auen und Moore, Erhaltung von Grünland und Kaltluftentstehungsgebieten, Sicherung von Frischluftschneisen, Ausbau der Grünen Infrastruktur in Stadt und Landschaft, Umsetzung des Schwammstadt-Konzepts (Sponge City, z. B. Wien, Heilbronn). Diese Maßnahmen müssen in räumlich großem Umfang, vernetzt, zeitlich parallel, mit intensiver Kommunikation und Beteiligung realisiert werden, damit sich messbare Effekte ergeben.

Dr. Johannes Gnädinger
Landschaftsarchitekt bdla
Stadtplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. Jörg Schaller
Landschaftsarchitekt
ö.b.v. Sachverständiger
Geschäftsführender Gesellschafter

Für Mensch und Umwelt

Stand: 10. September 2020

Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Gesetzesentwurf Bayerisches Klimaschutzgesetz

Anhand des Fragenkataloges des Bayerischen Landtags

1 Grundsätzliches / Länderkompetenzen

1.1 Wie verteilen sich die Kompetenzen von Bundesländern im Zusammenspiel mit EU- und Bundesrecht bei Energie- und Klimaschutzrecht und welche Grenzen sind der Gesetzgebungskompetenz des Freistaats / der Länder gesetzt?

Klimaschutzziele und die zu ihrer Verwirklichung dienenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Anpassung an den unvermeidlichen Klimawandel sollten auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit und Institutionalisierung ausgestattet sein. Daher begrüßt das Umweltbundesamt die Gesetzgebungsinitiative für ein Landesklimagesetz für Bayern.

Inzwischen hat der Bund ein allgemeines Klimaschutzgesetz erlassen (Bundesklimaschutzgesetz (B-KSG)), mit dem er nationale Treibhausgas (THG)-Minderungsziele für 2030 und für Sektoren konkrete Minderungspfade festlegt. Diese Ziele sind zwar verbindlich, aber verpflichten niemanden direkt zu einem bestimmten Verhalten, sondern nur das für einen Sektor zuständige Bundesministerium beim Verfehlen des Zielpfades Maßnahmen, die zur Einhaltung erforderlich sind, zu veranlassen. Eine Auffächerung der Zielpfade auf Bundesländer erfolgt nicht. Der Bundesgesetzgeber hat darüber hinaus an vielen Stellen wesentliche Aspekte der Klima- und Energiepolitik in den einzelnen Sektoren bereits gesetzlich verankert, zum Beispiel im Energierecht (EEG, KWKG, EnWG, GEG, EnEV, EnVKG u.a.), im Baurecht (BauGB) oder durch die Einführung des Emissionshandels (TEHG).

Daneben gibt es in der deutschen Rechtsordnung noch Platz für landesrechtliche Regelungen zum Klimaschutz. Das ist zum einen dort möglich, wo der Bund selbst noch keine abschließenden Regelungen zum Klimaschutz erlassen hat (konkurrierende Gesetzgebung), zum anderen im Bereich der konkurrierenden Kompetenz mit Abweichungsbefugnissen (z. B. nach § 56 GEG bei Anforderungen an die Nutzung von erneuerbarer Wärme im Bestand). Aber auch durch Regelungen in den klimarelevanten Bereichen Kommunal-, Landesplanungs- und Bauordnungsrecht, für die den Ländern die alleinige Gesetzgebungskompetenz zusteht, können die Ziele des Klimaschutzes unterstützt werden, z.B. bei Festlegung von geringeren Mindestabständen für Windkraftanlagen als bisher. In diesen Bereichen sind sie nicht nur unabhängig vom Bund, sondern hier eröffnen sich den Ländern auch Möglichkeiten, über die der Bund nicht verfügt. So können die Länder die unbedingt notwendige Einbeziehung der Kommunen in Klimaschutzaufgaben gewährleisten. Denn es ist wichtig, dass Klimaschutzziele nicht nur national, sondern auch auf den Ebenen der Gebietskörperschaften festgelegt werden, dies lässt den Klimaschutz für die Bevölkerung greifbarer werden.

Neben ordnungsrechtlichen Instrumenten können auch grundsätzlich Steuern und Abgaben als Lenkungsinstrument für die Ziele des Klimaschutzes eingesetzt werden. Die Kompetenzen richten sich dabei nach den allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Regeln.

Neben dem Klimaschutz ist auch wichtig, die Anpassung an die nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels durch regulative Maßnahmen zu stärken, denn der Klimawandel findet bereits statt. Im föderalen System der Bundesrepublik haben die Länder in vielen relevanten Themenfeldern besondere Kompetenzen und Zuständigkeiten, etwa im Katastrophenschutz und der Raumplanung. Der Bund erkennt diesen Umstand an, wenn er in der Deutschen Anpassungsstrategie die besondere Rolle der Länder betont und einen strategischen Rahmen aufzeigt. Mit dem Aktionsplan Anpassung werden die Aktivitäten in der Verantwortung des Bundes gebündelt. Parallel dazu sind die Länder gefragt, ihrerseits der Anpassung einen Rahmen zu geben.

1.2 Welche Handlungsoptionen aus rechtlicher Sicht haben Bundesländer bei der: Festlegung von Klimaschutzzielen, Festlegung von Sektorzielen, Festlegung eines Emissionsbudgets?

Grundsätzlich sind die Bundesländer befugt, landesweite Ziele für den Klimaschutz, für einzelne Sektoren, Emissionspfade und ein landesweites Emissionsbudget festzulegen. Sie kollidieren nicht unmittelbar mit den entsprechenden nationalen Zielen des B-KSG, da dieses keine Aufteilung auf die Bundesländer enthält. Dies ist auch durch § 14 Abs. 1 S. 1 B-KSG anerkannt. Eine Grenze könnte sich aus dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 B-KSG ergeben, das grundsätzlich auch für die Landesgesetzgebung gilt und ansonsten nur in der grundgesetzlichen Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten. Wie auf Bundesebene können solche Ziele auf Landesebene zwar verbindlich gesetzlich fixiert werden, aber sie können niemanden direkt zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, denn aus sich heraus ergeben sich aus den Landeszielen keine Klimaschutzziele oder Emissionsbudgets für Bürger*innen oder Unternehmen. Dies würde mit den entsprechenden Bundesregelungen im THEG, BImSchG, GEG etc. kollidieren. Eine Ausnahme bilden die Kommunen, denen im Rahmen eines Landesgesetzes neue Pflichten zugeteilt werden könnten, wenn das Konnexitätsprinzip gewahrt wird (Art. 83 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern).

Das Umweltbundesamt begrüßt, dass trotz dieser rechtlichen Grenzen auch die Verantwortung der / des Einzelnen gleichgewichtig genannt wird und sich dies auch in den folgenden Bestimmungen berücksichtigt wird. Ebenso wird begrüßt, dass die Anpassung an den Klimawandel als gleichrangig erwähnt wird.

Da das B-KSG keine Aufteilung von THG-Minderungszielen auf die Bundesländer vornimmt, ist es auch nicht im Widerspruch zur Bundesregelung, wenn die THG-Minderungsziele in Bayern auf pro-Einwohner-THG-Emissionen bezogen werden. Diese Betrachtungsweise ist zwar grundsätzlich legitim. Auf Bundesebene werden allerdings im B-KSG, im Klimaschutzplan 2030 und anderen politische Programmen die Minderungsziele allein für die Bundesrepublik formuliert, unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung. Hier könnte es daher zu einem Auseinanderlaufen der THG-Minderungsziele zwischen Bayern und dem Bund kommen.

Daher empfehlen wir die Verwendung eines prozentualen Reduktionsziels der absoluten Treibhausgasemissionen und nicht den pro-Kopf-Ansatz. Die Nutzung eines wirtschaftsweiten bzw. prozentualen Minderungsziels gegenüber 1990 ermöglicht eine deutlich höhere Vergleichbarkeit zu den nationalen, europäischen und internationalen Zielfestlegungen und dem

dazu etablierten und verpflichtenden Monitoring- und Berichterstattungssystem. Zudem führt ein pro-Kopf-Minderungsziel zu Mehraufwand bei der Berichterstattung und Nutzung der statistischen Daten und nationalen Monitoringberichte und Berichterstattungssysteme. Die Transparenz und damit Verständnis und Akzeptanz der Bevölkerung durch veränderte und nicht vergleichbare Systematik ist potenziell als kritisch einzuschätzen.

Ein pro-Kopf-Minderungsziel führt nicht zwingend zu einem robusteren Klimaschutzziel. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Bayern zeigt¹ einen Rückgang der Treibhausgasemissionen von ca. 107,95 Mio. t CO₂e in 1990 auf ca. 97,56 Mio. t CO₂e in 2013. Pro Kopf Emissionen lagen 1990 etwa bei 9,5 t, 2013 bei 7,8 t pro Person. Die prozentuale Minderung der Gesamtemissionen beträgt somit gut 9,6 %. Die Minderung der Pro-Kopf-Emissionen 17,9 % (zwischen 1990 und 2013 gab es in Bayern einen Bevölkerungszuwachs von ca. 1,3 Mio. Menschen). Dies zeigt die unterschiedliche Auswirkung der Minderungsziele bezogen auf die Gesamtemissionen oder die Pro-Kopf-Emissionen und verdeutlicht die Notwendigkeit einer einheitlichen Zieldefinition bezogen auf die Gesamtemissionen, da die Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre die relevante Größe für den Klimaschutz darstellt.

Darüber hinaus empfehlen wir die Formulierung des Art. 1 Abs. 1 S. 1 an die Formulierung des B-KSG anzupassen, indem „bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990“ durch „im Vergleich zu 1990“ ersetzt wird.

Das langfristige Ziel der Klimaneutralität in Art. 2 Abs. 2 E wird in der Gesetzesbegründung in verbleibende THG-Emissionen von 2t/ Einwohner übersetzt. Dies kann nur als Brutto-Emissionen verstanden werden, da der IPCC Klimaneutralität als Zustand definiert, bei dem menschliche Aktivitäten im Ergebnis keine Nettoeffekte auf das Klimasystem haben. Diese Aktivitäten beinhalten den Ausstoß von Emissionen, Maßnahmen, die darauf abzielen, dem atmosphärischen Kreislauf Emissionen zu entziehen sowie durch den Menschen verursachte Aktivitäten, die regionale oder lokale biogeophysische Effekte haben (z.B. Änderung der Oberflächenalbedo). Die Treibhausgasneutralität auf der anderen Seite bedeutet null THG-Netto-Emissionen. In politischen Debatten werden klimaneutral und treibhausgasneutral oftmals gleichgesetzt. Wissenschaftlich ist hier jedoch zu differenzieren. Dementsprechend erfordert das Ziel der Klimaneutralität eine andere und ambitioniertere Politik als das Ziel der Treibhausgasneutralität, da neben den THG-Emissionen auch alle anderen Effekte des menschlichen Handels auf das Klima vollständig gemindert werden müssten (bspw. müssten alle Flächenversiegelungen (z.B. Straßen und Siedlungen) kompensiert werden). Daher empfehlen wir die Begrifflichkeit „klimaneutral“ vollständig im Gesetz durch „treibhausgasneutral“ zu ersetzen. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zum Minderungsziel, Art. 4 zur Kompensation von Treibhausgasemissionen sowie Art. 7 Klimabericht beziehen sich eindeutig nur auf Treibhausgase, weshalb eine Anpassung der Begrifflichkeiten aus unserer Sicht äußerst sinnvoll wäre.

Um THG-Neutralität zu erreichen, müssten daher in Höhe der verbleibenden Emissionen, also 2t/Einwohner, neue natürliche THG-Senken erschlossen werden. Es bleibt offen, wie dies erfolgen soll. Es ist unklar, ob dies mit der Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 E erreicht wird bzw. werden kann. Maßnahmen nach Art. 4 könnten dies nur erreichen, wenn die 2t-THG-Emissionen pro Einwohner allein auf die genannten Behörden und Einrichtungen zurückgehen würden.

¹ Glauber, Sebastian: Treibhausgasemissionen in Bayern [1990 bis 2013]. Fürth 2017: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BYMonografie_mods_00001238

1.3 Welchen Beitrag können oder müssen Länder zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele leisten und welche Möglichkeiten sollten genutzt werden?

Vor dem Hintergrund der globalen Herausforderungen des Klimawandels und der internationalen Verpflichtungen ist klar, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips die Treibhausgasreduzierungen schnellstmöglich erfolgen müssen. Je früher und ambitionierter gehandelt wird, desto mehr Freiräume eröffnen sich für die Gestaltung des Transformationspfades hin zur Treibhausgasneutralität. Dabei gilt es aus Sicht des Umweltbundesamtes eine ausgewogene Balance zwischen Substitution, Vermeidung und natürlichen Senken für die Treibhausgasneutralität zu gewährleisten. Dieses Leitbild gilt es auf allen Ebenen umzusetzen.

Im Bundes-Klimaschutzgesetz werden die Bundesländer insbesondere in folgenden Zusammenhängen adressiert:

- ▶ Einbeziehung der Bundesländer in den öffentlichen Konsultationsprozess zu den Klimaschutzprogrammen (§ 9 Abs. 3)
- ▶ Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzbelange für Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne eines allgemeinen Vorbildgebotes, ohne dass der Bund damit Ländern (und Gemeinden) neue Aufgaben verleiht (§ 13 Abs. 1)
- ▶ Möglichkeit des zukünftigen Erlasses von Landesklimaschutzgesetzen und Bestandskraft bereits erlassener Landesklimaschutzgesetze sowie Unberührtheitsklausel in Bezug auf Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz des Bundes (§ 14 Abs. 1)
- ▶ Zusammenarbeitsgebot von Bund und Ländern zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Bundes (§ 14 Abs. 2)
- ▶ Erfahrungsaustausch des Bundes mit den Ländern in Bezug auf vergleichbare Landesregelungen entsprechend der „Klimaneutralität der Bundesverwaltung bis 2030“ (§ 15 Abs. 4)

Die Bewertung und Festlegung eines gerechten Beitrags aller Bundesländer ist nicht erfolgt.

1.4 Ist der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit den Zielen der Pariser Klimakonferenz vereinbar und trägt es ausreichend dazu bei, dass die Ziele erreicht werden?

Mit dem Übereinkommen von Paris (ÜvP) hat sich die internationale Staatengemeinschaft zu gemeinsamem Handeln gegen den Klimawandel verpflichtet. Daher sind alle Staaten aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten. Die Summe der Anstrengungen ist dabei entscheidend, um dieser globalen Herausforderung wirkungsvoll entgegenzutreten. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris hat sich Deutschland verpflichtet, gemeinsam mit den Vertragsstaaten die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg bereits bei 1,5 °C zu stoppen.

Die globale Transformation hin zur Treibhausgasneutralität und das noch zur Verfügung stehende Treibhausgasemissionen-Budget ist mit enormen Unsicherheiten behaftet. Für das 1,5°C Ziel sind die Unsicherheiten der Budgetabschätzung etwa so groß wie die Schätzung des globalen Budgets selbst. Neben den Herausforderungen auf globaler Ebene ergeben sich gleichfalls Herausforderungen bei der versuchten Verteilung des Budgets auf einzelne Staatengemeinschaften oder Staaten. So sind bspw. die historische Verantwortung, Wirtschaftsleistung und Aspekte der Gerechtigkeit bei einer derartigen Übertragung zu berücksichtigen. Die Bewertung und Festlegung eines gerechten Beitrags aller Länder ist vornehmliche Aufgabe der Politik. Nochmals größer und mit zunehmender Unsicherheit behaftet wird die Verteilung des Budgets auf einzelne Bundesländer, Regionen oder Gemeinden. Dies ist wissenschaftlich kaum möglich.

In der Studie des Umweltbundesamtes „Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität (RESCUE)“ zeigen wir in sechs verschiedenen Transformationspfaden für Deutschland (Green-Szenarien) den Lösungs- und Handlungsspielraum für den Weg in ein treibhausgasneutrales und ressourcenschonendes Deutschland bis 2050. Als möglichen Beitrag Deutschlands zu den notwendigen globalen Anstrengungen für Klimaschutz und Ressourcenschonung schlussfolgern wir darin²:

- ▶ Treibhausgasneutralität ist in Deutschland durch die Stärkung von natürlichen Senken der Landnutzung und ohne technische Kohlenstoff-Abscheidung und Speicherung (CCS) bis 2050 auf unterschiedlichen Wegen erreichbar.
- ▶ Eine nur marginale Verschärfung der kurzfristigen Treibhausgasminderungsziele, konkret des aktuellen nationalen THG-Minderungsziels für 2030 von 55 Prozent gegenüber 1990, hat keine signifikante Wirkung auf die notwendige Begrenzung der kumulierten Treibhausgasemissionen. Vielmehr ist bis 2030 eine Minderung gegenüber 1990 in der Größenordnung von mindestens 70 % notwendig, um den globalen Herausforderungen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C annähernd gerecht zu werden.
- ▶ Darüber hinaus müsste ein angemessener Beitrag Deutschlands eine ambitionierte internationale Kooperation, Finanzierung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen außerhalb Deutschlands beinhalten.

1.5 Bietet das Bayerische Klimaschutzgesetz das Potenzial, auch verschärfte Klimaschutzziele umzusetzen, sollte dies durch entsprechende Vorgaben auf europäischer und Bundesebene erforderlich werden?

Da die nationalen Ziele nach B-KSG keine Aufteilung auf die Bundesländer vorsehen, können diese grundsätzlich für ihr Landesgebiet (in den in der Antwort zu Frage 1.2 benannten Grenzen) andere Ziele festlegen, d.h. z.B. stärkere oder schwächere Minderungsziele, oder mit einer anderen sektoraler Verteilung. Insbesondere ist das Minderungsziel des B-KSG nicht als eine Obergrenze für die Bemühungen der Bundesländer zu verstehen. So könnten z.B. wind- oder sonnenreiche Bundesländer im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen,

² <https://www.umweltbundesamt.de/rescue/hgp-treibhausgasneutralitaet-2050>;
<https://www.umweltbundesamt.de/rescue/kurzfassung>; <https://www.umweltbundesamt.de/rescue>;
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/szenarien-konzepte-fuer-die-klimaschutz/rescue-wege-in-eine-ressourcenschonende#hintergrund>

zumindest im Energiebereich bilanziell eine schnellere THG-Emissionsminderung zu erreichen. Stadtstaaten könnten anstreben, im Bereich Verkehr durch Ausbau des ÖPNV u.a. Maßnahmen, die Emissionen in diesem Bereich schneller zu senken. Alle Länder könnten mit der Einführung einer (ambitionierten) EE-Nutzungspflicht im Zuge der Sanierung von Gebäuden (nach § 56 GEG) versuchen, im Gebäudebereich eine gegenüber dem Pfad des Bundes schnellere THG-Emissionsminderung zu erreichen. Daraus wird deutlich, dass die Realisierung der Ziele stark von der Ausgestaltung des Klimaschutzprogramms Bayerns, der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen, der Finanzierung und des Vollzuges abhängig ist. Darüber hinaus könnten die Bundesländer auch ihre eigenen Klimaschutzziele an ambitioniertere Ziele auf EU-Ebene anpassen, ohne dass es zuvor einer Änderung des B-KSG bedürfte.

1.6 Wurden aus der Sicht der Expert*innen beim Gesetzentwurf die richtigen Schwerpunkte gesetzt und welche konkreten positiven Umweltwirkungen lassen sich aus dem Gesetzesentwurf abseits der Erfüllung von Vorbildfunktion ableiten?

Dies ist ohne Vorliegen des Klimaschutzprogrammes und der Anpassungsstrategie nicht zu beurteilen.

2 THG-Ermittlung und Bilanzierung

2.1 Welche Aussagekraft haben Verursacherbilanzen im Vergleich zu Quellbilanzen und im Hinblick auf die Regeln für die internationale Berichterstattung über Treibhausgasemissionen?

Die Bilanzierung der Treibhausgase von einzelnen Verursachern (z.B. Organisationen) unterscheidet sich grundlegend vom Aufstellen nationaler Emissionsinventare nach der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC). Die für Letztere geltenden Anforderungen sollen sicherstellen, dass die Treibhausgasemissionen vollständig und vergleichbar ermittelt sowie eindeutig einem Staat und einem Sektor zugeordnet werden (IPCC 2006).

„Verursacherbilanzen“ auch in Form von „Footprints“ oder „Rucksäcken“, also Emissionsbetrachtungen die alle Emissionen auf ein Produkt oder eine Dienstleistung zusammenziehen, können einen einfache Anhaltspunkte beim Vergleich mehrerer Optionen oder Verhaltensweisen bieten. Die direkte Verbindung von Produkt / Dienstleistung und der dadurch verursachten Emissionen verdeutlicht die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen direkter als z.B. abstrakte Gesamtemissionen einer Branche oder eines Landes. Daher sind solche Ansätze auch in wissenschaftlichen Studien sehr beliebt und können detaillierte Einblicke in die Vorketten der betrachteten Produkte / Dienstleistungen bieten. In aufbereiteter Form (z.B. als CO₂-Rechner oder als Auszeichnung an Produkten / Dienstleistungen) ermöglichen solche Daten den eigenen Konsum und die Konsequenzen des eigenen Verhaltens zu verstehen. Darüber hinaus zeigen sie Möglichkeiten auf diese zielgerichtet zu optimieren, und das i.d.R. ohne lange Einarbeitungszeit oder Begleitung durch Experten*innen.

Für Firmen sind detaillierte Unternehmens-, Produkt- bzw. Dienstleistungs-Bilanzen oft Teil eines (zertifizierten) betrieblichen Umweltmanagements und dienen als Beleg dafür, dass in der eigenen Lieferkette und Produktion Umweltbelange ernst genommen werden. Eine gute Datenbasis ist dabei auch Voraussetzung zur Optimierung der eigenen Produkte / Dienstleistungen in Umweltbelangen bzw. eine nachträgliche Kompensation der auftretenden Emissionen in geeigneter Form. Dies ist aber auch die Schwierigkeit von Verursacherbilanzen: Die Vorkettenemissionen sind häufig nur sehr aufwendig zu erheben und mit hohen Unsicherheiten verbunden, insbesondere im internationalen Warenverkehr. Emissionen in der Vorkette sind von der jeweiligen Produktionsweise und des damit verbundenen gesetzlichen Regelwerks im Herstellungsland verbunden.

Die quellenbasierten Emissionsinventare verfolgen eine andere Systematik und Logik. Nationale Emissionsinventare werden nach den gültigen internationalen Vorgaben erstellt und sind daher streng territorial und quellenbezogen. Das Ziel der Regeln für die internationale Berichterstattung ist sicherzustellen, dass Emissionsinventare fünf übergeordneten Qualitätskriterien genügen: Transparenz, Vollständigkeit, Konsistenz, Vergleichbarkeit und Genauigkeit. Die Anforderungen an die Emissionsinventare werden in einem aufwendigen Verfahren zwischen allen Vertragsstaaten abgestimmt und sind völkerrechtlich verbindlich. Ihnen liegt ein völlig anderes Verständnis von Vollständigkeit und Doppelzählung zugrunde als den Treibhausgasbilanzen von Organisationen: Das Emissionsinventar eines Staates ist vollständig, wenn es die Emissionen aller Quellen und Sektoren auf dem Gebiet des Staates genau einmal erfasst. Dagegen gilt die Treibhausgasbilanz einer Organisation als vollständig, wenn sie mindestens die Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 enthält sowie die mit „vertretbarem Aufwand“ zu ermittelnden Scope-3-Emissionen. Bereits die Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Scopes führt zu Mehrfachzählungen, da die Scope-3-Emissionen einer Organisation immer Scope-1- oder Scope-2-Emissionen einer anderen Organisation sind. Dieser Sachverhalt macht es unmöglich, die Emissionsbilanzen aller Organisationen in einem Staat zu

einem nationalen Emissionsinventar zu addieren. Umgekehrt lässt das Emissionsinventar eines Staates keine Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der dort ansässigen Organisationen zu.

Fazit: Beide Ansätze haben ihre Berechtigung, jeweils mit Vor- und Nachteilen: Verursacherbilanzen auf nationaler oder globaler Ebene sind praktisch unmöglich ohne große Abstriche bei der Qualität, eine zeitnahe und jährliche Berichterstattung wäre vom Aufwand her zudem kaum realisierbar. Dafür können Verursacherbilanzen für einzelne Bereiche oder Produkte / Dienstleistungen deutlich detailliertere Einblicke geben als Quellenbilanzen.

2.2 Wie werden die im Gesetz genannten Treibhausgas-Emissionen ermittelt und wie können sie regelmäßig und schneller der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und die Fortschritte beim Klimaschutz gut evaluiert werden?

Das Gesetz macht keine Aussagen zur Ermittlung der THG-Emissionen.

2.3 Welche konkrete Reduktion an Treibhausgasen ist durch die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu erwarten (bis 2030, bis 2040, bis 2050)?

Diese Frage kann erst nach der Erstellung der Klimaschutzprogramme nach Art. 5 beantwortet werden. Im Gegensatz zum Bundes-Klimaschutzgesetz fehlt der klare Nachsteuerungsmechanismus, sodass mit dem bisherigen Entwurf die Zielerreichung nach Art. 2 nicht garantiert werden kann.

3 Kompensation

3.1 Welche Randbedingungen sollten für Klimaschutzprojekte zur Kompensation von Treibhausgasemissionen international, national und regional angewandt werden?

Allgemein gilt: umweltintegere Klimaschutzprojekte müssen ambitionierte Referenzfälle (Baselines), Zusätzlichkeit, Permanenz, Transparenz sowie Vermeidung von Doppelzählung und Vermeidung der Emissionsverlagerung (Leakage) gewährleisten. Erforderlich ist auch, dass die geplanten Emissionsminderungen vorab dokumentiert und durch unabhängige Dritte validiert werden, dass die Erzielung der Emissionsminderungen überwacht, dokumentiert und berichtet wird und dass dies ebenfalls von unabhängigen Dritten verifiziert wird (engl.: monitoring, reporting, verification). Das Umweltbundesamt stellt in seinem Ratgeber „Freiwillige CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte“³ Informationen und Hilfestellungen bereit, wie Emissionen durch Klimaschutzprojekte freiwillig kompensiert werden können. Dabei wird besonders auf deren Qualitätsstandards geachtet. Ein weiterer Ratgeber für Verwaltungen und Institutionen wird zurzeit erarbeitet und kann nächstes Jahr verwendet werden.

Emissionsminderungen, verbrieft in Gutschriften, sollten ex-post zertifiziert werden, denn nur dies garantiert eine sichere Emissionseinsparung. Ex-ante-Kompensation ist mit dem Risiko verbunden, dass die Emissionsminderung nicht wie geplant realisiert werden kann, da die genaue Höhe der Einsparung lediglich eine Prognose ist. Solche Zertifikate sind nur bedingt zur Kompensation geeignet, da vergangene Emissionen dabei mit Minderungen in der Zukunft ausgeglichen werden.

Als übergreifender Rahmen sollten zusätzlich die internationalen Anforderungen an Klimaschutzprojekte herangezogen werden. Ab dem Jahr 2021 gilt das Übereinkommen von Paris (ÜvP). Artikel 6 ÜvP regelt Mechanismen der Zusammenarbeit für Klimaschutzprojekte. Die weitgehend finalisierten Entwürfe für die Ausführungsbestimmungen hierzu sollen die o.g. allgemeinen Anforderungen umsetzen, konnten jedoch bisher nicht verabschiedet werden. Nach gegenwärtigem Stand der Verhandlungen sollen auch Emissionsgutschriften, die zur freiwilligen Kompensation eingesetzt werden, Gegenstand der Emissionsbilanzierung der Staaten sein. Insofern sollte bei einer künftigen Kompensation darauf geachtet werden, dass die Programme, aus denen die Gutschriften stammen, diese Anforderung umsetzen und dadurch eine Doppelzählung von Emissionsminderungen nachweislich vermeiden.

Im Übrigen ist unabhängig des weiteren Fortgangs der UN-Verhandlungen der Artikel 6 Absatz 2 ÜvP bereits heute grundsätzlich einsetzbar. Daher arbeiten Staaten wie etwa die Schweiz daran, unvermeidbare Emissionen der Verwaltung ab 2021 zunächst auf Grundlage der Entwürfe für die Ausführungsbestimmungen von Artikel 6 ÜvP zu kompensieren und die Konzepte anzupassen, sobald das Regelwerk verabschiedet wurde.

Das Umweltbundesamt kompensiert im Auftrag der Bundesregierung derzeit und künftig die Emissionen der Dienstreisen und -fahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung. Dies geschieht für das Jahr 2020 noch unter den Rahmenbedingungen des Kyoto-Protokolls mittels Emissionsgutschriften aus dem Mechanismus für umweltgerechte Entwicklung („Clean Development Mechanism“, kurz: CDM); für den Zeitraum ab 2021 gelten auch hier die Anforderungen des ÜvP etwa zur Doppelzählungsvermeidung mit den entsprechenden Anforderungen an die Auswahl von Klimaschutzprojekten. Das Umweltbundesamt gibt

³ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/freiwillige-co2-kompensation-durch>

regelmäßig Hinweise und Leitfäden zur Kompensation heraus und wird auch die Problematik ab 2021 entsprechend kommunizieren.

3.2 Inwieweit und an welcher Stelle sollen unvermeidbare Treibhausgasemissionen kompensiert werden?

Treibhausgasemissionen sollen möglichst in allen Bereichen der Verwaltung vorrangig vermieden oder zumindest erheblich reduziert werden, bevor diese nachrangig kompensiert werden. Art. 4 behandelt die Kompensation von THG im Bereich der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern. Das beginnt beispielsweise bei den Dienstreisen und -fahrten als ein wesentlicher Bereich verwaltungsbedingter Emissionen und endet mit dem Ausgleich aller unvermeidbaren Emissionen im gesamten Geschäftsbereich (scope 1 bis 3 des GHG Protocols). Ziel sollte sein, alle nicht vermeidbaren bzw. verminderbaren Emissionen mittels hochwertiger Klimaschutzprojekte zeitnah komplett auszugleichen. Dazu regen wir an, mit der Kompensation zu beginnen, sobald die methodischen Voraussetzungen der THG-Bilanzierung vorliegen sowie geeignete Kompensationsprojekte identifiziert sind. Der im BayKlimaG formulierten Vorbildfunktion der Verwaltung wird eine Kompensation ab 2030 unserer Einschätzung nach nicht gerecht.

Das Gesetz lässt offen, in welchem Turnus kompensiert werden soll. Wenn es in Art. 7 zum Klimabericht heißt, dass dieser alle zwei Jahre vorliegen soll, könnte daraus geschlossen werden, lediglich alle zwei Jahre zu kompensieren. Dadurch scheint indes die direkte Verknüpfung von anfallenden Emissionen und deren Kompensation nicht mehr gegeben zu sein. Die Kompensation soll letztlich auch monetär verdeutlichen, dass Emissionen Klimaschäden hervorrufen und daher an anderer Stelle Kosten hervorrufen. Dadurch soll langfristig ein Anreiz geschaffen werden, die Emissionen weiter zu vermindern. Ein starkes zeitliches Auseinanderfallen zwischen Emissionen und aufzuwendenden Kosten würde dieses Ziel unterminieren. Daher plädiert das Umweltbundesamt für eine jährliche Kompensation der im Vorjahr angefallenen Emissionen.

Zu klären wäre im weiteren Verfahren auch, wer die Kompensation übernimmt, namentlich ob jede Behörde und Einrichtung für sich selber kompensiert oder eine Bündelung erfolgt. Der Verwaltungsaufwand kann durch eine gebündelte Kompensation deutlich verringert werden. Um den Anreiz zur THG-Emissionsminderung aufrecht zu erhalten, sollten die Kosten der Kompensation den einzelnen Verwaltungen entsprechend ihrer Emissionsmengen in Rechnung gestellt werden.

4 Kommunale Fragen

4.1 Welche Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Kommunen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und wie kann die Umsetzung sichergestellt werden?

Das Umweltbundesamt begrüßt, dass in Art. 5 Abs. 2 den Kommunen konkret die Aufstellung örtlicher Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien empfohlen wird. Damit erfolgt die Klarstellung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung auch in kommunale Verantwortung fallen. Eine weitergehende Verpflichtung ist mit dieser Regelung allerdings nicht verbunden. Es ergeben sich daher keine direkten Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Kommunen.

Sollten die Kommunen den Empfehlungen folgen, müssten sie ihre bestehenden Aufgabenbereiche in Zukunft unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausführen. Darüber hinaus ergäbe sich bei einem Befolgen der Empfehlungen die Aufgabe zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Anpassungsprogrammen, sowie deren Umsetzung.

4.2 Wie werden die Kommunen beim Klimaschutz und Klimaanpassung nach den Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützt und wie könnte diese Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt wird?

Es wird nicht aufgeführt, wie die Kommunen von der Landesebene bei der Erstellung ihrer kommunalen Klimaschutzprogramme und Klimaanpassungsstrategien unterstützt werden. Bekannte Barrieren, wie mangelnde Ressourcen und fehlendes fachliches Know-how, werden somit nicht adressiert. Hier wäre ein Hinweis auf Unterstützungsleistungen wie die Bereitstellung von Daten (z.B. im Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein verankert), Leitfäden u.ä. sinnvoll. Viele Bundesländer haben unterschiedliche Unterstützungsrahmen für ihre Kommunen aufgebaut. Der Freistaat Bayern könnte sich daran orientieren und eigene, für die Bayerischen Kommunen passende Angebote etablieren. Zudem könnte eine Unterstützung bei der Finanzierung kommunaler Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien in Aussicht gestellt werden, wie dies bspw. im Thüringer Klimagesetz verankert ist.

4.3 Wie werden die Kosten zur Umsetzung des Gesetzesentwurfes für die Kommunen eingeschätzt?

Da die Umsetzung von kommunalen Strategien und Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung freiwillig bleibt, entstehen durch das Gesetz keine direkten zusätzlichen Kosten. Folgen die Kommunen den Empfehlungen des Gesetzes, werden dadurch Kosten entstehen, bei deren Bewältigung die Kommunen unterstützt werden müssen. Dabei ist zu

bedenken, dass das Aufstellen der Strategien allein nicht ausreichend ist, sondern diese umgesetzt werden müssen, wodurch erhebliche investive Mittel sowie Personalkapazitäten erforderlich sind.

Die Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten, deren Umsetzung durch Personalstellen der Klimaschutzmanager*innen sowie investive Maßnahmen in typischen kommunalen Handlungsfeldern werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert. Auch für den Bereich der Klimaanpassung stehen Kommunen Fördermittel zur Verfügung. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei jeweils um zeitlich begrenzte Projektförderung handelt. Da ambitionierter und nachhaltiger Klimaschutz und Klimaanpassung langfristige Aufgaben darstellen, sollte eine dauerhafte und ausreichend ausgestattete Finanzierung für die Kommunen gesichert werden. Der Freistaat Bayern könnte dies für seine Kommunen sicherstellen.

4.4 Wie können die verschiedenen kommunalen Ebenen bestmöglich motiviert und fachlich dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 ebenfalls in die lokale Agenda zu übernehmen?

Immer mehr Kommunen in Deutschland sind im Klimaschutz aktiv, in vielen Fällen ist aktuell eine Steigerung des Ambitionsniveaus zu beobachten (z.B. hat die Landeshauptstadt München ihr Ziel der Klimaneutralität von 2050 auf 2035 vorverlegt). Bei der Zieldefinition der Treibhausgasneutralität – die wir auch bezogen auf Kommunen empfehlen statt der Klimaneutralität – bis 2030 muss genau unterschieden werden, ob dieses Ziel sich auf die Kommunalverwaltung bezieht oder auf die Gesamtemissionen des kommunalen Territoriums. Letzteres ist der übliche Arbeitsbereich des kommunalen Klimaschutzes, auf den sich die kommunalen Treibhausgasbilanzen beziehen (endenergiebasierte Territorialbilanz) und worauf auch die Maßnahmen der Klimaschutzkonzepte oder Masterpläne ausgelegt sind. Diese beinhalten nicht nur Maßnahmen innerhalb des Emissionsbereichs der Verwaltung (z.B. kommunale Gebäude, Beschaffung, Dienstreisen, Fuhrpark usw.), sondern auch treibhausgasmindernde Maßnahmen für die Bereiche private Haushalte; Verkehr; Gewerbe, Handel, Dienstleistung, Industrie und ggf. Landwirtschaft. Dafür muss die Kommune Maßnahmen ergreifen, die auch außerhalb ihrer Verwaltung wirken, z.B. im Rahmen der Bauleit- und Verkehrsplanung; Wärmeplanung; Ausbau erneuerbarer Energien; Beratung, Information und Förderung relevanter Akteursgruppen vor Ort. Hier ist davon auszugehen, dass die Treibhausgasneutralität 2030 auf die Verwaltung bezogen ist.

Bundesweit ist deutlich geworden, dass viele Kommunen sich dem Thema Klimaschutz widmen, wenn sie in dieser Arbeit gut unterstützt werden. Dazu gehört die Finanzierung, das Bereitstellen von Know-how und Informationsmaterial, die Vernetzung der Kommunen untereinander u.v.m. Oft ist es wichtig den Kommunen den Mehrwert der „neuen“ Aufgabe Klimaschutz zu verdeutlichen, um ihr Engagement zu sichern. Besonders im Bereich der Kommunalverwaltung sind Klimaschutzmaßnahmen oft mit Kostenersparnissen verbunden (z.B. energieeffiziente Straßenbeleuchtung). Besonders bei kleinen Kommunen mit wenig Verwaltungspersonal ist eine gute und zielgerichtete Unterstützung von großer Bedeutung. Hierbei können auch die Landkreise eine relevante Rolle einnehmen, indem sie ihre kreisangehörigen Gemeinden bei der Klimaschutzauflage unterstützen. Die Landkreise wiederum müssen in der Wahrnehmung dieser Unterstützungsleistung gestärkt bzw. dazu angeregt werden.

5 Verbindlichkeit / Konsequenz / Monitoring

5.1 Welche verbindlichen Auswirkungen haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes für verschiedene staatliche Ebenen und verschiedene gesellschaftliche Bereiche und an welchen Stellen sollte nachgebessert werden?

Für Bürger*innen und Unternehmen ergeben sich keine unmittelbaren Verpflichtungen aus dem Gesetz. Ebenso nicht für Kommunen.

Unmittelbare Verpflichtungen ergeben sich zunächst für die Staatsregierung durch Art. 5 Abs. 1, für den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz aus Art. 7 und Art. 9, für alle Ministerien aus Art. 6 und für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 und nach Art. 4 Abs. 1 ab dem Jahr 2030, sowie für alle staatlichen Stellen, die Grundstücke bewirtschaften, nach Art. 3 Abs. 1 S. 2.

Ob diese Pflichtenlage ausgeweitet werden kann oder ausgeweitet werden sollte, entzieht sich der Beurteilung des Umweltbundesamtes.

5.2 Welche Evaluations-, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen zu den THG-Zielen sieht der Gesetzesentwurf vor? Wie können diese Mechanismen unabhängiger, transparenter und effektiver gestaltet werden?

Im Gegensatz zum Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 8-10) fehlt im BayKlimaG der klare Monitoring- und Nachsteuerungsmechanismus, sodass mit dem bisherigen Entwurf die Zielerreichung nach Art. 2 nicht garantiert werden kann. Es soll zwar nach Art. 7 alle zwei Jahre ein Klimabericht erstellt werden, indem die Treibhausgasminderungen nach Art. 2 dargestellt werden. Allerdings fehlt die klare Überprüfung der bisherigen Wirksamkeit sowie der projizierten THG-Minderung der Klimaschutzprogramme sowie der danach eventuell notwendigen Anschärfung der Programme.

5.3 Inwieweit ist ein Monitoring vorgesehen, das die Wirksamkeit bzw. den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen überprüft?

Siehe Antwort zu Fragen 2.1 und 5.2.

6 Beteiligungsregelungen

6.1 Wie sollte eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen mit den jeweils Betroffenen / Verantwortlichen (Wirtschaft, kommunale Ebene etc.) erfolgen?

Keine Anmerkungen des Umweltbundesamtes.

6.2 Wie können Landtag und Öffentlichkeit stärker im Zusammenhang mit der bayerischen Klimagesetzgebung und deren Umsetzung eingebunden, informiert und beteiligt werden?

Keine Anmerkungen des Umweltbundesamtes.

6.3 Welche Ergebnisse der von der Staatsregierung im Jahr 2019 durchgeführten Jugendklimakonferenzen und welche Anregungen aus den Stellungnahmen der Verbändeanhörungen wurden beim Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes berücksichtigt und welche wurden nicht berücksichtigt?

Keine Anmerkungen des Umweltbundesamtes.

7 Inhalte Klimaschutzprogramm / Anpassungsstrategie

7.1 Welche Punkte kann und sollte das Landesgesetz regeln in Bezug auf ein bayerisches Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie?

Wenn schon nicht das Klimagesetz selbst in Art. 2 eine sektorale Aufspaltung der Ziele und einen Reduktionspfad bis 2030 formuliert, so sollte dies zumindest Bestandteil des Klimaschutzprogramms sein und dies sollte auch als Inhalt des Klimaschutzprogramms im Gesetz verankert werden. Wir empfehlen daher für das Klimaschutzprogramm Zielkorridore bis 2050 bzw. Ziele bis 2030 für die einzelnen Sektoren festzulegen, um eine klare Orientierung hinsichtlich konkreter Minderungsstrategien zu geben und bei Bedarf nachsteuern zu können. Für eine effektive Nachsteuerung empfehlen wir analog zum B-KSG eine Verpflichtung der zuständigen Ministerien neue Maßnahmen zu erarbeiten, wenn deren Ziele verfehlt werden.

Bei der Erstellung des Klimaschutzprogramms ist eine klare Festlegung von Zubauzielen für erneuerbare Energien notwendig. Daher ist unklar welche Wirkung Art. 2, Abs. 5 entfalten soll, da er nicht durch Zubauziele für erneuerbare Energien unterlegt ist. Die Bayerische Klimaschutzinitiative⁴ strebt an: „In Bayern gilt Vorfahrt für erneuerbare Energien. Bayern stärkt die Energiewende. In den bayerischen Staatswäldern sollen etwa 100 neue Windkraftanlagen entstehen, ein Energieeffizienzfonds wird eingerichtet und das 10.000-Häuser-Programm ausgeweitet.“ Diese Maßnahmen sind im Klimaschutzgesetz jedoch nicht verankert, somit bleibt unklar welcher Beitrag zum Minderungsziel aus dem allgemein formulierten Art. 2, Abs. 5 erwartet wird.

Da Klimaschutz- und Klimaanpassungsdokumente separat erarbeitet werden sollen, empfehlen wir entsprechende Koordinierungs- bzw. Abstimmungspflichten vorzusehen, um sicherzustellen, dass den Wechselwirkungen zwischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen angemessen Rechnung getragen wird.

Die Überprüfungs- und Aktualisierungsverpflichtung für die Anpassungsstrategie sind als sehr positiv zu bewerten. Dabei wäre es wünschenswert, konkrete Aktualisierungsperioden (z.B. alle 5 Jahre) festzulegen. Zudem sollte das Monitoring von Klimafolgen geregelt werden, um die tatsächlichen Änderungen des Klimas und der Folgen zu erfassen und eine belastbare Grundlage für die Ausrichtung der Anpassungsmaßnahmen und Aktualisierung der Anpassungsstrategie zur Verfügung zu haben.

⁴ <https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm>

8 Kosten / Sonstiges

8.1 Wie werden die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Bürgerinnen und Bürger sowie deren tägliches Leben eingeschätzt?

Das Gesetz enthält wenig konkrete Vorgaben, die direkt in den Alltag der Bürgerinnen und Bürger eingreifen; es verweist in der Gesetzesbegründung jedoch auf die EU- und Bundesgesetzgebung. Gleichzeitig übernimmt das Bayerische Klimaschutzgesetz die Ziele auf Bundesebene (zumindest in gleichen prozentualer Minderungshöhe, allerdings bezogen auf die pro-Einwohner-Emissionen nicht die Gesamtemissionen, Anmerkungen dazu in Frage 1.2) – und macht deshalb deutlich, dass auch in Bayern ambitionierter Klimaschutz erforderlich ist. Dieses erhöht die Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Sie können sich langfristig auf die Anforderungen zur THG-Minderung einstellen und diese z.B. bei Anschaffungen oder regulären Ersatzinvestitionen berücksichtigen. Verlässliche THG-Minderungsziele können darüber hinaus Innovationsimpulse geben und so die Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Es ist inzwischen sehr weitgehend anerkannt, dass die Dekarbonisierung eine weitreichende Transformation aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche erfordert und damit auch die Menschen in ihrem Alltag betreffen wird. Neben Herausforderungen ist die Transformation auch mit zahlreichen Chancen verbunden, wie z.B. der Mobilitätsbereich zeigt.

Das derzeitige Verkehrssystem weist in verschiedener Hinsicht eine soziale und ökologische Schieflage auf. Ein wesentliches Problem sind falsche Preissignale: Die Preise für Öffentlichen Verkehr sind in der Vergangenheit weit stärker gestiegen als die Kosten für einen eigenen Pkw. Für den Klima- und Umweltschutz im Verkehr ist dies fatal, denn es bremst den Umstieg auf Öffentliche Verkehrsmittel. Auch in sozialer Hinsicht stellt dies eine Fehlentwicklung dar. Notwendig ist daher die verstärkte Förderung des Öffentlichen Verkehrs, um attraktive Alternativen zum Autofahren sowohl in der Stadt als auch auf dem Land zu schaffen und die Mobilitätsarmut zu verringern. Derzeit gilt: Haushalte mit hohem Einkommen besitzen und fahren mehr Autos und verursachen insgesamt mehr Treibhausgase und andere verkehrsbedingte Umweltbelastungen als der Durchschnitt. Zusätzlich profitieren sie überproportional von umweltschädlichen Subventionen – beispielsweise durch Dienstwagenprivileg und Entfernungspauschale. Eine Abschaffung der Privilegien würde für mehr soziale Gerechtigkeit sorgen. Außerdem sind Haushalte mit niedrigen Einkommen überdurchschnittlich von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen betroffen, weil sie oft an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen wohnen. Daher gilt: Mehr Anreize für den Klima- und Umweltschutz sowie die Beseitigung sozialer Schieflagen gehen oft Hand in Hand.

8.2 Wie wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Maßnahmen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bewertet?

Abschnitt D geht auf die Kosten des Gesetzentwurfes ein. Darin wird lediglich im Sinne eines eng gefassten Kostenbegriffs auf die administrativen Kosten eingegangen, die zudem teilweise (in Bezug auf die Vorbildfunktion des Staates) nicht bezifferbar seien. Eine Bewertung des Kosten-Nutzenverhältnisses der Maßnahmen des Gesetzentwurfes ist deshalb aus Sicht des Umweltbundesamtes nicht möglich. Denn weder Abschnitt D noch die Gesetzesbegründung enthalten die nötige Informationsgrundlage für eine sachgerechte Kosten-Nutzen-Bewertung.

Dabei sollten auch die (monetarisierten) Nutzen des Klimaschutzes, vor allem in Form vermiedener Klimaschäden, berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf sieht auch keine dahingehenden Regelungen vor, die eine solche Kosten-Nutzen-Bewertung zukünftig fordern würden. Er bleibt damit deutlich hinter §13 des B-KSG zurück. Da der Gesetzentwurf auf klimapolitische Ziele für Bayern ausgerichtet ist, wäre es sachgerecht, einen Wirtschaftlichkeitsbegriff im Gesetz zu spezifizieren, der bei der Bewertung von Maßnahmen deren Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele bzw. deren THG-Minderungswirkung berücksichtigt (Kosten-Effektivitäts-Ansatz). Maßnahmen, die erkennbar nicht mit den bayrischen Klimazielen vereinbar wären, sind dann auch keine relevanten Handlungsoptionen, da sie unwirtschaftlich im Sinne dieses Gesetzes sind.

Im Verwaltungshandeln besteht regelmäßig jedoch kein unmittelbarer Bezug zu den übergeordneten Klimazielen des Bundes und der jeweiligen Länder. Für einen sachgerecht erweiterten Wirtschaftlichkeitsbegriff und unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des Staates und der öffentlichen Verwaltung sollten deshalb bei Abwägungsentscheidungen stets auch die Klimaschadens- und übrigen Umweltkosten, z.B. nach Maßgabe der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes⁵, berücksichtigt werden (Kosten-Nutzen-Ansatz). In jedem Fall sollten willkürlich gesetzte Amortisationszeiträume ebenso vermieden werden wie eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Anwendung eines so erweiterten Wirtschaftlichkeitsbegriffs wäre auch ein Beitrag zur Vorbildfunktion des Staates gem. Art. 3 BayKlimaG.

8.3 Inwiefern ist der Gesetzentwurf geeignet das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Dies ist ohne Vorliegen des Klimaschutzprogrammes und der Anpassungsstrategie nicht zu beurteilen.

⁵ Umweltbundesamt, 2019, Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-30-zur-ermittlung-von>

9 Übergeordnete Anmerkungen

9.1 Zu Art. 3 – Vorbildfunktion des Staates

Mit Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG soll der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Klimaschutz Gesetzesrang eingeräumt werden. Auf Bundesebene korrespondiert dies mit Abschnitt 5 (§§ 13 ff.) KSG. Während § 13 (1) B-KSG die Vorbildfunktion für alle Träger öffentlicher Aufgaben adressiert, gilt sie gem. Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG nur für „die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung im Freistaat Bayern“. Damit sind Bereiche außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung im Kultur-, Bildungs- oder Gesundheitsbereich sowie öffentlich finanzierte Unternehmen der Daseinsvorsorge nicht in die Vorbildfunktion des Staates einbezogen. Eine deutlich weitergehende Definition des Staates und der öffentlichen Hand würde der Vorbildfunktion des Staates mehr Engagement und Glaubwürdigkeit verleihen und den Einflussmöglichkeiten des Freistaats Bayern mehr entsprechen.

In Satz 1 benennt Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG insbesondere den Energiebereich und die Beschaffung. Damit bleibt das BayKlimaG hinter § 15 (2) B-KSG zurück, wo u.a. die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel genannt wird. Durch das explizite Benennen weiterer klimarelevanter Aspekte hätte das BayKlimaG die Chance, über das B-KSG hinaus zu gehen und eine Vorreiterrolle bei der Konkretisierung der Vorbildfunktion zu übernehmen. Dies betrifft z.B. die Bereiche Verkehr (Dienstreisen, Arbeitswege, Fuhrpark), Veranstaltungen oder die Ernährung (z.B. im Hinblick auf das Angebot in Kantinen öffentlicher Einrichtungen). Ebenso sollte die Bewirtschaftung von Gebäuden ausdrücklich benannt und gewürdigt werden, insbesondere mit Zielen für die energetische Sanierung von Gebäuden auf den unter Berücksichtigung der THG-Schadenskosten optimalen Standard und deren Versorgung mit Wärme aus Erneuerbaren Energien. Die Kompensationsregel des Art. 4, die insoweit auch für die THG-Emissionen z.B. für die Wärmeversorgung gilt, ist hier allein unzureichend.

Das Umweltbundesamt erarbeitet derzeit einen Leitfaden für treibhausgasneutrale Verwaltungen. Damit wird allen betroffenen Verwaltungen eine praxisnahe Handreichung an die Hand gegeben, mit denen Verwaltungen die einzelnen Etappen und Schritte hin zur Treibhausgasneutralität bewältigen können. Der Leitfaden wird voraussichtlich im Herbst 2020 veröffentlicht und die Vorbildfunktion der Verwaltung auch im Freistaat Bayern unterstützen.

9.2 Zu Art. 6 – Staatliche Zuwendungen

Es ist zu begrüßen, dass Zuwendungen unter klimaschutzpolitischen Vorbehalt gestellt werden sollen. Wichtig ist, dass diesem Anliegen durch ein wirksames Subventionscontrolling Rechnung getragen wird. Daher wird eine Neuformulierung des Satzes 1 vorgeschlagen:

Satz 1 - alt:

„Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sollen die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abgewogen werden.“

Alternativer Vorschlag:

„Staatliche Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sollen die Minderungsziele nach Art. 2 unterstützen. Die Pflicht, entsprechende Angaben der Antragsteller zu machen, soll in Förderrichtlinien aufgenommen werden. Steht die Zuwendung in einem Spannungsverhältnis zu den Minderungszielen nach Art. 2, sollte das Zuwendungsziel mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung dieser Minderungsziele erreicht werden. Zu diesem Zweck

sollen die Förderrichtlinien vorsehen, dass eine Zuwendung versagt oder mit geeigneten Auflagen oder Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid versehen werden darf.“

Zur Umsetzung dieser Regelung sollten folgende Prüfschritte vorgenommen werden:

1) Sind negative Klimawirkungen zu erwarten?

Wenn ja, dann weiter bei Nr. 2. Wenn nein: unproblematisch hinsichtlich der Minderungsziele nach Art. 2.

2) Inwieweit lässt sich die Beeinträchtigung der Minderungsziele nach Art. 2 reduzieren?

a) Lässt sich der originäre Zweck der Zuwendung durch andere Maßnahmen klimaschonender erreichen?

b) Lässt sich die negative Klimawirkung durch die konkrete Ausgestaltung der Zuwendung mindern?

c) Lässt sich die negative Klimawirkung durch flankierende Maßnahmen mindern (z.B. durch Auflagen)?

Sollte sich herausstellen, dass eine substantielle negative Klimawirkung nicht zu vermeiden ist, sollte geprüft werden, ob die Zuwendung trotzdem gewährt werden soll. Zu empfehlen ist außerdem eine Berichterstattung, die Transparenz bzgl. der Ziele der gewährten Zuwendungen und ihre Klimawirkung schafft.

Aktuell erarbeiten viele Kommunen Prüfregelelungen für die Klimawirkung von Ratsbeschlüssen, auch diese können eine Orientierungshilfe darstellen.

Darüber hinaus sollte in S. 2 des ursprünglichen Entwurfs klargestellt werden, dass es sich bei bestehenden Verwaltungsvorschriften nur um „zuwendungsbezogene“ Verwaltungsvorschriften handelt.

Schließlich: Die Perspektive der Berücksichtigung nur bei staatlichen Zuwendungen erscheint zu eng. Hier sollte eine generelle Abstimmung der Politiken mit dem BayKlimaG angestrebt werden.

Vorbild könnte hier die Regelung des ThürKlimaG sein. Dort heißt es in: § 2 Abs. 5: „Die Landesregierung hat die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen. Sie trägt dafür Sorge, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden. Dieses Gesetz ist bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten.“

9.3 Zu Art. 8 – Bayerischer Klimarat

Die Berufung des Klimarates sollte verpflichtend sein. Die detaillierten Angaben zu Zusammensetzung und Aufgaben sollten in den Gesetzestext übernommen werden. Bezweifelt wird jedoch, dass es die Aufgabe sein sollte, die „Klimaforschung zu begleiten“, denn Klimaforschung wird ansonsten an keiner Stelle im Gesetzentwurf erwähnt. Wenn man der Förderung der Klimaforschung im Gesetz oder als explizit genannter Bestandteil des Klimaschutzprogramms aufnehmen würde, wäre diese Aufgabenbestimmung sinnvoll.

Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klar gemacht werden, dass auch Klimasozialwissenschaftler*innen, z.B. Klimaökonom*innen oder Klimajuristen*innen, Klimawissenschaftler*innen sind.

Im Moment ist das Gremium allein als Beratungsgremium des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz angelegt. Aus Sicht des Umweltbundesamtes sollte das Gremium auch dem Landtag als Beratungseinrichtung zur Verfügung stehen und er sollte es zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern / verpflichten können. Dann könnte allerdings der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz nicht mehr als Vorsitzender fungieren können.

9.4 Zu Art. 9a – Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Die rechtstechnische Umsetzung überzeugt nicht. Wenn die Berichterstattungspflicht ab 2025 modifiziert werden soll, dann kann man dies gleich in Art. 7 mit einer Regelung für vor 2025 eine für nach 2025 aufnehmen.

9.5 Zu Art. 9b – Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zu Art. 1 Landesamt für Umwelt: Es ist überraschend, dass bei der Liste der Aufgaben, Beratungsleistungen für die kommunalen Gebietskörperschaften in Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nicht genannt werden.

Entsprechend der Regelung in Baden-Württemberg könnte mit dem Klimaschutzgesetz – neben den Änderungen der in Art. 9b genannten Gesetze – im Bayerischen Landesplanungsgesetz die Berücksichtigung des Klimaschutzes unter Bezugnahme auf das BayKlimaG präzisiert werden.



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zusammenfassung

Es wird dargelegt, dass die klimatische Entwicklung Bayerns sich im Wesentlichen wenig von der globalen Klimaentwicklung unterscheidet. Wo Unterschiede bestehen, wurden diese hauptsächlich von der massiven Industrialisierung ausgelöst, die Bayern seit den 60 er Jahren des vorigen Jahrhunderts erlebt hat, mittels einer deutlichen Zunahme des dadurch verursachten Wärmeineffektes. Überdies erzeugen geänderte Großwetterlagen, die auch auf Bayern wirken, eine verlängerte Sonnenscheindauer mit einem entsprechenden Anstieg der Temperatur. Diese wiederum scheinen verstärkt, bzw. ausgelöst zu werden durch den Einfluss der Atlantisch Dekadische Oszillation (AMO), die, wie gezeigt wird, vglw. eng mit der Temperaturentwicklung Bayerns korreliert, jedenfalls sehr viel enger als die mit der Konzentration des CO₂. Auf Grund dieser Tatsachen werden einige Schlüsselbegründungen des Gesetzentwurfes kritisch hinterfragt und durchgehend als nicht korrekt, schlicht falsch oder übertrieben befunden. Deswegen wird zum Schluss die Ablehnung des Gesetzes und vgl. ähnlicher Vor- und Folgegesetze bzw. Verordnungen empfohlen.

Einleitung

Der Entwurf des bayerischen Klimaschutzgesetzes gem. Drucksache 18/7898 zeichnet sich – vor allem im Vortext und der angehängten Begründung- durch vielfache Behauptungen aus, die einer objektiven wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. Dies gilt sowohl für die unzulässige Vermengung vermeintlicher globaler Befunde, die im Wesentlichen aus den IPCC Reports übernommen wurden, mit lokalen Gegebenheiten in und für Bayern, als auch für das entschlossene Ausblenden gegenteiliger Befunde, die den beschriebenen Entwicklungen widersprechen. Damit werden unwahrscheinliche, bzw. z.T. sogar falsche Voraussetzungen genannt, auf deren Basis das Gesetz sehr teure „Klimaschutzmaßnahmen“ legitimieren und in Gang setzen soll. Dass das nicht funktionieren kann, liegt eigentlich auf der Hand.

Aus der Fülle dieser Behauptungen sollen hier nur drei exemplarisch behandelt werden. Diese sind:

1. Die Behauptung im Vortext, dass durch „rasches und entschlossenes Handeln“ seitens Bayerns, alternativ ließe sich Deutschland, die EU oder die ganze Welt einsetzen, könne der Anstieg der „durchschnittlichen Erdtemperatur“ begrenzt werden.
2. Des Weiteren wird im Folgenden unzulässig vereinfachend behauptet, dass „...Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden und die erforderliche Anpassung an den Klimawandel“.
3. In den Erläuterungen zu Artikel 1 Satz 2 des Entwurfes wird auf das „Worst Case Szenario“RCP 8.5 referiert, welche Temperaturanstiege¹ um bis zu 4,8 Kelvin bis zum Ende des Jahrhunderts projiziert.

¹ Zitat: „Im Rahmen des Projekts „Schwerpunkt Klimaanpassung Bayern“ wird die mögliche Entwicklung des künftigen Klimas für Bayern anhand ausgewählter regionaler Klimaprojektionen abgeschätzt und bewertet. In Bayern wird basierend auf RCP 8,5 (Szenario ohne Klimaschutz) ein Temperaturanstieg zwischen +0,8 °C und +2,1 °C in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) und +3,0 °C bis +4,8 °C zum Ende des 21. Jahrhunderts projiziert.“



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Unter Punkt C des Vortextes mit der Überschrift „Alternativen“ werden „keine“ angeführt. Das ist sowohl in der Sache als auch der Logik falsch. Da es sich in diesem Fall nur um ein Szenario zudem noch einer daraus abgeleiteten (Worst Case) Projektion handelt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit völlig unbestimmbar ist. Eine real vorhandene Alternative wäre „nichts tun“, und nur dann, wenn absehbar wird, dass das Ereignis doch eintritt, und dazu sehr schädlich und nicht nützlich oder neutral ist, angemessene Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung

Zu 1. „dass durch „rasches und entschlossenes Handeln“ seitens Bayerns, alternativ ließe sich Deutschland, die EU oder die ganze Welt einsetzen, könne der Anstieg der „durchschnittlichen Erdtemperatur“ begrenzt werden.

Das Klima in Bayern lässt sich – im Gegensatz zu einem imaginären Weltklima- zumindest die letzten 120 Jahre, recht genau rekonstruieren. Die Aufzeichnungen reichen zurück bis 1881. Danach liegt die mittlere Erwärmung seit 1881 bei ca. 1,4 ° und damit in etwa auf derselben Höhe, wie die weltweite Erwärmung in derselben Zeit, wenn man nur die Kontinente betrachtet. Dies hatte der Kollege Dr. habil Sebastian Lüning schon dargelegt, der am 13. Februar des Jahres hier sein Statement vortrug bzw. es schriftlich hinterlegte². Die folgende Grafik macht das auch noch einmal deutlich.

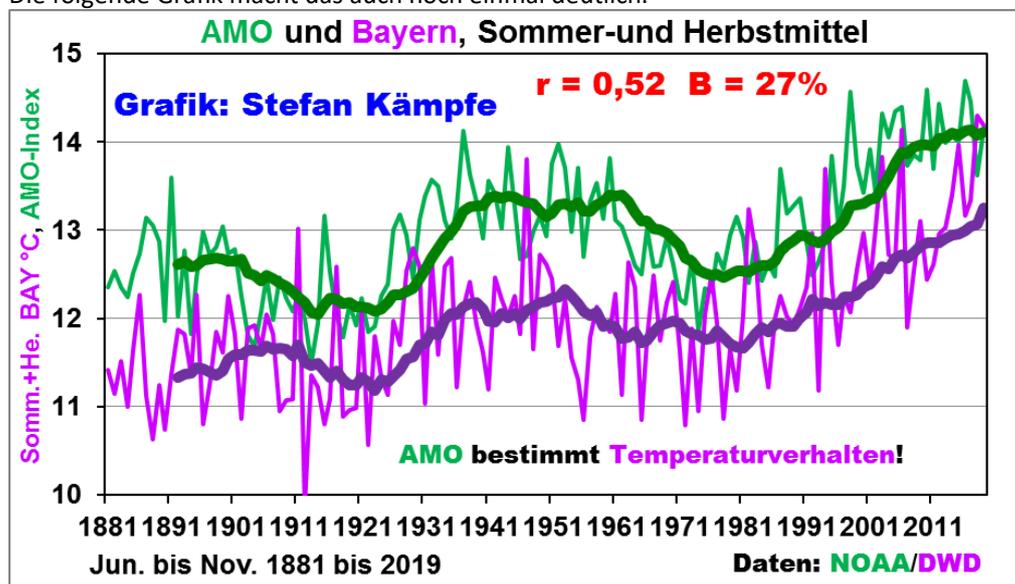


Abbildung 1 Einen identischen Anstieg zeigen auch die Daten, die nur aus Sommer- und Herbstmitteln gewonnen wurden, wie die obenstehende Grafik deutlich zeigt.

Damit ist die Annahme widerlegt, dass Bayern eine Besonderheit darstellt, wie im Folgetext der Begründung behauptet wird. Auch ist der geringe Anstieg, nach dem Ende der sog.

² <https://kaltesonne.de/wp-content/uploads/2020/02/stellungnahme-muenchen.pdf>



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

kleinen Eiszeit, sowohl was seine Höhe als auch seine Geschwindigkeit angeht, keineswegs ungewöhnlich, wie Kollege Lünig ebenfalls ausführte.

Legte man den Verlauf der Entwicklung der CO₂ Konzentration darüber, dann ist festzustellen, dass noch nicht mal eine enge Korrelation zwischen Temperatur und CO₂ Konzentration besteht, sondern bestenfalls eine sehr lose. Denn obwohl die CO₂ Konzentration seit 1945 von 310 ppm (Law-Dome Messung³) auf ca. 420 ppm (Mauna Loa Messung), also um satte 35 % in nur 75 Jahren schnell und steil nach oben ging, betrug der Anstieg in den davor liegenden 57 Jahren nur 15 ppm, (von 295 ppm im Jahr 1888 auf 310 ppm im Jahr 1945 ebenso aus Law-Dome Messung).

Im ersten Fall betrug der Anstieg 14,66 ppm/Dekade, im zweiten nur 2,63 ppm/Dekade. Also nur knapp 1/5 davon. Eine enge, deutlich erkennbare Korrelation beider Größen über der gesamten Zeit wäre aber eine, wenn auch nicht ausreichende, Bedingung, um die Hypothese zu begründen, dass der Anstieg – sogar zu 100 % wie das IPCC meint- maßgeblich evtl. vom CO₂ verursacht worden wäre. Die Anstiegsraten der Mitteltemperatur Bayerns betragen von 1888 bis 1945 nur ca. 0,122 Kelvin/Dekade und blieben fast gleich mit 0,133 Kelvin/Dekade für den Zeitraum von 1945 bis 2020. Daraus ist daher keine pot. Ursache-Wirkungsbeziehung herzuleiten.

Wesentlich enger hingegen ist die im Diagramm Abb. 1 eingezeichnete Korrelation zwischen der Temperatur und der Atlantisch – Multi-Dekadischen Oszillation (AMO)⁴, zumindest für die Sommer- und Herbst-Temperaturen, wie oben gezeigt. Deren Auswirkungen ist auf die Atmosphäre Europas – und damit auch Bayerns- inzwischen unbestritten. Immerhin beträgt das Bestimmtheitsmaß B (r^2) gute 27 %. Auf diesen eindeutig erkennbaren Zusammenhang wies auch schon der Sachverständige Dr. habil. Sebastian Lünig in seinem Februar-Statement hin, und gab der Erwartung Ausdruck, dass der kommende Negativtrend der AMO auch zu einer Dämpfung der Erwärmung in Bayern, wenn nicht sogar zu einer Abkühlung führen würde.⁵

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist auch die Tatsache, dass seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Übergang Bayerns vom überwiegenen Agrarlande in ein Industrieland vollzogen wurde, was mit einer massiven Erhöhung des städtischen Wärmeineffektes durch Ausbreitung der Städte, Befestigung, Verbreiterung und Neuanlegen von Straßen, etc. etc. einher ging. Das führte dazu, dass ein großer Teil, besonders der Erwärmung seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, sich durch diese Veränderung erklären lässt, während der Rest sich ebenso zwanglos erklärt, weil sie von den Änderungen der Großwetterlagen insbesondere im Süden Deutschlands bestimmt wird. Die bis dahin vorherrschende Westwetterlage wurde zunehmend durch eine Südwestströmung ergänzt, was automatisch zu wärmerer Luftzufuhr und mehr Sonnentagen führt.

³ Quelle: <https://cdiac.ess-dive.lbl.gov/ftp/trends/co2/lawdome.combined.dat>

⁴ Quelle <https://www.lexas.de/wetter/zirkulationen/amo.aspx>

Daraus Die **Atlantische Multidekaden-Oszillation** (Abkürzung **AMO**; englisch *atlantic multidecadal oscillation*) ist die Bezeichnung für eine zyklisch auftretende Zirkulationsschwankung der Ozeanströmungen im **Nordatlantik**. Sie bringt eine Veränderung der **Meeresoberflächentemperaturen** des gesamten nordatlantischen Beckens mit sich, wodurch Einfluss auf die Atmosphäre ausgeübt wird.

⁵ **Stellungnahme zur Drucksache 18/3689 des Bayerischen Landtags: Expertenanhörung: Klimaschutz – Bayern muss handeln!**
<https://kaltesonne.de/wp-content/uploads/2020/02/stellungnahme-muenchen.pdf> Seite 11



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Hinzu kommt, dass, aufgrund der Luftreinhaltemaßnahmen und den Umweltschutzverschärfungen in den 80-er Jahren, die Bewölkung (weniger Aerosole, weniger Wolkenbildung) abgenommen hat, was ebenfalls mit einer erhöhten Sonnenscheindauer verbunden ist. Da die Sonne im Sommer eine stärkere Wirkung zeigt, sind entsprechend die Sommertemperaturen besonders angestiegen.

Zu 2. Es wird unzulässig vereinfachend behauptet, dass „...Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden und die erforderliche Anpassung an den Klimawandel“

Diese Aussage ist in ihrer Schlichtheit falsch, und daher irreführend. Tatsache ist, dass in der gesamten Klimavergangenheit, ob mit Menschenbesiedlung oder ohne, Warmzeiten immer deutlich vorteilhafter für Flora und Fauna waren, als Kaltzeiten. Nicht umsonst sprechen die Klimahistoriker vom mittelalterlichen **Klimaoptimum**, während die kleine Eiszeit mit ihren vielen Missernten als **Klimapessimum** benannt wird. Insgesamt ist in der Rückschau festzustellen, dass die Warmzeiten der zurückliegenden 5000 Jahre immer mit den damals entstehenden Hochkulturen einhergingen, während in Kaltzeiten, die dadurch ausgelösten Ernährungsprobleme zu großen Umbrüchen führten, bspw. gingen die großen Völkerwanderungen vom 4 bis 6. Jahrhundert nach Christus auf ihr Konto.

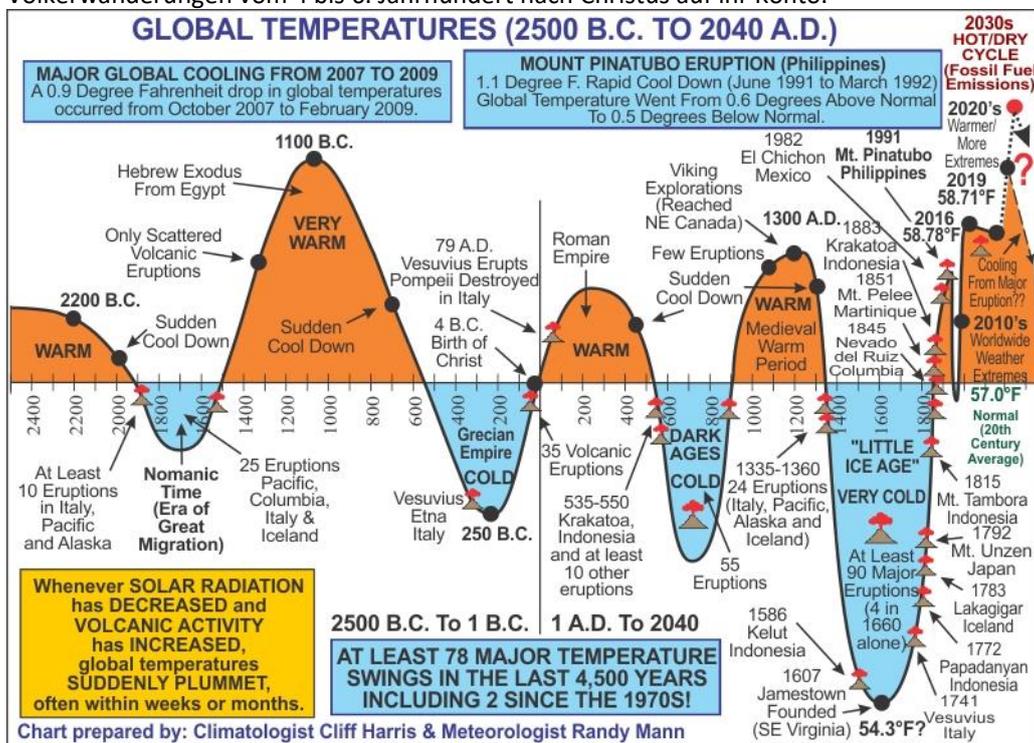


Abbildung 2 Überblick über die Entwicklung der globalen Mitteltemperatur der letzten 5000 Jahre mit eingezeichneten zivilisatorischen Umbrüchen. Quelle: http://www.longrangeweather.com/global_temperatures.htm

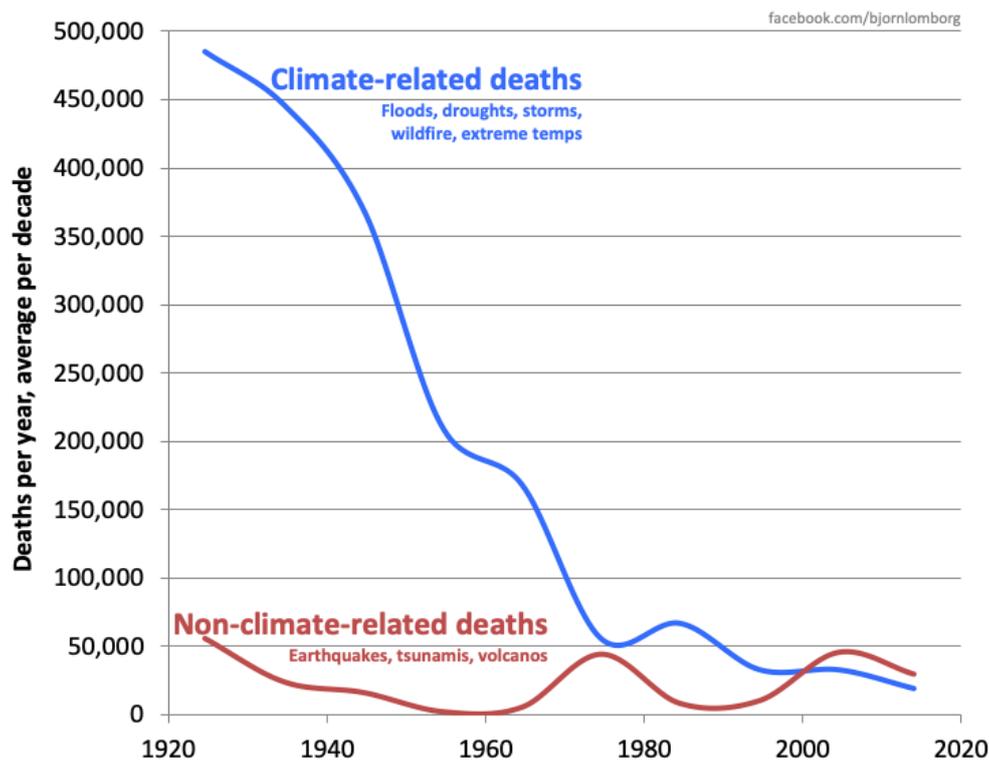


Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Abbildung 2 zeigt daher den schematisierten Temperaturverlauf mit den entsprechenden evtl. Ursachen der Schwankungen und ihre jeweils aufgetretenen zivilisatorischen Umbrüche. Sie zeigt auch, dass abrupte Temperaturwechsel in früheren Zeiten durchaus nicht ungewöhnlich waren.

Auch in modernen Zeiten fordern kalte Winter weit mehr Todesopfer als warme Sommer, obwohl positiv anzumerken ist, dass die Opferzahlen dank moderner Technik, weltweiter immer besserer Versorgung mit Energie und eines gut funktionierenden Gesundheit-Systems sich weltweit einem Minimum nähern, wie die folgende Abbildung 3 deutlich zeigt. Und dies obwohl in derselben Zeit sich die Zahl der Menschen auf diesem Planeten von rd. 2,5 Milliarden um 1920 auf ca. 7,8 Milliarden mehr als verdreifacht hat.

Global Deaths from Climate and non-Climate Catastrophes, 1920-2018



OFDA/CRED International Disaster Database, www.emdat.be, averaged over decades 1920-29, 1930-39, ..., 2010-2018

Abbildung 3 Überblick über die Entwicklung der Klima- und Non-Klima bezogenen Todesraten. Siehe auch ergänzend dazu **Death and Death Rates Due to Extreme Weather Events Global and U.S. Trends, 1900–2006** by Indur Goklany (<http://goklany.org/library/deaths%20death%20rates%20from%20extreme%20events%2007.pdf>)



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Abschließend ist festzuhalten, dass auch, das insbesondere von den Anhängern der Kipp-Punkte Hypothese (Die Annahme der Existenz sog. „Tipping points“) hochgehaltene Modell „...des Umkippens oder auch aus auf dem Ruder laufens..“ wenig Wahrscheinlichkeit besitzt, da es offensichtlich immer währende zentrale dämpfende Regelkräfte gibt, welche die Temperaturentwicklung der Atmosphäre in engen Grenzen halten. Dies gilt insbesondere für die im Extrem-Szenario RCP 8.5 zugrunde liegende Annahmen. Diese werden im Folgenden behandelt.

Zu 3. In den Erläuterungen zu Artikel 1 Satz 2 des Entwurfes wird auf das „Worst Case Szenario“ RCP 8.5 referiert, welche Temperaturanstiege⁶ um bis zu 4,8 Kelvin bis zum Ende des Jahrhunderts projiziert.

Besonders übertrieben scheint der Bezug zum Worst Case Szenario RCP 8.5. als Referenz und damit als ultimative Begründung der vom Gesetz verordneten Maßnahmen und Vorgaben zu sein. Abgesehen von der den Autoren offenbar unbekanntem Tatsache, dass Szenarien keine Prognosen sind, die, mit welcher Wahrscheinlichkeit auch immer, eintreten oder eben nicht eintreten können, sondern aus diesen „Projektionen“ abgeleitet werden, aus denen unter bestimmten Annahmen nur – wenn-dann – Entwicklungen berechnet werden können. Also nur **wenn** eine bestimmte Bedingung eintritt **dann** zeigt das Modell die evtl. Folgen auf. Dabei wissen die Projektions-Ersteller, dass sie häufig diese völlig an der Realität vorbei initialisieren müssen, um überhaupt ein verwertbares Rechenergebnis vorlegen zu können, unabhängig davon, ob es denen sinnvolle Annahmen zugrunde liegen oder nicht, und ohne überhaupt eine Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmen zu können. Da nützt es auch nichts, dass man die Computer zigfache Läufe durchführen lässt und deren Ergebnisse dann mittelt. Sind die Annahmen falsch, die Randbedingungen unreal und viele Prozesse weitgehend unbekannt, wie es beim stochastischen Klima der Fall ist, treten schon bei winzigen Abweichungen fehlerhafte Ergebnisse, die sich bei jedem weiteren Schritt (viele Modelle rechnen in der Zeit mit 20 Minuten Intervallen, das sind pro gerechnetem Jahr über 26.000 Intervalle, also für 80 Jahre bis 2100 2,08 Millionen!) nach bestimmten Fehlerfortpflanzungsregeln schnell und über alle Maßen aufaddieren. In ungewohnter Freimütigkeit hat der Klimatologe Hans-Christian Schönwiese⁷ die (notwendige) Vorgehensweise der Modellierer und gleichzeitig deren Schwächen beschrieben:

„wir machen keine Vorhersagen, sondern bedingte, Szenarien gestützte Projektionen... Und Projektion heißt ..wenn - dann Aussage. Wenn ich in das Modell hinein stecke der Mensch macht das und das und die Natur macht quasi nichts, sie wird also weitgehend vergessen, bei diesem Blick in die Zukunft, dann wird die Temperatur so und so ansteigen ... das trifft praktisch auf die Gesamtheit der natürlichen Klimaprozesse zu (Lehrbuch Christian-Dietrich Schönwiese Klimatologie 4. Auflage Seite 362)“

⁶ Zitat: „Im Rahmen des Projekts „Schwerpunkt Klimaanpassung Bayern“ wird die mögliche Entwicklung des künftigen Klimas für Bayern anhand ausgewählter regionaler Klimaprojektionen abgeschätzt und bewertet. In Bayern wird basierend auf RCP 8,5 (Szenario ohne Klimaschutz) ein Temperaturanstieg zwischen +0,8 °C und +2,1 °C in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) und +3,0 °C bis +4,8 °C zum Ende des 21. Jahrhunderts projiziert.“

⁷ In HR Stadtgespräche 2.2.2010



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Diese Aussage trifft für alle Klimamodelle uneingeschränkt somit auch für das RCP 8.5 Referenz-Szenario und seine lokalen Ableitungen zu, bspw. deshalb, weil in allen Modellen der direkte wie indirekte Einfluss der Sonne (z.B. über die Modulation der kosmischen Höhenstrahlung und damit der Wolkenbildung, wie auch das Triggern der AMO wie der PDO (Pazifisch Dekadische Oszillation)) so gut wie völlig außen vorgelassen wird. Und selbst der IPCC Autor und Befürworter der Klimamodellierung Zeke Hausfather⁸ sagt, dass es mit jedem Jahr „unplausibler“ werde. Er begründet das mit der Annahme des RCP 8.5 Modellensembles, dass die „business as usual“ Unterstellung zu einer Treibhausgas-Konzentration bis zum Ende des Jahrhunderts von rd. 1300 ppm führen würde, ein Wert, der auch beim Verbrennen sämtlicher bekannter oder nur vermuteter fossiler Brennstoffe nie erreicht werden kann, also völlig außerhalb jeder Realität liegt, und fügt hinzu, dass die weitere Verwendung dieses völlig übertriebenen Szenarios eher zu Defätismus führen würde, da die Menschen glauben müssten, das Problem ja sowieso unlösbar sei. Eine Befürchtung, welche die professionellen Klimatologen offensichtlich nicht teilen, denn z.B. PIK Forscher Rahmstorf vergleicht die Klimaentwicklung mit dem Schieben einer Tasse über den Tellerrand. *„Irgendwann erreicht sie einen kritischen Punkt, an dem sie kippt, abstürzt und ihren Inhalt auf den Teppich ergießt.“*, und die offenbar auch die Autoren des vorliegenden Gesetzentwurfes für real halten.

Zusatzbetrachtung zur Risikoabwägung

Da das Motiv des IPCC, wie auch der Autoren des Gesetzentwurfes, die Minimierung des Klimarisikos ist, sie wählen dafür über 60 mal das Wort „Klimaschutz“ meinen aber den Schutz der Menschen vor der Änderung des Klimas, seien hier ein paar Anmerkungen zum Risikobegriff und der daraus abzuleitenden Risikostrategie gemacht. Der Begriff des Risikos wird zwar im Gesetzestext selber nicht ausdrücklich erwähnt, dafür aber in den Erläuterungen zum Artikel 5 Absatz 1 und lautet dort:

Art. 1 Satz 3 enthält deshalb auch den Auftrag, Risiko und Schäden durch den Klimawandel so gering wie möglich zu halten und dafür geeignete Vorsorge zu treffen. Deshalb verfolgt die Staatsregierung eine Strategie der Anpassung für klimaempfindliche Bereiche.

Er umreißt damit alle Maßnahmen zur Vermeidung des Klimawandels und der daraus abgeleiteten „Klimapolitik“ und liegt damit der vielfach im Entwurf erwähnten „Klimaschutzpolitik“, zugrunde. Er enthält also die Begriffe „Risiko“ und „Anpassung“. Und erlaubt damit die Überprüfung der Wirksamkeit, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Risikobewältigungsstrategie, dem Risikomanagement.

Welches ist die beste Risiko-(Vermeidungs)-Strategie?

Ein Risiko ist definiert als „Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines unerwünschten Ereignisses und Schadensschwere bei einem etwaigen Eintritt des Ereignisses“⁹.

⁸ Hausfather, Z. Nature 577, 618-620 (2020), Emissions- the business as usual story is misleading, <https://www.nature.com/articles/d41586-020-00177-3#ref-CR1>

⁹ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/risiko-44896>



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Risiko besteht also immer aus zwei Komponenten, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einer Schwere des potentiellen Schadens. Aus der einzelnen Bewertung dieser beiden Komponenten bspw. als niedrig, mittel oder hoch lässt sich eine wirksame Risikobewältigungsstrategie ableiten, die allen, insbesondere staatlichen, Maßnahmen zugrunde liegen muss. Läge ein Risiko vor, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig wäre, ebenso wie sein erwartbarer Schaden, wäre es also vom Typ niedrig/niedrig, dann ist es klug, und oft geübte Praxis, den Dingen einfach ihren Lauf zu lassen. Das gilt auch für den Fall, dass es vom Typ mittel/niedrig ist. Anders hingegen sieht es bei allen anderen Kombinationen aus, wenn z.B. die Risiken vom Typ mittel/hoch oder hoch/hoch sind, aber dann sieht die optimale Strategie im Einzelnen höchst unterschiedlich aus. Wir haben die Möglichkeit evtl. die Eintrittswahrscheinlichkeit zu verringern, oder den Schaden zu mindern oder beides zusammen.

Ein Beispiel aus der täglichen Praxis soll dies verdeutlichen. Nehmen wir das Beispiel Autounfall: Wir fahren auf Reifen mit gutem Profil, angepasst an die Jahreszeit, das Bremssystem ist auf neuestem Entwicklungsstand und das Wageninnere mit Airbags ausgestattet. Ebenso nutzen wir die Sicherheitsgurte.

Gute Reifen und Bremsen helfen offenbar die **Wahrscheinlichkeit** eines Unfalls zu verringern, Airbag und Gurt jedoch können „**nur**“ **den Schaden verringern**, falls es doch zum Unfall kommt. Man nennt daher Maßnahmen zur Minderung der Wahrscheinlichkeit „aktives Risikomanagement“, und zur Minderung des Schadens „passives“. Und damit sind wir beim „Klimawandel, bzw. Klimaschutz“. Gesetzt den Fall, dass der bisher unbestätigte Glaube, wonach die anthropogenen CO₂ Emissionen maßgeblich zu einer gefährlichen Erwärmung beitragen, stimmte, können wir das globale Risikomanagement dieses Risikos, ebenso wie das lokale in Bayern, analysieren.

Die richtige Risikostrategie in Bezug auf den Klimawandel

In der oben dargelegten Systematik würde von den Autoren des Entwurfes der Klimawandel sicher als hoch/hoch einzustufen. Es wäre daher also absolut geboten, Gegenmaßnahmen zu implementieren, um die Welt zu retten.

Die weltweit dazu beschlossene Maßnahme ist die Reduktion des von Menschen verursachten CO₂ in Richtung null. Das ist „aktives Risikomanagement“, denn es soll die Wahrscheinlichkeit des Eintretens verringern. Und so wird es auch betrieben. Daher fallen auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen in diese Kategorie.

Das Kyoto-Protokoll legte schon 1997 die Rahmenbedingungen für diese Anstrengung fest. Doch seither sind die CO₂-Emissionen um mehr als 50%¹⁰ gestiegen. Und dies trotz jährlicher Konferenzen mit jeweils bis zu mehreren zehntausend Teilnehmern, div. EU-

¹⁰ Quelle: Global Carbon Project



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Bundes – Landesgesetze und Verordnungen mit Kosten allein für Deutschland und nur für die „Energiewende“ von mehr als einer halben Billion €.

Das Ergebnis ist also vernichtend schlecht, denn die Senkung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre gelingt offensichtlich nicht, sei es aus technischen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen. Diese Strategie muss daher als krachend gescheitert angesehen werden. Es geht einfach nicht. Zumindest das hat man jetzt mindestens 23-mal auf gigantischen Kongressen festgestellt.

Auch die enorme Zerstörung der Natur in Deutschland durch Windräder, Solarpaneele oder Energiepflanzen hat keinen erkennbaren Beitrag geleistet. Daher sind diese und alle anderen durch das Gesetz zu ergreifenden Maßnahmen, wieder einmal schädlicher als die „Krankheit Klimawandel“ selbst.

Von Einstein ist der kluge, etwas spöttische Satz überliefert: „Eine Definition von Wahnsinn ist, immer das Gleiche zu versuchen und ein anderes Ergebnis zu erwarten.“ Daran gemessen ist jede Vermeidungsstrategie Wahnsinn.

Weil man dies den Autoren sicher nicht unterstellen kann, andererseits angenommen werden muss, dass ihnen die oben skizzierten Zusammenhänge und die bisherigen Folgen dieser Politik bekannt sind, bleibt nur der Schluss, dass – in diesem Falle – der Gesetzentwurf gar nicht die angegebenen Ziele verfolgt, sondern andere. Welche das sind kann nur vermutet werden, doch es sind allesamt denkbaren keine, die dem Wohl oder mindestens dem Nutzen des Landes Bayern dienen würden.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und Empfehlung

Der Entwurf verletzt auch das grundgesetzlich vorgeschriebene Gebot der Verhältnismäßigkeit dem sich alles staatliche Handeln unterzuordnen hat. Es schreibt nicht nur den legitimen Zweck vor, sondern ebenso bindend die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit.

Wie gezeigt erfüllen die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen nicht den Zweck der weltweiten Emissionsreduktion. Sie erfüllen auch nicht den Zweck dadurch einen Anstieg der globalen Mitteltemperatur zu verhindern. Darauf hat Bayern überhaupt keinen Einfluss. Ebenso wenig erfüllt er den Zweck das Klima in Bayern zu beeinflussen. Er tut dies noch nicht mal im Ansatz. Deswegen ist er weder geeignet, das Ziel zu erreichen, noch erforderlich, noch angemessen.

Daher kann die Empfehlung nur lauten den Entwurf in Gänze abzulehnen, ebenso wie die Aufhebung aller bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen zum Klimaschutz, sowie die Beendigung aller weiteren Aktivitäten in dieser Richtung zu veranlassen.

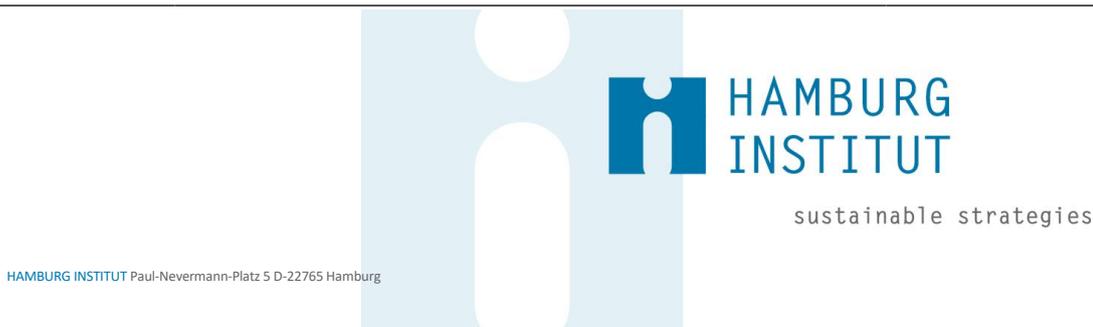
Mit einer Einschränkung.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wenn diese unabdingbar geboten sein sollten, müssen zwar dem Markt überlassen bleiben, dürfen aber durch staatliches Handeln nicht behindert werden. Sofern sie denn erforderlich würden, was sie zurzeit nicht sind.



Statement Michael Limburg Dipl. Ing. (EIKE) anlässlich der Anhörung am 25.9.20 zum
Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Michael Limburg Dipl. Ing.
Vizepräsident
8.9.2020



Bayerischer Landtag
Ausschuss für
Umwelt und Verbraucherschutz

Christian Maaß

Tel. +49 (0) 40 – 391 069 89-20
Mobil +49 (0) 171 – 608 93 35
Fax +49 (0) 40 – 391 089 69-99
maass@hamburg-institut.com

Hamburg, 23. September 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz

Vorbemerkung:

Diese Stellungnahme geht vorab auf nur wenige ausgewählte Aspekte des Gesetzentwurfs und des Fragenkatalogs ein. In der mündlichen Anhörung werden diese ergänzt und durch Ausführungen zu weiteren Aspekten und Fragen erweitert.

Klimaschutzziele

- Mit dem im Gesetzentwurf verankerten Klimaschutzziel für 2030 in Höhe einer Reduktion der THG-Emissionen um 55% gegenüber 1990 orientiert sich die Staatsregierung am Ziel des Klimaschutzgesetzes des Bundes.
- Um das völkerrechtlich verbindliche Klimaschutzziel der Begrenzung des Klimawandels auf möglichst 1,5°C (höchstens jedoch 2°C) zu erreichen, wäre für die Europäische Union eine Reduzierung um ca. 60% erforderlich.
- Bei der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Erhöhung (und rechtliche Verankerung) des Reduktionsziels von 40% auf mindestens 55% bis 2030 (gegenüber 1990) wird sich der seitens der Bundesrepublik zu erbringende Emissions-Minderungsbeitrag voraussichtlich in ähnlicher Größenordnung erhöhen (ggf. auf ca. 70% gegenüber 1990). Umso mehr gälte dies bei Umsetzung des seitens des federführenden Ausschusses des EU-Parlaments geforderte Reduzierung der THG-Emissionen um 60%.
- Vor dem Hintergrund der voraussichtlich deutlich steigenden Minderungsziele der EU ist zu erwarten, dass das KSG des Bundes und seine Zielsetzung für 2030 in den nächsten zwei Jahren weiter verschärft werden wird.
- Der Bund hat sich im Rahmen seiner Gesetzgebung an verbindliche Regelungen des Völkerrechts (insbesondere: des Paris-Übereinkommens) sowie des Rechts der Europäischen Union zu halten. Dies gilt mittelbar auch für die Länder, die zwar gemäß § 14 KSG (Bund) zum Erlass von Landes-Klimaschutzgesetzen berechtigt sind, sich jedoch dabei bundestreu verhalten müssen (verfassungsrechtlicher Grundsatz der Bundestreue). Ein Landes-Klimaschutzgesetz mit



Klimaschutzziele, die im Verhältnis zum innerdeutschen Verursachungsbeitrag unverhältnismäßig niedrig sind, wäre demzufolge verfassungsrechtlich unzulässig.

- Mit der Erhöhung des 2030er-Minderungszieles des Bundes auf über 55% dürfte somit auch eine Erhöhung des entsprechenden im Gesetzentwurf für Bayern vorgesehenen Klimaschutzziels erforderlich werden. Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich, ob Bayern niedrigere Klimaschutzziele als der Bund verfolgen dürfte, weil damit von anderen Bundesländern höhere Minderungsbeiträge zu erbringen wären. Der Grundsatz des bundestreuen Verhaltens dürfte Bayern als wirtschaftlich starkes Bundesland daher zu einem mit dem Bundesziel mindestens vergleichbar hohen Minderungsziel verpflichten.
- Um eine rasche, rechtlich erforderliche Überarbeitung und Anhebung eines schon bald veralteten Klimaschutzziels zu vermeiden, müsste das vorgeschlagene 2030-Minderungsziel bereits heute ausreichend ambitioniert gefasst und gegenüber dem Entwurf der Landesregierung erhöht werden.
- Gegenüber einer prozentualen Minderungsverpflichtung oder einem bestimmten Pro-Kopf-Emission zu einem bestimmten Stichtag sind budgetäre Klimaschutzziele vorzugswürdig. Diese orientieren sich an einem insgesamt zur Verfügung stehenden Emissionsbudget, das noch in die Erdatmosphäre ausgestoßen werden darf. Ein solcher Ansatz setzt Anreize für frühe Einspar-Maßnahmen, deren Wirkung sich über mehrere Jahre kumuliert.
- Klimaschutzziele sollten eine hohe Verbindlichkeit für die Verwaltung aufweisen. Diese sollte in ihren Planungen an die Ziele gebunden sein, z.B. bei der Aufstellung nachgelagerter Pläne in der Landesentwicklung. Eine klarstellende Regelung der Rechtsverbindlichkeit der Klimaschutzziele wäre im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert.
- Ebenso sinnvoll erscheint eine Ergänzung um ein Monitoringverfahren und ein Verfahren zum Nachsteuern bei drohender Zielverfehlung. Die fehlenden Regelungen zum Monitoring und zum Nachsteuern tragen zu der Gefahr bei, dass die Klimaschutzziele nicht als verbindlicher Maßstab für das Regierungshandeln wahrgenommen werden könnten.

Landeskompetenz

- Im Grundgesetz ist die Gesetzgebungskompetenz für Klimaschutzrecht nicht ausdrücklich geregelt. Der Bund ging beim Erlass des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) davon aus, dass sich eine bundesrechtliche Kompetenz zum Klimaschutzrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung) ergibt. Der Bund hat gemäß § 14 KSG (Bund) klargestellt, dass ergänzende Landes-Klimaschutzgesetze zulässig bzw. gar erwünscht sind.
- Der Gesetzentwurf deckt die „typischen“ Bereiche ab, die von allen Landes-Klimaschutzgesetzen geregelt werden: Klimaschutzziele, Klimaschutzprogramme, Beirat und prozedurale Fragen.
- Die Klimaschutzgesetze einiger Bundesländer regeln über diese Bereiche hinaus auch materielle Instrumente zur Minderung von THG-Emissionen (sektorspezifisches Klimaschutzrecht).
- Wichtige Handlungsoptionen für sektorspezifisches Klimaschutzrecht haben die Länder insbesondere im Gebäudesektor, jedoch auch mit Blick auf die Umsetzung der Klimaschutzziele in den Kommunen.
- Der Gesetzentwurf der Staatsregierung bleibt insoweit hinter den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Länder für Klimaschutzmaßnahmen zurück.



- Besondere Handlungsmöglichkeiten haben die Länder zu Regelungen für die Wärmeversorgung von Gebäuden. Zum einen gibt das Bundesrecht den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit, auch für den Gebäudebestand eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien vorzusehen. Zum anderen regelte § 1 Abs. 3 Energieeinspargesetz (EnEG) des Bundes (auf dessen Grundlage die EnEV erlassen wurde) bisher ausdrücklich, dass andere Vorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz stellen dürfen.
- Auf der Grundlage der Öffnungsklausel des EnEG hatte insbesondere das Land Hamburg im Jahr 2007 und auch Ende 2019/Anfang 2020 zahlreiche Vorschriften zur Beheizung von Gebäuden erlassen, die über die EnEV des Bundes hinaus gehen.
- Mit der Vorlage des kürzlich in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hat die Bundesregierung eine abschließende Wirkung des Bundesrechts angenommen. Demzufolge sei es für die Länder nicht mehr möglich, abweichende Regelungen zu treffen (so die Gesetzesbegründung der Bundesregierung).
- Mit dieser Sichtweise verkennt die Bundesregierung das verfassungsrechtliche Kompetenzgefüge zwischen dem Bund und den Ländern. Aufgrund der Geschichte Deutschlands als Zusammenschluss souveräner Staaten sind nach Art. 30 GG grundsätzlich die Länder „allzuständig“. Sie sind für jede staatliche Aufgabe zuständig, soweit nicht das Grundgesetz die Aufgabe dem Bund zuweist.
- Im Bereich der Gesetzgebung sind stets die Länder nach Art. 70 Abs 1 GG zuständig, wenn das Grundgesetz nicht selbst dem Bund eine Kompetenz zuweist (Art. 71 ff. GG).
- Die Statuierung von Anforderungen an die Energieversorgung von Gebäuden fällt unter den weit zu verstehenden Begriff der „Energiewirtschaft“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Gemäß Art. 72 Abs. 2 hat der Bund für diesen Bereich *„das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“*
- Die Gesetzesbegründung zum GEG behauptet, dass einheitliche Regelungen zum gebäudebezogenen Wärmeschutz erforderlich seien, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren.
- Diese Sichtweise ist nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen. In seiner Entscheidung von 2003 (NJW 2003, 41 ff.) stellt das BVerfG klar, dass dem Bund bei der Feststellung der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 kein weiterer Spielraum zustehe, sondern dass die Erforderlichkeit voll verfassungsrechtlich überprüfbar ist.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit durch eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG erst dann erforderlich, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zur Folge hat, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen steht dann im gesamtstaatlichen Interesse von Bund und Ländern, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.



- Diese Anforderungen werden durch ggf. über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Anforderungen an gebäudebezogenen Wärmeschutz oder an die Gebäude-Wärmeversorgung nicht erfüllt. Die Bauwirtschaft geht seit Jahrzehnten mit teils sehr unterschiedlichen Landes-Bauordnungen um, die teils sehr länderspezifische Anforderungen an Bauwerke enthalten, ohne dass dies zu nennenswerten Problemen im Wirtschafts- oder Rechtsverkehr geführt hat. Auch die vom Bundesrecht deutlich abweichenden Regelungen zum Wärmeschutz in Hamburg haben zu keinen relevanten Praxisproblemen geführt. Der Grund dafür ist, dass Bauherren, Architekten und Bauingenieure für jedes Bauwerk ohnehin die jeweils im Land geltenden besonderen Regeln in den Blick nehmen müssen und sich hiermit vertraut machen.
- Das GEG ist daher verfassungskonform so auszulegen, dass es den Ländern unbenommen bleibt, jedenfalls für den Klimaschutz strengere Vorschriften als der Bund in Bezug auf Wärmeschutz und Energieversorgung von Gebäuden zu treffen.
- Bayern verfügt somit auch nach dem Erlass des GEG über die Möglichkeit, nach dem Vorbild des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes im Gebäudesektor eigene Vorschriften zu erlassen, die zu geringeren THG-Emissionen führen. Da die legislativen Handlungsmöglichkeiten der Länder in den anderen Sektoren – insbesondere der Energieerzeugung – deutlich begrenzter sind, stellt der Gebäudewärmebereich den wohl wichtigsten Bereich dar, in denen Länder durch eigene Vorschriften THG-Emissionen vermeiden können. Diese Handlungsmöglichkeiten schöpft der Entwurf der Staatsregierung nicht aus.

Regionen und Kommunen

- Ein weiterer zentraler Handlungsbereich für Landes-Klimaschutzgesetze ist die Übersetzung der Klimaschutzziele auf die kommunale und regionale Ebene.
- Eine wesentliche Dimension ist dabei die Bereitstellung von ausreichend Landflächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Zu diesem Zweck bietet sich eine Regelung an, wonach die Klimaschutzziele des Landes und die im Klimaschutzprogramm abgeleiteten sektoralen Ziele für die Landes- und Regionalplanung verbindlich sind und dort entsprechend umgesetzt werden müssen. Demzufolge wären die sich aus dem Landes-Klimaschutzprogramm ergebenden Ziele für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik und Windkraft im Landesentwicklungsplan und den daraus zu entwickelnden Regionalplänen als Ziele umzusetzen. Alternativ sind auch pauschale Regelungen im Gesetz denkbar, wie sie z.B. Thüringen in seinem Klimaschutzgesetzgesetz in Bezug auf Flächen für die Windkraft getroffen hat (Entwicklung von 1% der Landesfläche).
- Den Kommunen kommt eine besonders wichtige Rolle bei der Erfüllung der Klimaschutzziele zu. Die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sollten daher mit dem Klimaschutzgesetz erweitert werden.
- Eine potenziell wichtige Bedeutung für die Dekarbonisierung der Gebäude hat dabei das Instrument der Wärmeplanung. Entsprechend der Regelungen in den Klimaschutzgesetzen von Schleswig-Holstein, Thüringen und (im Entwurf) Baden-Württemberg sollten die Kommunen zumindest in die Lage versetzt werden, die hierfür erforderlichen Daten zu erheben. Sinnvoll erscheint auch eine Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung in den Kommunen, um möglichst kosteneffizient die Wärmeversorgung auf EE umzustellen.
- Denkbare Steuerungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Klimaschutzes auf kommunaler Ebene stellen die in der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg aufgenommen



Instrumente der Klima-Mobilitätsplanung sowie des verpflichtenden Energiemanagements für öffentliche Gebäude dar.

Staatsverwaltung

- In vielen Bundesländern enthalten Klimaschutzgesetze eine Verpflichtung zur Schaffung einer klimaneutralen Verwaltung innerhalb bestimmter Zeiträume. Sinnvollerweise sollte dabei ein holistischer Ansatz vorgenommen werden, bei THG-Einsparungen durch ein kaskadiertes System eingespart und kompensiert werden:
 - Zunächst sind Einsparungen durch Suffizienz und Effizienzmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.
 - Zum Zweiten sind die vor Ort verfügbaren Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen.
 - Als Drittes ist die Vermeidung von indirekten Emissionen durch den Bezug von regenerativ erzeugter Energie durch Dritte anzustreben.
 - Nur die THG-Emissionen, die nicht durch die vorhergehenden Maßnahmen vermieden werden können, sind durch den Erwerb von Zertifikaten zu kompensieren.
 - An den Erwerb von Kompensationszertifikaten sollten Mindestansprüche gestellt werden; insbesondere sollten die Möglichkeiten zur Kompensation im eigenen Bundesland genutzt werden (z.B. Moor-Wiedervernässung).
- Zur Stärkung des Belangs des Klimaschutzes im Rahmen von Verwaltungsverfahren sollte über die vorgesehene materielle Querschnittsklausel auf Verfahrensebene die Einführung einer Klimaverwaltung in den Bezirksregierungen und unteren Verwaltungsbehörden vorgesehen werden. Als „neue“ Materie fällt Klimaschutz nicht in die überkommenen Strukturen der Umweltverwaltung und es fehlt dort häufig an klaren Zuständigkeiten, Ressourcen und Abläufen, um den Belang des Klimaschutzes in Verwaltungsverfahren einzubringen.

Resümée

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Setzung eines eher unverbindlich ausgestalteten Klimaziels, das voraussichtlich schon bald überarbeitungsbedürftig ist. Der materielle Inhalt des Gesetzes bleibt deutlich hinter den landesrechtlichen Möglichkeiten zurück.

Christian Maaß, Hamburg Institut



18. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Stephan Sina, Ecologic Institute, zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (Drs. 18/7898)

Zusammenfassende Bewertung

Seit 1997 hat eine zunehmende Anzahl von Ländern eigene Klimaschutzgesetze verabschiedet. Ende 2019 verabschiedete auch der Bund ein Klimaschutzgesetz, das den Ländern einen Gestaltungsspielraum für eigene Klimaschutzgesetze einräumte. An diese Entwicklung knüpft der BayKSG-E an. Das darin entworfenen Klimaschutzgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet, d.h. es bildet einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes, der durch weitere Gesetze und Maßnahmen ergänzt werden muss.

Der BayKSG-E enthält weitgehend die Kernelemente, die für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und das Bundes-Klimaschutzgesetz charakteristisch sind: Konkrete Klimaschutzziele, eine Klimaschutzplanung, eine Vorbildfunktion des Staates, ein Monitoring mit Berichtspflichten und die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums. Ein derart konzipiertes Klimaschutzgesetz ist grundsätzlich vorteilhaft, weil es unter anderem eine bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik auf Landesebene ermöglicht und damit auf Dauer die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen, erhöht. Wie sehr sich diese Vorteile im Einzelnen auswirken, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Klimaschutzgesetzes, insbesondere der o.g. Kernelemente, ab.

Im Vergleich zu den bisher verabschiedeten Landesklimaschutzgesetzen sind diese Kernelemente im BayKSG-E insgesamt spärlich ausgestaltet. Das gilt etwa für das Klimaschutzprogramm, für das weder Beteiligungsregelungen noch Mindestinhalte festgelegt werden, insbesondere nicht der Zyklus der Fortschreibungen. Auch ist ein wie auch immer ausgestaltetes Monitoring nur implizit vorgesehen. Vor allem aber ist der Klimarat nur fakultativ vorgesehen und enthält lediglich rudimentäre Vorgaben zu Aufgaben und Zusammensetzung. Dass zudem der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Mitglied und Vorsitzender sein soll, untergräbt die Unabhängigkeit dieses Beratungsgremiums. Zu loben sind dagegen das Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 und die Ausrichtung staatlicher Zuwendungen auf den Klimaschutz.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten die genannten Lücken und Defizite behoben werden. Beispiele aus anderen Landesklimaschutzgesetzen, von denen einige nachfolgend erwähnt werden, können dazu als Orientierung dienen. Vordringlich erscheint, dass die Überprüfung der Klimaschutzbemühungen der Landesregierung unter Einbeziehung eines wirklich unabhängigen Klimarats erfolgt, und dass Monitoring und Berichtspflichten mit Maßnahmen zur Gegensteuerung bei absehbaren Zielverfehlungen verknüpft werden.

Antworten zum Fragenkatalog:¹

I. Grundsätzliches / Länderkompetenzen

1. Wie verteilen sich die Kompetenzen von Bundesländern im Zusammenspiel mit EU- und Bundesrecht bei Energie- und Klimaschutzrecht und welche Grenzen sind der Gesetzgebungskompetenz des Freistaats/der Länder gesetzt?

Energie und Klimaschutz fallen unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 bzw. Nr. 24 GG). Die Länder sind zur Gesetzgebung nur befugt, solange und soweit der Bund nicht tätig wird. Von dieser vorrangigen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund in weitem Umfang Gebrauch gemacht, im Energierecht etwa mit dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und im Klimaschutzrecht mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie der EU. Allerdings haben die Länder originäre Gesetzgebungskompetenzen in Bereichen, die für das Klimaschutz- und Energierecht relevant sind, wie die Bauordnung, die Landesplanung, die Verwaltungsorganisation der Länder- und Kommunen, die Bildung und das Kommunalrecht. Außerdem bestimmt Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), dass die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen können, sofern diese mit dem KSG und sonstigem Bundesrecht vereinbar sind. Schließlich sind die Länder für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig.

2. Welche Handlungsoptionen aus rechtlicher Sicht haben Bundesländer bei der:

- Festlegung von Klimaschutzzielen,
- Festlegung von Sektorzielen,
- Festlegung eines Emissionsbudgets?

Die Länder dürfen sich Klimaschutzziele, Sektorziele oder Emissionsbudgets setzen, soweit deren konkrete Ausgestaltung mit entsprechenden Regelungen des Unionsrechts, z. B. zum europäischen Emissionshandel, und des Bundesrechts, insbesondere des KSG, vereinbar ist.

3. Welchen Beitrag können oder müssen Länder zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele leisten und welche Möglichkeiten sollten genutzt werden?

Wie in der Stellungnahme zu Frage I.1. erwähnt, besitzen die Länder zwar eingeschränkte, aber dennoch wichtige Möglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes. Dazu gehören insbesondere ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf Kommunen, die weitreichender sind als die des Bundes. Der Beitrag der Länder ist somit wesentlich für eine konsistente Klimaschutzpolitik im föderalen System.

Außerdem sieht Art. 14 Abs. 2 KSG vor, dass der Bund und die Länder zusammenarbeiten, um die Ziele des KSG zu erreichen. Dies betrifft etwa die Abstimmung der Klimaschutzziele und der Maßnahmen zu ihrer Erreichung auf den jeweiligen Ebenen.

4. Ist der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit den Zielen der Pariser Klimaschutzkonferenz vereinbar und trägt er ausreichend dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden?

¹ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich teilweise auf Sina, Klimaschutzgesetze der Bundesländer – Typen, Regelungsgehalt und Verhältnis zu einem Klimaschutzgesetz des Bundes, EurUP 2018, 314; Sina/Stockhaus, Landesklimaschutzgesetze in Deutschland. Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes, WWF 2019.

Das Übereinkommen von Paris enthält das kollektive Ziel, die globale Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen. Zudem soll in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Treibhausgasemissionen und dem Abbau solcher Gase hergestellt werden (Netto-Treibhausgasneutralität).

Anders als noch unter dem Kyoto-Protokoll gibt es keine konkreten Minderungsziele für die EU oder Deutschland, sondern lediglich eine Pflicht der Vertragsparteien, alle fünf Jahre „national festgelegte Beiträge“ beizusteuern, die das höchst mögliche Ambitionsniveau und einen Fortschritt gegenüber dem vorherigen Beitrag darstellen soll. Die EU und ihre Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen durch einen gemeinsamen „national festgelegten Beitrag“ nach.

Während die Festlegung der Höhe dieses EU-Beitrags eine politische Frage ist, begründet die anschließende EU-interne Verteilung des EU-Beitrags Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten. Derzeit beträgt das EU-weite Minderungsziel für 2030 40 % im Vergleich zu 1990. Das Deutschland zugewiesene Minderungsziel beträgt 38 % im Vergleich zu 2005 für die Bereiche außerhalb des Europäischen Emissionshandels. Für den Europäischen Emissionshandel gilt dagegen ein EU-weites Minderungsziel von derzeit 43 % im Vergleich zu 2005, das sich allenfalls rechnerisch auf die Mitgliedstaaten verteilen lässt. Das EU-weite Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 ist vom Europäischen Rat politisch beschlossen worden und im Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Europäisches Klimaschutzgesetz vorgesehen.

Rechnet man das Deutschland zugewiesene Minderungsziel für den Bereich außerhalb des Emissionshandels zuzüglich des rechnerischen Anteils Deutschlands am EU-Emissionshandel auf das Bezugsjahr 1990 um, so entspricht der auf Deutschland entfallende Anteil an der Erreichung des EU-Minderungsziels für 2030 ungefähr dem im Bundes-Klimaschutzgesetz enthaltenen nationalen Minderungsziel für 2030 von mindestens 55 % im Vergleich zu 1990. Zudem bildet das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 die Grundlage des KSG.

Dieses nationale Minderungsziel für 2030 wird in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG-E übernommen. Soweit andere Landesklimaschutzgesetze bisher Minderungsziele für 2030 vorsehen, betragen diese ebenfalls mindestens 55 % (Schleswig-Holstein), mindestens 60% (Berlin) und 60 bis 70% (Thüringen). Mit seiner Zielsetzung leistet Bayern einen rechtlich nicht zu beanstandenden Beitrag zur Erfüllung der Deutschland europarechtlich auferlegten Minderungspflicht. Das europarechtlich (noch) nicht vorgegebene Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 in Art. 2 Abs. 2 BayKSG-E ist erst recht nicht zu beanstanden.

Davon zu trennen ist die Einschätzung, ob die derzeitige Höhe des Minderungsziels der EU - und damit mittelbar des deutschen und bayerischen Beitrags – für 2030 voraussichtlich ausreicht, um die langfristigen kollektiven Klimaschutzziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Dies wird in Wissenschaft und Politik bezweifelt. Daher diskutiert die EU derzeit über eine Verschärfung dieses Zwischenziels. Es ist somit absehbar, dass das deutsche Minderungsziel für 2030 angepasst werden muss. Da der BayKSG-E laut seiner Begründung das nationale Minderungsziel für 2030 für Bayern übernimmt, wäre eine entsprechende Verschärfung folgerichtig.

Im Übrigen steht es dem Bayerischen Landtag jederzeit frei, ein höheres Minderungsziel als das nach Europarecht oder Bundesrecht vorgesehene festzulegen, wie es der BayKSG-E für das spätestens 2050 zu erreichende langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität vorsieht.

5. Bietet das Bayerische Klimaschutzgesetz das Potenzial, auch verschärfte Klimaschutzziele umzusetzen, sollte dies durch entsprechende Vorgaben auf europäischer und Bundesebene erforderlich werden?

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 4

Im Gegensatz zum Bundes-Klimaschutzgesetz enthält der BayKSG-E keine Anpassungsklausel an verschärfte Vorgaben auf völkerrechtlicher, europäischer (und bundesrechtlicher) Ebene. Das hindert den Landtag natürlich nicht, das BayKSG entsprechend anzupassen. Ob Bayern verschärfte Klimaschutzziele tatsächlich erreichen könnte, hängt primär von den konkreten Maßnahmen ab, die im Bayerischen Klimaschutzprogramm nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG-E vorgesehen sind und deren Ambitionsniveau dann im Zweifel ebenfalls angehoben werden müsste. Allerdings hängt die Zielerreichung auch von der Qualität des BayKSG als die Klimaschutzpolitik des Landes steuerndes Rahmengesetz ab (siehe dazu auch Stellungnahme zu Frage I.6).

6. Wurden aus der Sicht der Expert*innen beim Gesetzentwurf die richtigen Schwerpunkte gesetzt und welche konkreten positiven Umweltwirkungen lassen sich aus dem Gesetzesentwurf abseits der Erfüllung von Vorbildfunktionen ableiten?

Der BayKSG-E ist als Rahmengesetz ausgestaltet, d.h. es bildet einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes. Als solches enthält es weitgehend die Kernelemente, die für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und das Bundes-Klimaschutzgesetz charakteristisch sind:

- Konkrete Klimaschutzziele in Art. 2 (siehe dazu Stellungnahme zu Frage I.4)
- Klimaschutzplanung, d.h. Strategie für nachfolgende Umsetzungsmaßnahmen in Art. 5 (Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie)
- Vorbildfunktion des Staates in Art. 3
- Monitoring und Berichtspflichten in Art. 7 (Klimabericht, siehe dazu Stellungnahme zu Fragen V.2 und 3)
- Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums: Art. 8 (fakultativ, siehe dazu Stellungnahme zu Frage V.2)

Grundsätzlich kommt Klimaschutzgesetzen, die als Rahmengesetze ausgestaltet sind, eine Reihe von Vorteilen zu:

- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen stärkt den Stellenwert des Klimaschutzes und verankert diesen als Daueraufgabe der Politik.
- Indem es einen gesetzlichen Handlungsrahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes vorgibt, ermöglicht ein Klimaschutzgesetz eine bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle dieser Politik.
- Die bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik durch ein Klimaschutzgesetz erhöht die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen und einem transparenten Verfahren zu ihrer Erreichung schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen sorgt dafür, dass staatliche Stellen ihr Handeln an den Klimaschutzzielen ausrichten müssen.
- Ein Klimaschutzgesetz sorgt für eine regelmäßige und geordnete Einbindung wichtiger Akteure in die Klimaschutzpolitik, z. B. den Landtag, die Kommunen oder ein unabhängiges Beratungsgremium.

Wie sehr sich diese Vorteile im Einzelnen auswirken, hängt von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Klimaschutzgesetzes ab, insbesondere der o.g. Kernelemente. Siehe dazu die Stellungnahmen zu Fragen V.

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 5

II. THG-Ermittlung und Bilanzierung

Keine Stellungnahme.

III. Kompensation

Keine Stellungnahme.

IV. Kommunale Fragen

1. Welche Auswirkungen auf den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Kommunen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und wie kann die Umsetzung sichergestellt werden?

Der BayKSG-E empfiehlt den Kommunen lediglich, bestimmte staatliche Verpflichtungen entsprechend zu übernehmen (Vorbildfunktion des Staates, Klimaschutz- und Anpassungsprogramme, Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 BayKSG-E). Wie andere Klimaschutzgesetze, z.B. die von Baden-Württemberg und Thüringen, geht der BayKSG-E somit davon aus, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist, die Kommunen im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung wahrnehmen. Demgegenüber sieht das KSG NRW Aufgaben wie das Erstellen von Klimaschutzkonzepten als eine neue Aufgabe für Kommunen an, die vom Landesgesetzgeber übertragen werden muss und eine Kostenerstattungspflicht auslöst (Konnexitätsprinzip).

Die Länder können den Kommunen zwar vorschreiben, im Bereich ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten bestimmte Aufgaben zu übernehmen (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten). Jedoch zieht es der BayKSG-E vor, den Kommunen nicht nur die Verantwortung über das „Wie“, sondern auch über das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung zu überlassen. Während andere Landesklimaschutzgesetze, die Klimaschutz als Selbstverwaltungsangelegenheit ansehen, dies überwiegend durch „Kann-Bestimmungen“ tun, geht der BayKSG-E ein wenig weiter, indem er die Aufgabenwahrnehmung empfiehlt. Andererseits gehen andere Landesklimaschutzgesetze insoweit weiter, als sie die möglichen Aufgaben der Kommunen stärker präzisieren, etwa durch Bestimmungen über die Aufstellung von Wärme- und Kältepläne und die dazu erforderlichen Daten.

Da die Wahrnehmung der vom BayKSG-E empfohlenen Aufgaben durch die Kommunen freiwillig ist, kann eine Umsetzung nicht „sichergestellt“ werden, sondern lediglich ihre Wahrscheinlichkeit durch gezielte Unterstützungsleistungen des Landes erhöht werden. Dazu gehören insbesondere Fördermittel, die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten beantragen können.

2. Wie werden die Kommunen beim Klimaschutz und Klimaanpassung nach den Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützt und wie könnte diese Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt wird?

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayKSG-E werden die Kommunen bei der Aufstellung örtlicher Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien vom Landesamt für Umwelt durch das Bereitstellen lokaler Daten zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt.

Anderer Landesklimaschutzgesetze sehen beispielsweise eine Vereinbarung zwischen dem Land und kommunalen Landesverbänden vor, um die Unterstützung der Kommunen durch das Land festzulegen. Hinsichtlich lokaler Daten sieht ein Landesklimaschutzgesetz (Schleswig-Holstein) Informationspflichten von Energieversorgungsunternehmen zum Zweck der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältekonzepte vor.

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 6

3. Wie werden die Kosten zur Umsetzung des Gesetzesentwurfes für die Kommunen eingeschätzt?

Keine Stellungnahme.

4. Wie können die verschiedenen kommunalen Ebenen bestmöglich motiviert und fachlich dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 ebenfalls in die lokale Agenda zu übernehmen?

Keine Stellungnahme.

V. Verbindlichkeit/Konsequenz/Monitoring

1. Welche verbindlichen Auswirkungen haben die Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes für verschiedene staatliche Ebenen und verschiedene gesellschaftliche Bereiche und an welchen Stellen sollte nachgebessert werden?

Klimaschutzgesetze, die wie der BayKSG-E als Rahmengesetze ausgestaltet sind, verpflichten grundsätzlich nur staatliche Stellen, insbesondere die Landesregierung und die Landesverwaltung. Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen werden in der Regel erst durch weitere gesetzliche Maßnahmen verpflichtet, die zur Erreichung der Klimaziele in einzelnen Bereichen verabschiedet werden.

Dementsprechend verpflichtet der BayKSG-E in erster Linie die Landesregierung, etwa im Hinblick auf Klimaschutzprogramme, staatliche Zuwendungen (Art. 6) und den Klimabericht. Darüber hinaus könnte die Landesregierung allgemein dazu verpflichtet werden, ihre Handlungsmöglichkeiten zur Zielerreichung zu nutzen, so wie dies in einigen Landesklimaschutzgesetzen der Fall ist.

Die staatlichen Behörden und Einrichtungen sind zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Vorbildfunktion des Staates (Art. 3) verpflichtet. Darüber hinaus müssen sie allgemein die Verwirklichung der Minderungsziele bei allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen unterstützen, insbesondere indem sie den Klimaschutz bei Ermessens- und Beurteilungsspielräumen als abwägungserheblichen Belang berücksichtigen (siehe Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKSG-E und Begründung).

Wie bereits in der Stellungnahme zu Frage IV.1 dargelegt, werden die kommunalen Gebietskörperschaften nicht unmittelbar verpflichtet, sondern ihnen wird lediglich empfohlen, bestimmte staatliche Verpflichtungen entsprechend zu übernehmen.

Schließlich enthält Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayKSG-E eine allgemeine Bürgerpflicht, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zum Klimaschutz beizutragen. Wie die Begründung ausführt, hat diese Regelung Appellcharakter.

2. Welche Evaluations-, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen zu den THG-Zielen sieht der Gesetzentwurf vor? Wie können diese Mechanismen unabhängiger, transparenter und effektiver gestaltet werden?

Der BayKSG-E sieht folgende Evaluations-, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen hinsichtlich der Minderungsziele vor:

- (1) Regelmäßige Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (Art. 5 Abs.1): Die Fortschreibung impliziert eine Bestandsaufnahme des bisherigen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie.

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 7

- (2) Der zweijährige Klimabericht (Art. 7) dient der Kontrolle der Entwicklung der THG-Minderungen sowie ab 2025 des Umsetzungsstandes des Klimaschutzprogramms (Art. 9a und 11). Wie auch aus der Begründung zu Art. 7 hervorgeht, setzt dies eine regelmäßige Bewertung des Erfolgs der Klimaschutzbemühungen voraus.
- (3) Der fakultative Bayerische Klimarat (Art. 8) dient der Beratung und Unterstützung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Nach der Begründung gehört es zu den Aufgaben dieses Gremiums, die Klimapolitik der Staatsregierung zu begutachten und wichtige Impulse für die zukünftige Ausrichtung der Klimapolitik der Regierung zu liefern.

Verbesserungsmöglichkeiten:

- (1) Fortschreibung Klimaschutzprogramm: Die gesetzliche Verankerung des Bayerischen Klimaschutzprogramms sollte entsprechend den Regelungen in anderen Landesklimaschutzgesetzen auch den Zyklus der Fortschreibungen sowie Beteiligungsformen umfassen.
- (2) Klimabericht:
 - a) Die Ausgestaltung von Berichtspflichten in Landesklimaschutzgesetzen ist vielgestaltig, etwa hinsichtlich des Gegenstands und der Häufigkeit der Berichterstattung. In manchen Ländern wie z.B. Baden-Württemberg oder NRW wird der Klimabericht dem Landtag zusammen mit einer Stellungnahme des unabhängigen Beratungsgremiums zugeleitet, in anderen wie Berlin wird der Klimabericht veröffentlicht. In manchen Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Bremen muss die Landesregierung auch über drohende Zielverfehlungen und Nachsteuerungsmaßnahmen berichten.
 - b) Warum der Umsetzungsstand des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie erst 2025 erfolgt, geht aus der Begründung nicht hervor.
 - c) Siehe auch Stellungnahme zum Monitoring (Frage V.3).
- (3) Klimarat:
 - a) Nach dem BayKSG-E wäre das BayKSG das bisher einzige Landesklimaschutzgesetz, das ein Beratungsgremium lediglich fakultativ vorsieht. Eine unabhängige Beratung durch ein wissenschaftliches Gremium stärkt jedoch die langfristige Ausrichtung der Klimapolitik, während ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium die langfristige Akzeptanz der Klimapolitik stärkt. Daher ist die verbindliche Einbeziehung des Klimarats zu empfehlen.
 - b) Bis auf die allgemeine Beratungs- und Unterstützungsfunktion werden die Aufgaben des Klimarats lediglich in der Begründung angesprochen. Es empfiehlt sich, diese in den Gesetzestext zu übernehmen.
 - c) Auch die Zusammensetzung des Klimarats wird in Art. 8 Abs. 2 BayKSG-E nur bruchstückhaft geregelt. Insbesondere wird lediglich in der Begründung erwähnt, dass sich der Rat pluralistisch aus hochrangigen Klimaforschern und Vertretern der Wirtschaft und der Kommunen zusammensetzen soll, und dass die Anzahl der Mitglieder „in der Regel“ sechs betragen soll. Auch dies sollte im Gesetz selbst geregelt werden.
 - d) Art. 6 Abs. 2 BayKSG-E sieht vor, dass der Klimarat unter dem Vorsitz des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz tagt (Satz 1). Aus der Formulierung „[d]ie weiteren Mitglieder“ in Satz 2 wird deutlich, dass der Staatsminister selbst Mitglied des Klimarats sein soll. Somit lässt sich nicht feststellen, dass der Klimarat ein von der Landesregierung unabhängiges Beratungsgremium wäre. Die Unabhängigkeit des

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 8

externen Beratungsgremiums ist es aber gerade, die den Mehrwert der Einbindung eines derartigen Gremiums ausmacht. Es ist somit nachdrücklich zu empfehlen, dass der Klimarat im BayKSG als ein von der Landesregierung unabhängiges Gremium ausgestaltet wird.

3. Inwieweit ist ein Monitoring vorgesehen, das die Wirksamkeit bzw. den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen überprüft?

Im Gegensatz zum BayKSG-E sehen die meisten Landesklimaschutzgesetze ausdrücklich ein der Berichterstattung vorgelagertes Monitoring vor, d.h. einen Mechanismus zur Beobachtung und Bewertung. Nach einigen Gesetzen soll das Monitoring quantitative und qualitative Erhebungen erfordern oder zumindest „wissenschaftlich fundiert“ sein. Gegenstand des Monitorings sind im Kern die Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der Stand der Umsetzung wichtiger Ziele und Maßnahmen, aber auch Vorschläge für weitere Maßnahmen. Derartige Vorschläge umfassen nach einigen Klimaschutzgesetzen ausdrücklich Maßnahmen zur Gegensteuerung, wenn das Monitoring absehbare Zielverfehlungen ergibt. Bemerkenswert ist die Regelung in Schleswig-Holstein, wonach die Landesregierung in einem solchen Fall nicht nur zusätzliche Maßnahmen auf Landesebene entwickeln und umsetzen muss, sondern sich auch auf der Bundesebene für erforderliche Zusatzmaßnahmen einsetzen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erreichung von quantitativen Minderungszielen auf Landesebene auch vom Erfolg der Klimaschutzbemühungen auf Bundes- und EU-Ebene abhängt – so wie umgekehrt die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele auch von den Klimaschutzbemühungen der Länder abhängt.

Wie in der Stellungnahme zu Frage V.2 bereits erwähnt, setzt der Klimabericht nach Art. 7 BayKSG-E lediglich ein irgendwie geartetes Monitoring in Bezug auf die Minderung von Treibhausgasen in Bayern und den Stand des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie – über die jedoch erst 2025 berichtet werden muss – voraus. Da der BayKSG-E zudem nicht festlegt, in welchen Zeiträumen die Klimaschutzprogramme fortgeschrieben werden, erfolgt keine Verknüpfung von Monitoring und Nachbesserungsmaßnahmen im Falle absehbarer Zielverfehlungen.

Daher ist zu empfehlen, das Monitoring in Anlehnung an die Ausgestaltung in anderen Landesklimaschutzgesetzen ausdrücklich zu regeln und vorzuschreiben, dass Maßnahmen zur Gegensteuerung vorgeschlagen werden, wenn das Monitoring ergibt, dass sich Bayern nicht „auf Zielkurs“ befindet.

VI. Beteiligungsregelungen

Keine Stellungnahme.

VII. Inhalte Klimaschutzprogramm / Anpassungsstrategie

Welche Punkte kann und sollte das Landesgesetz regeln in Bezug auf ein bayerisches Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie?

Die meisten Landesklimaschutzgesetze sehen ein Klimaschutzprogramm, -konzept oder einen Klimaschutzplan vor, mit dem Strategien und Maßnahmen erarbeitet und fortentwickelt werden, welche die Grundlage für nachfolgende Umsetzungsgesetze oder -maßnahmen bilden. Dabei bestehen Unterschiede sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch des Inhalts.

Hinsichtlich des Verfahrens wird das Klimaschutzprogramm von der Landesregierung unter Beteiligung von je nach Land unterschiedlichen Personen, Verbände und Institutionen erarbeitet.

Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Seite 9

Inhaltlich legen die Landesklimaschutzgesetze unterschiedliche Mindestvorgaben fest. Gebräuchlich sind z.B. Sektor- oder Zwischenziele sowie Ziele für einzelne Handlungsbereiche wie erneuerbare Energien oder Ressourcenschonung.

Wie bereits in der Stellungnahme zu Frage V.2 erwähnt, sollte das BayKSG den Zyklus seiner Fortschreibungen sowie Beteiligungsformen regeln. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dass das Klimaschutzprogramm ergänzende Zielvorgaben enthält, z.B. für Sektoren und/oder Handlungsbereiche wie erneuerbare Energien.

VIII. Kosten / Sonstiges

Keine Stellungnahme.